Deutscher Bundestag **Drucksache 16/6826**
16. Wahlperiode 24. 10. 2007

Unterrichtung
durch die Bundesregierung

Bericht der Bundesregierung 2007 zur Anwendung des Standardkosten-Modells

Bürokratiekosten: Erkennen – Messen – Abbauen

Inhaltsverzeichnis

Zugeleitet mit Schreiben des Bundeskanzleramts vom 24. Oktober 2007 gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates.

Seite

A Einleitung

A.1 Grundlagen

Gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKRG)[1] vom 14. August 2006 erstattet die Bundesregierung dem Bundestag jährlich einen Bericht über

1. die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung (Standardkosten-Modell, SKM),

2. den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung in einem Beschluss festgelegten Ziele der Bürokratiekostenmessung innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

Grundlagen für die Einführung des so genannten Standardkosten-Modells (SKM) in Deutschland sind der Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom 11. November 2005 „Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit“[2] sowie das vom Bundeskabinett am 25. April 2006 beschlossene „Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“[3].

Ausgehend von den Erfahrungen mit zahlreichen früheren Initiativen für den Abbau von Bürokratie im In- und Ausland dokumentiert der Koalitionsvertrag den politischen Willen, den Bürokratieabbau des Bundes voranzubringen. Grundlage hierfür sind das in mehreren europäischen Ländern angewandte Standardkosten-Modell und die Festlegung eines konkreten Ziels zur Rückführung der Bürokratiekosten.

Ergänzend sieht der Koalitionsvertrag die Begleitung des SKM-Prozesses durch ein unabhängiges Gremium von Fachleuten (Normenkontrollrat) sowie Sofortmaßnahmen zur Entlastung von Unternehmen von besonders wachstumshemmenden Überregulierungen („Small Companies Act“/Mittelstand-Entlastungs-Gesetz) vor. Wesentliche Eckpunkte der Gesamtkonzeption sind:

- regelmäßige Einbeziehung eines durch Gesetz einzurichtenden Normenkontrollrats als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium,

- Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Messung bestimmter Bürokratiekosten auf Grundlage des sogenannten Standardkosten-Modells,

- Einrichtung der Funktion einer Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung und

- Verabschiedung eines Mittelstand-Entlastungs-Gesetzes als erster Schritt, im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 als „Small Companies Act“ bezeichnet.

Der vorliegende Bericht gemäß § 7 NKRG umfasst den Zeitraum seit Beginn der laufenden 16. Legislaturperiode.

Über die Berichterstattung zum SKM hinaus führt dieser Bericht weitere Maßnahmen zum Bürokratieabbau auf.

A.2 Das Standardkosten-Modell

A.2.1 Methode

Mit der Einführung des international angewandten Standardkosten-Modells (SKM) wird der Bürokratieabbau auf Bundesebene erstmals durch ein systematisches, einheitlich anzuwendendes Verfahren unterstützt. Während bislang Erfolge oder auch Misserfolge von Initiativen zum Bürokratieabbau hauptsächlich von subjektiven Wahrnehmungen und Wertungen abhingen, erlaubt das Standardkosten-Modell eine monetäre Bewertung beobachtbarer Fakten anhand einheitlicher Standards. Dabei wird die Erforderlich-

[1] BGBl I S. 1866 vom 17. August 2006.
[2] Auszug siehe Anhang 1 (Seite 79).
[3] Siehe Anhang 2 (Seite 81).

keit eines angemessenen Regelwerks als Basis eines effizienten und rechtsstaatlichen Gemeinwesens nicht infrage gestellt. Die durch bestimmte, objektiv beobachtbare Teile von rechtlichen Regelungen verursachten Bürokratiekosten, mithin auch eine Entlastung von ihnen, können anhand dieser Methode pragmatisch ermittelt und sichtbar gemacht werden. Damit ergibt sich für die Bundesregierung nun auch die Möglichkeit, quantitative Ziele zu formulieren, ihren Erreichungsgrad regelmäßig festzustellen und nachvollziehbar darzustellen.

Ansatzpunkt des in den Niederlanden entwickelten Modells ist die systematische Schätzung der konkreten Bürokratiekosten, die den einzelnen Betroffenen durch die Erfüllung staatlich auferlegter Informationspflichten entstehen. Informationspflichten sind aufgrund von Gesetz, Rechtsverordnung, Satzung oder Verwaltungsvorschrift bestehende Verpflichtungen, Daten und sonstige Informationen für Behörden oder Dritte zu beschaffen, verfügbar zu halten oder zu ermitteln (zum Beispiel aufgrund von Antrags-, Melde-, Berichts- oder Statistikpflichten[4]). Mithilfe des Modells werden Verfahrensschritte der Normadressaten bei der Erfüllung von Informationspflichten anhand von Standardaktivitäten beschrieben. Es wird der für die Erfüllung erforderliche Zeitaufwand ermittelt und über Zuordnung weiterer Parameter (Anzahl der Betroffenen, Häufigkeit der Erfüllung und Tarif) die Kostenbelastung beziffert.

[4] Vgl. § 2 Absatz 1 Satz 2 NKRG sowie Methodenhandbuch der Bundesregierung, S. 7 ff.

Die Formel hierfür lautet:
Preis der einmaligen Erfüllung einer Informationspflicht mal Anzahl der Fälle ist gleich Summe der Bürokratiekosten (siehe Beispiel).

Mit dem SKM werden zum Beispiel die Kosten für das Ausfüllen einer Steuererklärung oder den Nachweis über den Einbau eines Schadstofffilters erfasst, nicht aber die zu zahlenden Steuern oder die Kosten für den Einbau des Filters selbst. Sinn und Zweck einer Vorschrift und damit der materielle Regelungswille des Gesetzgebers sind nicht Gegenstand der Betrachtung nach dem SKM. Die Diskussion über Vereinfachungsmöglichkeiten soll von einer Debatte über Inhalte oder Standards getrennt werden. Die Politik wird künftig wissen oder zeitnah ermitteln können, welche Bürokratiekosten durch bestehende und neue Informationspflichten verursacht werden. Dies ist eine bisher nicht zur Verfügung stehende Information bei der Bewertung der Notwendigkeit und Ausgestaltung von Informationspflichten sowohl im bestehenden Recht als auch bei geplanten neuen Regelungsvorhaben.

Staatliche Reglementierung ist für das Zusammenleben in einem Gemeinwesen unverzichtbar. Zu den für ihre konkrete Umsetzung erforderlichen Informationspflichten gibt es jedoch eventuell Alternativen, die bei gleichem Regelungsgehalt geringere bürokratische Lasten verursachen. Das SKM hilft, diese Potenziale zu identifizieren und zu beziffern. Dies gilt auch im Falle von Regelungen, die sich materiellrechtlich einer unmittelbaren Einflussnahme durch den Bund entziehen, wie zum Beispiel im Falle von

Beispiel für den Normadressaten Wirtschaft:

Preis (Tarif x Zeit)	x	Anzahl der Fälle (Betroffene x Häufigkeit)	=	Aufwand pro Jahr (Kosten)
20,– Euro/h x 15 Min. = 5,– Euro	x	100.000 x 2 = 200.000	=	1 Mio. Euro

Erläuterung zum Beispiel (hier: Ausfüllen eines Antragformulars)

Tarif	=	Bruttostundenlohn der Bearbeitung (zum Beispiel 20,– Euro/h)
Zeit	=	Dauer der Tätigkeit (zum Beispiel 15 Minuten)
Anzahl	=	wie viele Unternehmen führen diese Tätigkeit jährlich aus (zum Beispiel 100.000)
Häufigkeit	=	wie oft im Jahr wird die Tätigkeit ausgeführt (zum Beispiel zweimal)

EU- oder internationalem Recht. Die Anwendung des SKM als Teil der Gesetzesfolgenabschätzung ist mit der Anpassung der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO)[5] seit dem 1. Dezember 2006 verbindlich.

A.2.2 Zwischenergebnis der Bestandsmessung

Nach Prüfung und Erfassung des zum Stichtag 30. September 2006 geltenden Normenbestands durch die Bundesregierung hat das Statistische Bundesamt im Januar 2007 mit der Zeitaufwandsermittlung der rund 10.900 identifizierten Informationspflichten für die Wirtschaft begonnen. Das Statistische Bundesamt hat sich in den bislang durchgeführten Messungen zunächst auf diejenigen Informationspflichten – vorwiegend aus Bundesrecht – konzentriert, von denen angenommen wird, dass sie hohe Bürokratiekosten verursachen. Damit ist gewährleistet, dass bei den kostenträchtigen Informationspflichten bereits frühzeitig Vereinfachungsmaßnahmen geprüft und gegebenenfalls auf den Weg gebracht werden können.

Mit Stand vom 30. September 2007 wurde der Zeitaufwand für über 3.200 der rund 7.600 in diesem Jahr zur Messung anstehenden Informationspflichten ermittelt. Für 2.100 Informationspflichten sind die Bürokratiekosten berechnet worden. Daraus ergibt sich als Zwischenstand eine Belastung der deutschen Wirtschaft mit Kosten aus Informationspflichten in Höhe von rund 27 Milliarden Euro.

Ein derzeit noch nicht genau bezifferbarer Teil der Gesamtbelastung geht auf den Einfluss internationaler Regelungen, insbesondere des EU-Rechts, zurück. Der bisher ermittelte Zwischenstand trifft hier noch keine Unterscheidung.

A.2.3 Europäische Initiative zum Bürokratieabbau

Die Bundesregierung setzt sich mit Nachdruck für die Ermittlung und den Abbau von Bürokratiekosten auf europäischer Ebene ein. Ein eindeutiges Bekenntnis der Mitgliedsstaaten der Europäischen Union zum Bürokratiekostenabbau erreichte die Bundesregierung während der deutschen EU-Ratspräsidentschaft auf dem EU-Frühjahrsgipfel im März 2007. Gemeinsam wurde ein Aktionsprogramm der EU-Kommission zur Verringerung der Verwaltungslasten in der Europäischen Union auf den Weg gebracht. Danach soll der durch EU-Rechtsvorschriften verursachte Verwaltungsaufwand bis zum Jahr 2012 um 25 Prozent verringert werden.

Der Europäische Rat hat darüber hinaus den Mitgliedsstaaten empfohlen, sich im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bis 2008 ähnlich ehrgeizige nationale Ziele zu setzen. Ein erstes Maßnahmenpaket wurde verabschiedet, das eine rasche Entlastung von 1,3 Milliarden Euro für die Wirtschaft bringen soll. Insgesamt sieht das Aktionsprogramm ein Entlastungspotenzial für die europäische Wirtschaft von 300 Milliarden Euro bis zum Jahr 2012 vor. Im Gegensatz zum Vorgehen der Bundesregierung beabsichtigt die EU-Kommission keine vollständige Bestandsmessung. Sie konzentriert sich zunächst auf die Bürokratiekostenermittlung in ausgewählten Bereichen und Sektoren (unter anderem im Gesellschaftsrecht, Arbeitsschutz, Steuerrecht, in der Landwirtschaft und im Statistikwesen). Der Messprozess wird durch externe Berater durchgeführt. Er ist eingeleitet und soll bis 2009 abgeschlossen sein. Die Mitgliedsstaaten sind eng in das Verfahren eingebunden.

A.2.4 Normenkontrollrat

Zur Unterstützung der Bundesregierung bei ihrer Aufgabe, die durch Normsetzung des Bundes verursachten Bürokratiekosten durch Anwendung, Beobachtung und Fortentwicklung einer standardisierten Bürokratiekostenmessung zu reduzieren, wurde am 19. September 2006 auf gesetzlicher Grundlage der Nationale Normenkontrollrat (NKR) eingesetzt. Der NKR prüft neue Regelungsvorhaben der Bundesregierung auf Einhaltung der Grundsätze einer standardisierten Bürokratiekostenmessung, auf Plausibilität der vorgenommenen Schätzungen bürokratischer Be- und Entlastungen in Bezug auf Informationspflichten und auf mögliche effizientere Regelungsalternativen. Mit der Anpassung der GGO vom 1. Dezember 2006 ist die hierfür erforderliche Einbindung des NKR in das Rechtsetzungsverfahren verbindlich.

Der NKR begleitet darüber hinaus den gesamten Prozess der Bestandsmessung und wird in allen wesentlichen Fragen der methodischen Fortentwicklung in den Entscheidungsprozess einbezogen.

Einzelheiten zur Zusammensetzung und Organisation sowie zur Arbeit des NKR enthält der am 19. September 2007 veröffentlichte Jahresbericht 2007 des Nationalen Normenkontrollrates[6] .

---

[5] Siehe www.bmi.bund.de.

[6] Siehe www.normenkontrollrat.bund.de.

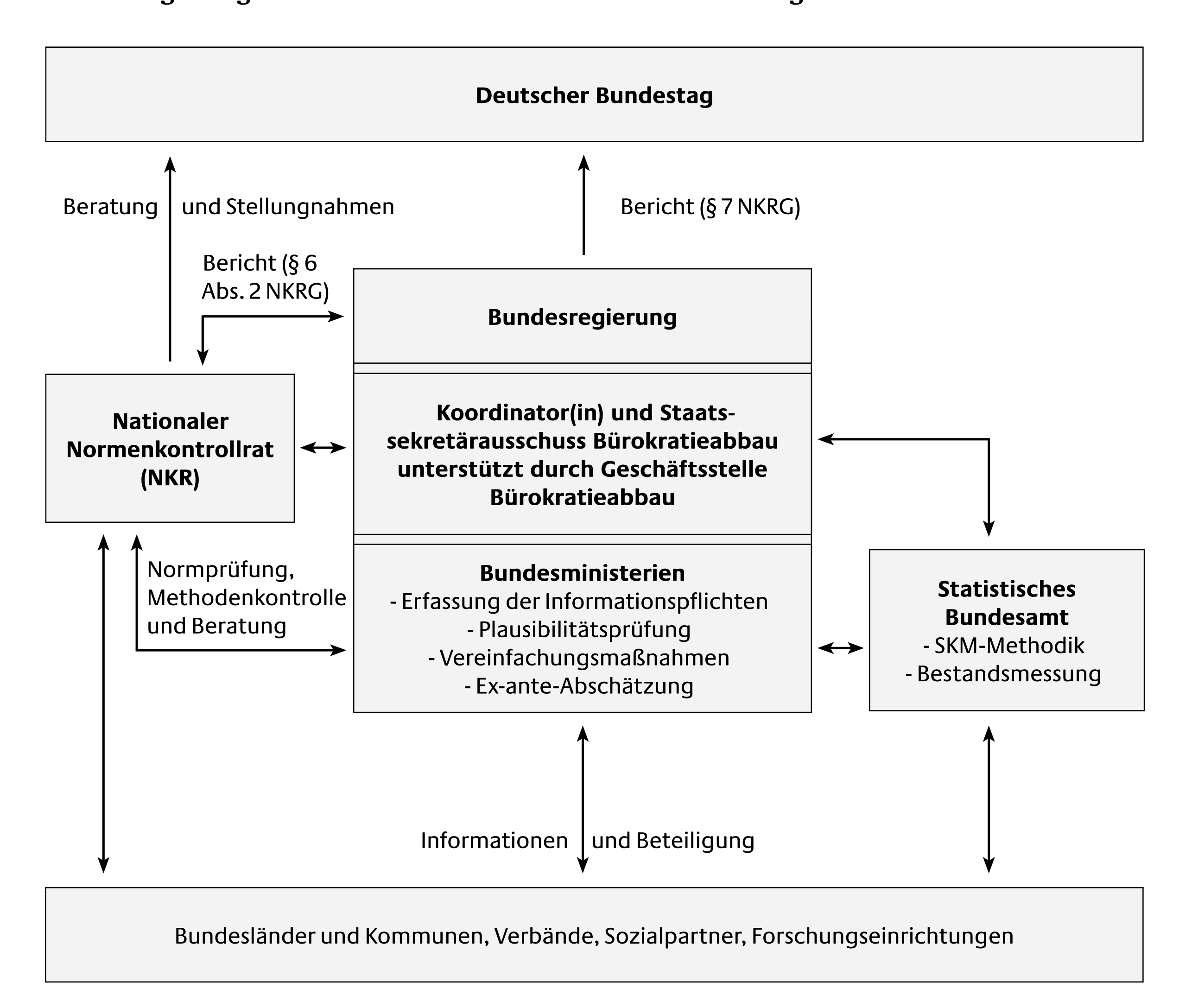
Überblick zur Einführung des Standardkosten-Modells auf Bundesebene

25. April 2006	Kabinettbeschluss zum Regierungsprogramm „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“
17. August 2006	Veröffentlichung des SKM-Methodenhandbuchs der Bundesregierung
Juli–Dezember 2006	Identifizierung von Informationspflichten (IP) der Wirtschaft aus Bundes- und EU-Recht (rund 10.900 IP)
19. September 2006	Konstituierung des NKR
1. Dezember 2006	Neufassung der GGO; bei Regelungsvorhaben verbindliche Anwendung des SKM sowie Einbeziehung des NKR
1. Januar 2007	Beginn der Bestandsmessung für Informationspflichten der Wirtschaft
28. Februar 2007	Kabinettbeschluss zum Abbauziel
8. Oktober 2007	Beschluss EU-Staatssekretäre zur Einbindung des NKR in die Bürokratiekosten-abschätzung auf EU-Ebene

B Organisation und Zusammenwirken der beteiligten Ebenen

Das Schaubild (Abbildung 1) verdeutlicht die Organisation und das Zusammenwirken der am SKM-Verfahren Beteiligten.

Abbildung 1: Organisation und Zusammenwirken der beteiligten Ebenen



B.1 Organisation

Die Steuerung des Gesamtprozesses zur Einführung und Umsetzung eines Bürokratiekostenmessverfahrens auf der Grundlage des SKM obliegt der Koordinatorin/dem Koordinator der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung sowie dem Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau. Als Koordinatorin wurde Staatsministerin Hildegard Müller, MdB, benannt; seit Oktober 2006 wird diese Funktion vertretungsweise durch Staatssekretär Dr. Hans Bernhard Beus wahrgenommen. Dem Staatssekretärausschuss gehören die für Bürokratieabbau zuständigen beamteten Staatssekretäre der Ressorts an.

Zu den Aufgaben der Koordinatorin/des Koordinators und des Staatssekretärausschusses gehören insbesondere

- die Umsetzung und Koordinierung des Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung,
- die Beschlussfassung über eine einheitliche und verbindliche Methodik für die Erhebungen nach dem SKM,
- die Festlegung von quantitativen Bürokratieabbauzielen,
- die Steuerung, Überprüfung und Fortschreibung der Methodik sowie
- die Vermittlung in Streitfällen zwischen den Bundesministerien und dem NKR.

Die beim Bundeskanzleramt angesiedelte Geschäftsstelle Bürokratieabbau dient als Bindeglied im Verhältnis zur Koordinatorin/zum Koordinator, zum Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau, zum NKR und zu den Ansprechpartnerinnen und Ansprechpartnern für SKM und Bürokratieabbau in den Ressorts. Hierdurch wird ein einheitliches Vorgehen sichergestellt.

In methodischen Fragen, wie der Entwicklung, Fortschreibung und Durchführung des SKM, wird das Statistische Bundesamt eng eingebunden. Das Statistische Bundesamt ist insbesondere auch für die Durchführung der Zeitaufwandsermittlungen in Kooperation mit betroffenen Unternehmen und Verbänden sowie für den Aufbau und die Pflege der Datenbanken zuständig.

B.2 Zusammenarbeit mit Verbänden, Sozialpartnern und Forschungseinrichtungen

Wesentliche Erfolgsfaktoren für das Regierungsprogramm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung sind eine möglichst weitgehende Transparenz über die Verfahrensschritte der SKM-Bestandsmessung sowie eine intensive Beteiligung der Betroffenen bei der Feststellung von Bürokratiekosten durch Informationspflichten und bei der Entwicklung von Vereinfachungsmöglichkeiten. Mit Verbänden, Sozialpartnern und Wirtschaftsforschungsinstituten findet ein ständiger Erfahrungsaustausch statt.

Die Wirtschaftsverbände haben die SKM-Bestandsmessung unter anderem durch die Benennung von über 1.200 Unternehmen für die Zeitaufwandsermittlungen, durch die ergänzende Recherche von Fallzahlen für die Berechnung von Bürokratiekosten sowie durch die Benennung von Experten für rund 70 Expertenpanels und über 800 Expertengespräche unterstützt.

Transparenz und frühzeitige Einbindung sind auch aus einem anderen Blickwinkel heraus für Unternehmen und Verbände von Interesse. Denn die Wirtschaft ist nicht nur durch Informationspflichten belastet, sondern kann auch auf bestimmte staatlich erhobene Informationen und Datenreihen – etwa aus einer amtlichen Statistik – für konkrete Geschäftsprozesse angewiesen sein. Wie sich im Verlauf der Messung herausgestellt hat, würden die Unternehmen eine Reihe bürokratischer Tätigkeiten auch ohne staatliche Verpflichtung durchführen (so genannte Sowieso-Kosten).

Eine eigens entwickelte Nutzerdatenbank ermöglicht interessierten Verbänden, ergänzende Daten (zum Beispiel fehlende Mengenangaben zu einzelnen Informationspflichten sowie Vorschläge für Vereinfachungsmöglichkeiten) über vordefinierte Eingabefelder zu erfassen und dem Statistischen Bundesamt zu übermitteln. Damit wird der gesamte Prozess nachvollziehbar dokumentiert.

B.3 Zusammenarbeit mit Ländern und Kommunen

Pilotprojekte[1] in einigen Bundesländern haben belegt, dass das SKM auch im föderalen System der Bundesrepublik Deutschland ein geeignetes Instrument zur Ermittlung von Bürokratiekosten darstellt. Der Bund hat daher zeitnah mit der Einführung des SKM auf Bundesebene einen Informations- und Erfahrungsaustausch mit den Ländern und dem Statistischen Bundesamt ins Leben gerufen, in den auch die kommunalen Spitzenverbände einbezogen sind.

Fragen der Kooperation zwischen Bund und Ländern wurden in mehreren Gesprächsrunden erörtert. Es ist vorgesehen, diese Gespräche fortzusetzen und bei Bedarf zu intensivieren. Dies gilt zum Beispiel kurzfristig für Länderaktivitäten, die auf Messergebnisse des Statistischen Bundesamts aufbauen, sowie mittelbis langfristig für die Identifizierung und Umsetzung von Vereinfachungspotenzialen. Die Notwendigkeit gemeinsamer Anstrengungen insbesondere im Falle von Bürokratiekosten, die aus dem Zusammenspiel von Bundes- und Landesrecht resultieren, haben Bund und Länder in einem gemeinsamen Beschluss vom 10. Mai 2007 ausdrücklich betont.

[1] Zum Beispiel Bürokratiekostenmessung der Landesbauordnungen in sechs Ländern, „Quick Scan“ des Landesrechts in Brandenburg.

C Ermittlung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell

C.1 Bestandsmessung

Im Rahmen der Bestandsmessung hat sich die Bundesregierung zunächst auf die bundesrechtlichen Informationspflichten der Wirtschaft konzentriert, da in diesem Bereich erzielte Kostenentlastungen unmittelbar in Investitionen für mehr Wachstum und Beschäftigung fließen können. Die Betrachtung der Bürokratiekosten aus Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung wird in weiteren Schritten erfolgen.

C.1.1 Vorbereitende Maßnahmen

C.1.1.1 Methodik

Das Methodenhandbuch[1] der Bundesregierung wurde am 17. August 2006 veröffentlicht und wird im Verlauf des Prozesses fortgeschrieben. Es orientiert sich an den auf internationaler Ebene bereits vorhandenen Handbüchern, insbesondere dem Internationalen SKM-Handbuch[2].

Zugleich wurde Besonderheiten für das deutsche SKM-Verfahren Rechnung getragen. Hierzu zählen vor allem Anpassungen der Begrifflichkeiten, wie zum Beispiel die Definition des Begriffs „Wirtschaft“, und die Entwicklung der Messreihenfolge auf der Grundlage eines vom Statistischen Bundesamt entwickelten Verfahrens. Des Weiteren wird, anders als in anderen SKM-Anwenderstaaten, bei den Berechnungen kein pauschaler Gemeinkostenaufschlag (Kosten für Miete, Telefon, Heizung, Strom etc.) erhoben, der dort zwischen 25 bis 30 Prozent der gemessenen Gesamtkosten ausmacht.

Das Methodenhandbuch enthält verbindliche Begriffsdefinitionen und erläutert die Verfahrensschritte von der Identifikation und Erfassung der Informationspflichten bis zur Zeitaufwandsermittlung und Berechnung der Kosten. Unter anderem ist dort auch geregelt, dass Sowieso-Kosten nicht aus der Messung auszuklammern sind. Bei Sowieso-Kosten handelt es sich um Kosten für Verwaltungstätigkeiten, die ein Unternehmen auch ausführen würde, wenn keine gesetzliche Informationspflicht existierte. Ferner gibt das Handbuch Hinweise auf Möglichkeiten zur Kostenreduzierung und behandelt in Grundzügen das Verfahren zur Schätzung von Bürokratiekosten bei neuen Regelungsvorhaben.

Im Rahmen der Erfassung der Informationspflichten aus dem Bundesrecht wurde die juris-Datenbank[3] (Datenbank für das geltende Bundesrecht) aktualisiert. In diesem Zusammenhang wurden über 100 Vorschriften aus vorkonstitutioneller oder besatzungsrechtlicher Zeit ohne aktuellen Anwendungsbereich identifiziert, die seither im Zuge der Rechtsbereinigung aufgehoben werden.

In Vorbereitung der Einführung des SKM wurden im Sommer 2006 in den Bundesministerien Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aller Ebenen geschult.

C.1.1.2 Erhebungsprozess

Auf Basis der im Handbuch festgelegten Methodik wurden im zweiten Halbjahr 2006 das bestehende Bundesrecht und das internationale Recht von der Bundesregierung nach Informationspflichten der Wirtschaft untersucht und mittels einer eigens entwickelten IDEV[4]-Eingabemaske des Statistischen Bundesamtes online erfasst. Insgesamt hat die Bundesregierung rund 4.500 Gesetze und Verordnungen des Bundes sowie Verordnungen der EU auf Informationspflichten der Wirtschaft überprüft.

Im Rahmen der Identifizierung und IDEV-Erfassung wurden von den Bundesministerien zusätzliche Angaben zur jeweiligen Informationspflicht nach vorgegebenen Kriterien, insbesondere zur Komplexität,

[1] Abrufbar über die Internetseite der Bundesregierung (www.bundesregierung.de/buerokratieabbau) und über die Internetseite des Statistischen Bundesamts (www.destatis.de).
[2] Vgl. „Das Standard-Kostenmodell – Konzept zur Definition und Quantifizierung des Verwaltungsaufwandes für Unternehmen durch staatliche Regulierung“, Charité, D. et al. (internationale Arbeitsgruppe), Mai 2000.
[3] Siehe www.gesetze-im-internet.de.
[4] Internet-Datenerhebung im Verbund.

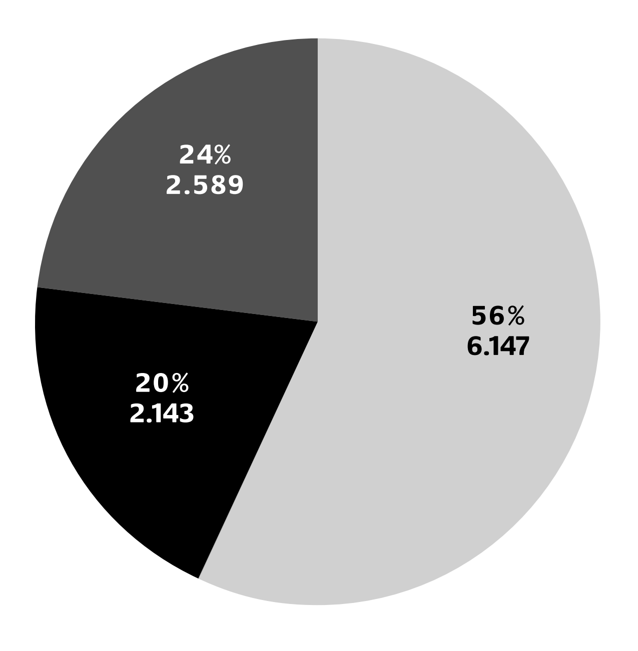
Häufigkeit (beziehungsweise Periodizität) und – soweit verfügbar – Fallzahl (beziehungsweise Zahl der Betroffenen), abgefragt. Die Angaben wurden unter anderem einer Prüfung durch Abgleich mit juris, Plausibilitätskontrollen bei Gesetzen ohne Informationspflichten, Herausfiltern von Doppelmeldungen sowie Vollständigkeitskontrolle der Merkmale unterzogen.

C.1.1.3 Gesetzgebungsebenen der Informationspflichten der Wirtschaft

Von den rund 10.900 ermittelten Informationspflichten basieren rund 6.150 Informationspflichten auf Bundesrecht. Weitere rund 2.150 Pflichten sind durch internationales oder EU-Recht veranlasst, wurden aber bei der Umsetzung in nationales Recht erweitert (sogenanntes „erweitertes“ EU- und internationales Recht, zum Beispiel ergänzende Festlegung von Meldeintervallen, von bestimmten Adressaten oder Datenanforderungen). Knapp ein Viertel (rund 2.600) der Informationspflichten ergibt sich aus EU-Rechtsnormen (in der Regel EU-Verordnungen) oder anderen internationalen Rechtsquellen.

Abbildungen 2 und 3 stellen die Informationspflichten nach Gesetzgebungsebenen insgesamt und nach Ressorts dar.

Abbildung 2: Anzahl der Informationspflichten der Wirtschaft nach Gesetzgebungsebenen



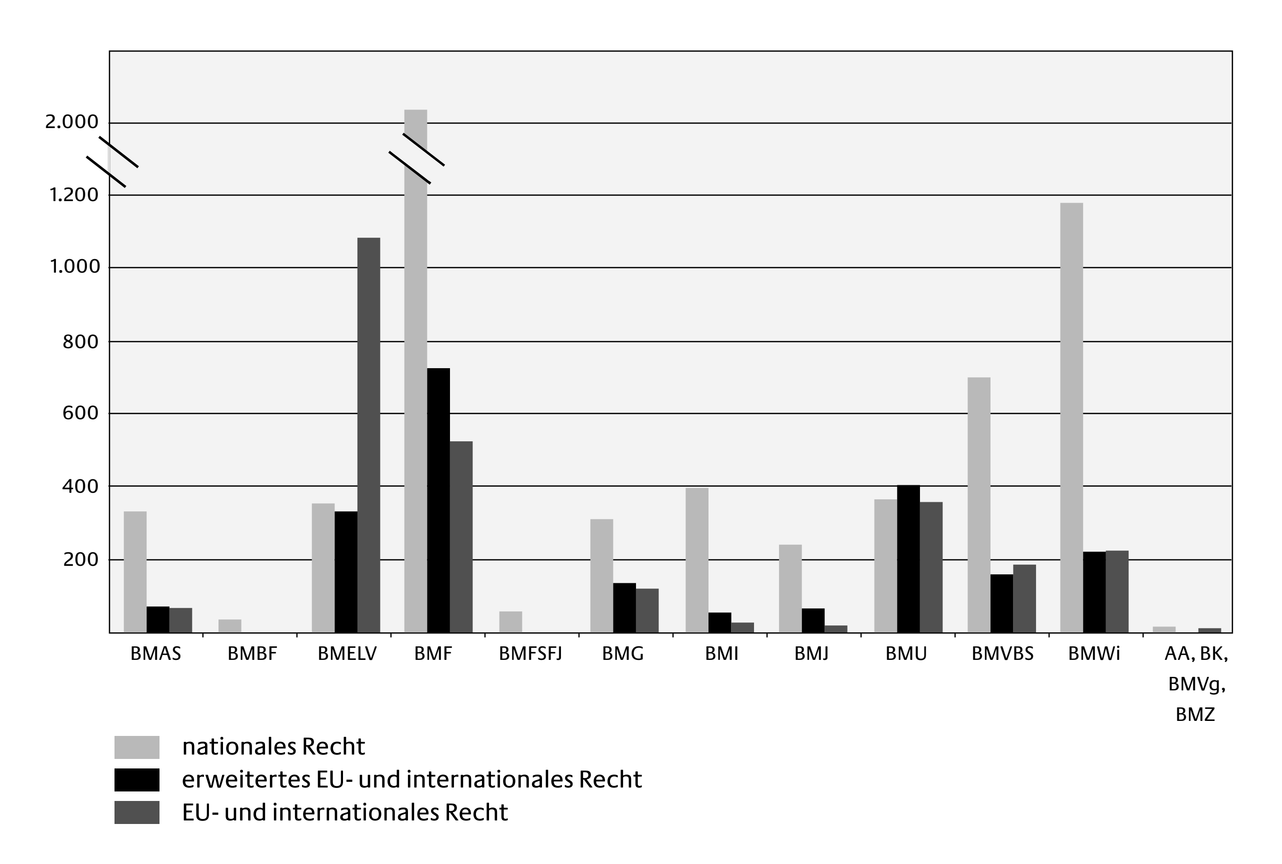
Zusammengenommen haben 43 Prozent der Informationspflichten der Wirtschaft ihren Ursprung im internationalen Recht und dort maßgeblich im europäischen Recht. Wie hoch die tatsächliche Belastung für die Wirtschaft aufgrund von Informationspflichten aus dem europäischen Recht ist, wird sich erst nach Abschluss des laufenden Messprozesses zeigen.

Die Informationspflichten, die direkt oder indirekt durch internationale und EU-Vorgaben bestimmt werden, verteilen sich sehr unterschiedlich auf die Ressorts. Schon jetzt ist erkennbar, dass das Europarecht auf die Bereiche Landwirtschaft und Umwelt sowie auf das Steuerrecht sehr großen Einfluss hat.

Bei der Messung des Zeitaufwandes hat sich die Bundesregierung vorrangig auf solche Informationspflichten konzentriert, die ganz oder teilweise in der Kompetenz des Bundes liegen, weil hier Vereinfachungen in eigener Verantwortung erreicht werden können. Informationspflichten der Wirtschaft aus internationalem und EU-Recht werden im Wesentlichen im Anschluss an die laufenden Messungen untersucht.

Entsprechend den internationalen Standards sowie dem Handbuch der Bundesregierung sollten Informationspflichten vor ihrer Messung regelmäßig zwei Jahre in Kraft sein, damit die Erhebungen des Zeitaufwands den typischen Aufwand wiedergeben und nicht durch Umstellungs- und Einarbeitungsarbeiten verzerrt werden. Daher werden Informationspflichten automatisch und vollständig in der Bestandsmessung berücksichtigt, sobald sie zwei Jahre in Kraft sind. Von den ermittelten rund 10.900 Informationspflichten der Wirtschaft trifft dies auf rund 10.100 zu, von denen in diesem Jahr 7.600 zur Messung anstehen.

Abbildung 3: Anzahl der erfassten Informationspflichten der Wirtschaft je Ressort und Gesetzgebungsebene



	BMAS	BMBF	BMELV	BMF	BMFSFJ	BMG	BMI	BMJ	BMU	BMVBS	BMWi	AA, BK, BMVg, BMZ	gesamt
nationales Recht	307	30	349	2.229	56	301	396	236	362	697	1.171	13	6.147
erweitertes EU- und internationales Recht	72	0	326	723	0	131	52	61	401	154	220	3	2.143
EU- und internationales Recht	67	0	1.083	521	0	115	22	16	354	183	221	7	2.589
	446	30	1.758	3.473	56	547	470	313	1.117	1.034	1.612	23	10.879

C.1.2 Durchführung der Messungen

Die ermittelten Bürokratiekosten sind – auch wenn der Prozess „Messung“ genannt wird – das Ergebnis fundierter Schätzungen. Im Hinblick auf das Ziel, einen Überblick über die aus Informationspflichten resultierenden Bürokratiekosten zu erhalten und Ansatzpunkte für eine Verminderung der Bürokratiekosten zu definieren, ist dies ausreichend.

Die Steuerung und Durchführung der Zeitaufwandsermittlungen liegen beim Statistischen Bundesamt. Dort werden eine Reihe der für das SKM-Verfahren benötigten Informationen vorgehalten: Strukturmerkmale aus dem wirtschaftsbereichsübergreifenden Unternehmensregister sowie Daten aus den Lohn- und Gehaltsstatistiken. Durch die zentrale Steuerung des Messprozesses werden eine neutrale und ressourcensparende Umsetzung sowie eine einheitliche Anwendung der Methode gewährleistet.

C.1.2.1 Messreihenfolge und Zeitaufwandsermittlung

Die Erfahrungen anderer SKM-Anwenderstaaten zeigen, dass nur relativ wenige Informationspflichten für einen Großteil der Gesamtkosten ursächlich sind. Vor diesem Hintergrund hat das Statistische Bundesamt auf Basis der Ressortangaben (Komplexität, Häufigkeit, Menge) eine Reihung der Informationspflichten nach voraussichtlicher Kostenrelevanz vorgenommen. Die Reihung bietet einen wichtigen Anhaltspunkt für die Entscheidung, welche Informationspflichten als erste einer „Messung“ (sprich Zeitaufwandsermittlung) unterzogen werden sollten, um möglichst zeitnah zu aussagekräftigen Zwischenergebnissen zu gelangen.

Für die Festlegung der Messreihenfolge wurde die Mengenkomponente, die von der Zahl der von einer Informationspflicht Betroffenen und der Übermittlungshäufigkeit abhängt, anhand der Komplexität (gering – mittel – hoch) gewichtet. Zu rund 3.000 Informationspflichten lagen bereits konkrete Angaben zur Mengenkomponente vor. In anderen Fällen wurde eine Grobabschätzung der „Reichweite“ (nach betroffenen Wirtschaftsbereichen) vorgenommen.

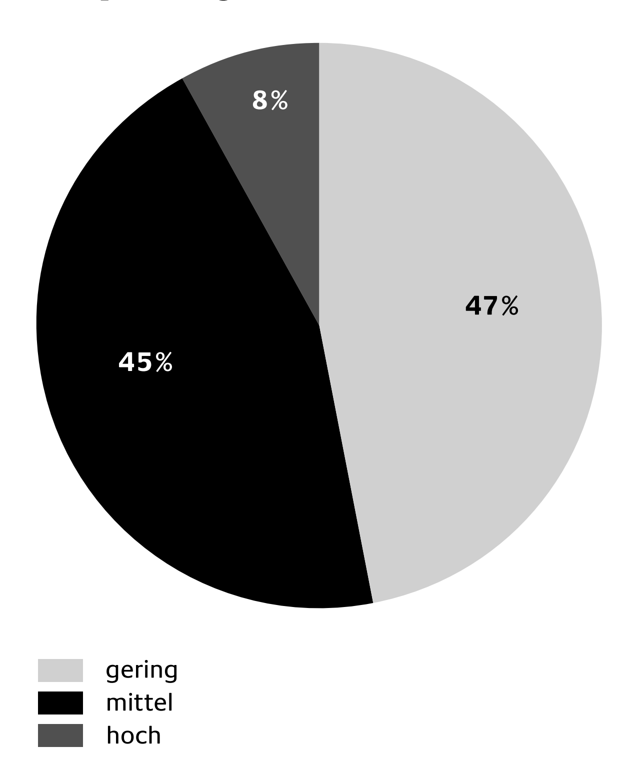
Bei der Festlegung der Messreihenfolge wurde auch den Flexibilitätsgesichtspunkten Rechnung getragen. So bestand die Möglichkeit, Regelungen mit kurzfristig erzielbarem Vereinfachungspotenzial frühzeitig in die Erhebungen einzubeziehen. Auch Hinweise von Verbänden wurden berücksichtigt. Des Weiteren wurde auf eine inhaltlich sinnvolle Bündelung von Informationspflichten geachtet.

Zur Ermittlung des Zeitaufwands einer Informationspflicht stehen eine Reihe verschiedener Methoden zur Verfügung. Die Auswahl der geeigneten Vorgehensweise erfolgt dabei im Wesentlichen in Abhängigkeit von der Komplexität der Informationspflicht und der Anzahl der Betroffenen. Dabei können auch verschiedene Erhebungsinstrumente kombiniert werden, um ein differenzierteres Bild zu erhalten.

Bei der im Zuge der Erfassung der Informationspflichten erfolgten Einschätzung der Komplexität haben die Ressorts insgesamt knapp acht Prozent der Informationspflichten als hoch komplex eingeschätzt. Die restlichen Informationspflichten wurden zu einem nahezu gleichen Anteil als gering und mittel komplex eingestuft (siehe Abbildung 4).

Im Rahmen der Zeitaufwandsermittlung haben auch Wirtschaftsunternehmen und Selbstständige ihre Einschätzung der Komplexität der Informationspflicht abgegeben. Die Auswertung der rund 4.000 Antworten zu dieser Frage bestätigt die Einschätzung der Ressorts. Es hat sich eine hohe Übereinstimmung gezeigt.

Abbildung 4: Informationspflichten nach Komplexitätsgrad



C.1.2.2 Methodik

Bei der Abschätzung des Zeitaufwands werden unterschiedliche Erhebungsmethoden (Telefoninterviews, persönliche Interviews vor Ort, schriftliche Befragungen, Expertenpanels, Simulationen) eingesetzt. Die Wahl der Methode orientiert sich dabei an der Beschaffenheit der jeweiligen Informationspflicht: je komplexer die Informationspflicht, desto aufwändiger regelmäßig das gewählte Erhebungsinstrument.

Einfache Informationspflichten werden vorrangig über Expertenschätzungen ermittelt. Bei komplexen Informationspflichten kommen vorrangig Expertenpanels und Interviews vor Ort zum Einsatz. Im Übrigen dominieren telefonische Befragungen und Fragebögen.

Die so genannten Expertenpanels haben in den Niederlanden und Großbritannien einen Großteil der Messergebnisse geliefert. Diese Methode wird vor allem dann herangezogen, wenn die Betrachtung eines Bündels homogener, eng im Zusammenhang stehender Informationspflichten erfolgen soll oder wenn es sich um komplexe Informationspflichten handelt, die zugleich viele Normadressaten betreffen.

Der Kerngedanke dieses Verfahrens besteht darin, einen Personenkreis zur Befragung heranzuziehen, der über Fach- und Branchenkenntnisse der zu unter-

suchenden Materie verfügt und seine Erfahrungen stellvertretend für eine Gruppe Betroffener einbringen kann. Ein solches Panel setzt sich aus vier bis sechs Experten zusammen, wobei in der Regel zwei Drittel aus der Wirtschaft und ein Drittel aus der öffentlichen Verwaltung stammen.

Im Hinblick darauf, dass davon auszugehen ist, dass der größte Teil der komplexen und kostenträchtigsten Informationspflichten bereits gemessen ist, wird derzeit geprüft, wie das Messverfahren vereinfacht werden kann. Hier können zum Beispiel standardisierte Zeitwerte für bestimmte Tätigkeiten herangezogen oder auch Simulationen verwendet werden.

Außerdem ist zu entscheiden, in welchem Umfang EU-Informationspflichten – auch unter Berücksichtigung des laufenden Prozesses auf EU-Ebene – gemessen werden.

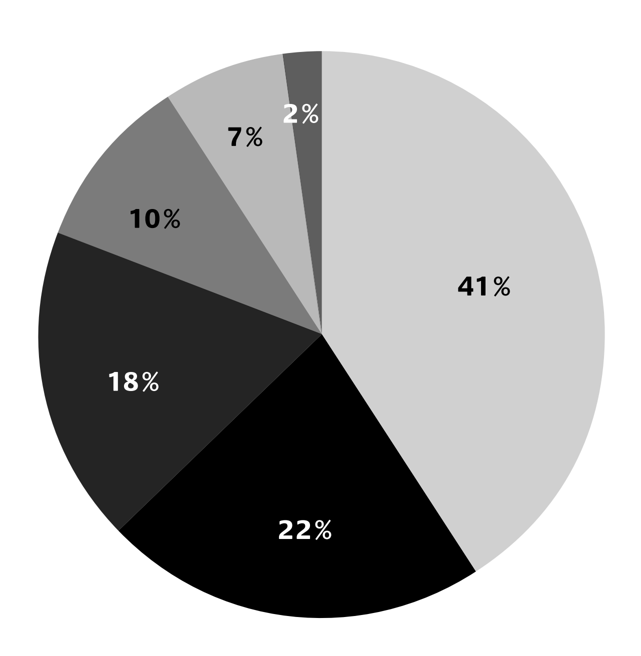
C.1.2.3 Ergebnis

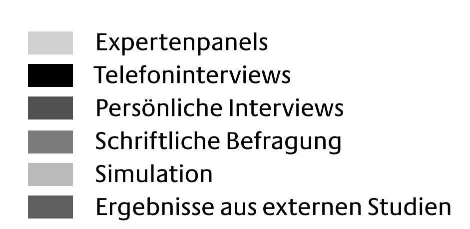
Abbildung 5 zeigt die Verwendung der Erhebungsinstrumente im bisherigen Messprozess. Hierbei wurden teilweise Instrumente kombiniert (zum Beispiel Telefoninterviews plus persönliche Interviews vor Ort). Dieser Sachverhalt ist in den Zahlen der Abbildung nicht berücksichtigt. Gezählt wurde jeweils das Instrument, das schwerpunktmäßig für die jeweilige Informationspflicht eingesetzt wurde.

Bei den bisherigen Erhebungen war das Expertenpanel mit einem Anteil von 41 Prozent das meistgenutzte Instrument. Dies ist vor allem dadurch begründet, dass in der ersten Erhebungsphase überwiegend komplexe Informationspflichten gemessen wurden. Daneben wurde für fast ein Fünftel der Informationspflichten der Zeitaufwand mit dem Instrument der persönlichen Interviews vor Ort ermittelt. Bei weniger komplexen Informationspflichten wurde dagegen häufig auf Telefoninterviews zurückgegriffen (22 Prozent). Einfache Informationspflichten wurden zumeist schriftlich erhoben und/oder über Simulationsverfahren gemessen. In Einzelfällen fanden – nach einer methodischen Prüfung und gegebenenfalls Anpassung durch das Statistische Bundesamt – Ergebnisse und Daten aus externen Studien Eingang in die Berechnungen.

Zur Festlegung des für die Berechnung der Gesamtkosten einer Informationspflicht benötigten Tarifs werden die Lohnkosten je Arbeitsstunde zugrunde gelegt. Sofern angezeigt, erfolgt dabei eine Differenzierung der Lohnkosten nach Qualifikationsniveau, Wirtschaftszweigen und Unternehmensgrößenklassen. Den einzelnen Standardzeiten werden die entsprechenden Tarife – auf der Grundlage der amtlichen Lohn- und Gehaltsstatistiken – zugeordnet.

Abbildung 5: Erhebungsarten im bisherigen Messprozess





Der gesamte Messprozess wird dokumentiert. Die Berechnung der Gesamtkosten einer Informationspflicht wird schließlich durch die Bundesministerien hinsichtlich ihrer Plausibilität überprüft. Dieses Vorgehen minimiert Fehlinterpretationen bei der Auslegung der teilweise sehr komplexen Informationspflichten.

C.1.3 Zeitplan

Die Identifizierung und Erfassung der Informationspflichten der Wirtschaft aus Bundesrecht und internationalem Recht erfolgte bis Ende 2006, sodass im Januar 2007 mit den Erhebungen begonnen werden konnte. Die Zeitaufwandsermittlung für die vermutlich aufwändigsten Informationspflichten konnte mit leichtem Zeitverzug zum Herbst 2007 beendet werden.

Der Messprozess für die restlichen auf Bundesrecht beruhenden Informationspflichten einschließlich der erweiterten Informationspflichten, die ihren Ursprung im internationalen und EU-Recht haben, soll bis Ende 2007 weitgehend abgeschlossen sein. Informationspflichten mit vermuteten geringen Bürokratiekosten sollen dabei über ein vereinfachtes Verfahren gemessen werden, um unnötige zeitauf-

wändige Vor-Ort-Befragungen der Wirtschaft zu vermeiden. Der Abschluss der Erhebungen ist bis Mitte 2008 geplant.

C.1.4 Erste Ergebnisse der laufenden Bestandsmessung

C.1.4.1 Anzahl der Informationspflichten

Zum Stichtag 30. September 2006[5] bestanden für die Wirtschaft in Deutschland rund 10.900 Informationspflichten aus Bundesrecht und aus EU- und internationalem Recht. Die Zahl der Informationspflichten lässt noch keinen Rückschluss auf die Höhe und Verteilung der tatsächlichen Belastung zu. Diese ergeben sich erst aus den Ergebnissen der Erhebungen. Von den rund 10.900 Informationspflichten sind rund 10.100 mindestens zwei Jahre in Kraft, davon stehen rund 7.600 in diesem Jahr zur Messung an.

Bis Ende September 2007 konnte der Zeitaufwand bei über 3.200 Informationspflichten ermittelt werden.

[5] Vgl. dazu auch: www.bundesregierung.de/informationspflichten

Für rund 2.100 Informationspflichten sind aus den Erhebungsdaten, den jeweiligen Lohnsätzen und den ermittelten Fallzahlen Bürokratiekosten in Euro errechnet worden. Damit wurden für 43 Prozent der 2007 zu messenden Informationspflichten die Zeitaufwände ermittelt und für 27 Prozent die Bürokratiekosten berechnet (siehe Abbildung 6).

C.1.4.2 Bürokratiekosten der Informationspflichten

Die Höhe der Gesamtbelastung der Wirtschaft wird erst am Ende der laufenden Bestandsmessung zu berechnen sein. Bis Ende September 2007 summierten sich die Bürokratiekosten für die Wirtschaft aus der laufenden Bestandsmessung auf rund 27 Milliarden Euro pro Jahr. Davon entfallen auf Informationspflichten aus nationalem Recht etwa 7,6 Milliarden Euro pro Jahr, auf erweitertes EU- und internationales Recht rund 14,9 Milliarden Euro pro Jahr und auf das internationale und EU-Recht rund 4,5 Milliarden Euro pro Jahr (siehe Abbildung 7). Eine ebenengerechte Aufteilung der Bürokratiekosten aus erweiterten EU- und internationalem Recht wird noch erfolgen.

Abbildung 6: Informationspflichten nach Gesetzgebungsebene und Messreihenfolge

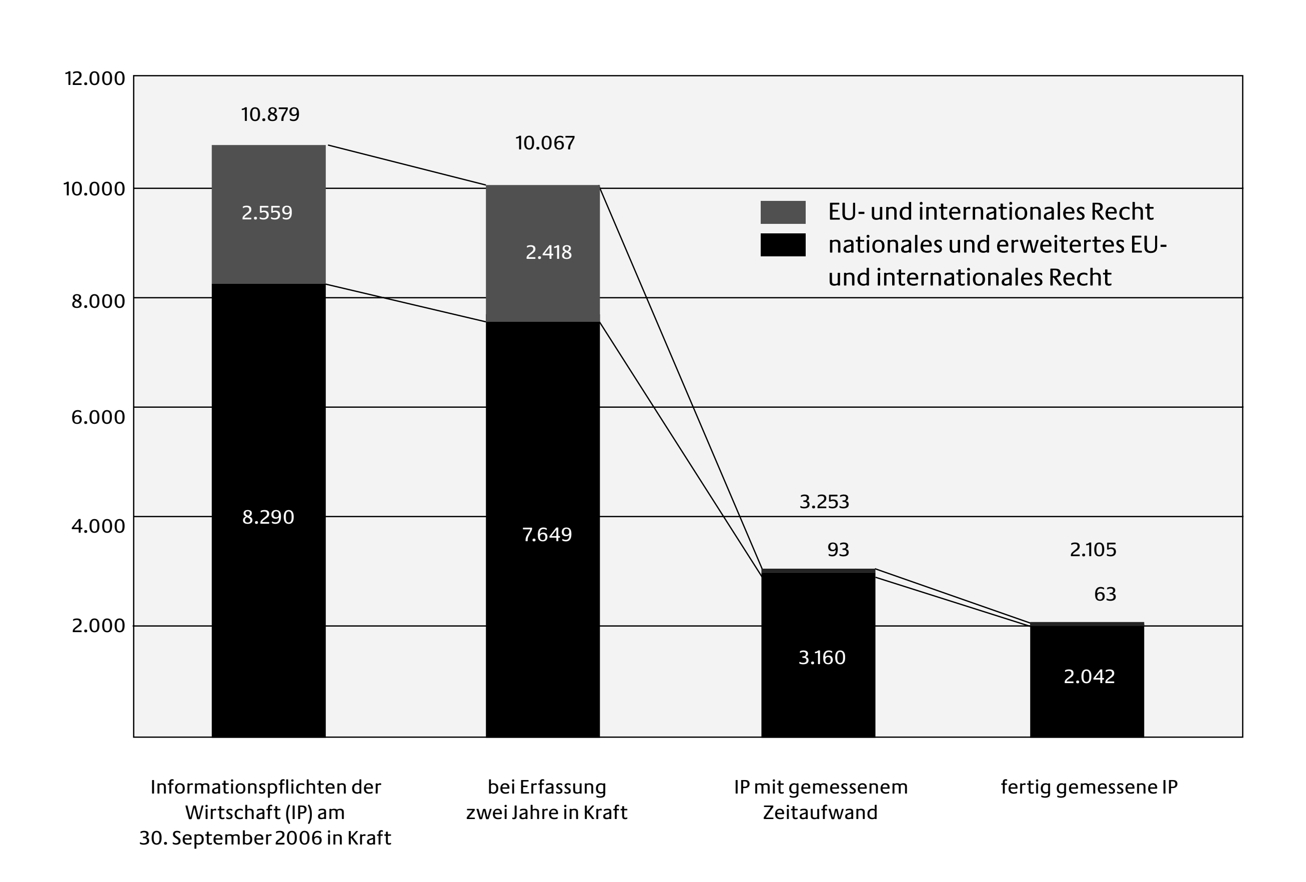
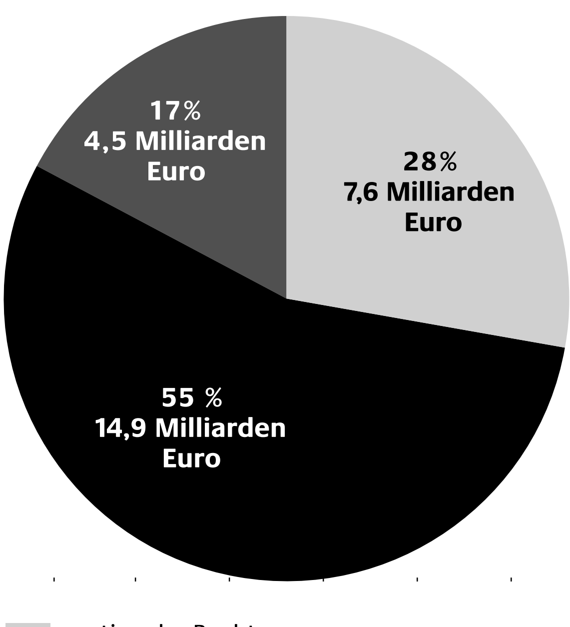


Abbildung 7: Summe der Bürokratiekosten nach Gesetzgebungsebene



Eine rein betragsmäßige Aufteilung der gemessenen Belastung nach dem Ursprung der Regelung sagt jedoch noch nichts über das Vereinfachungspotenzial aus. So kann auch bei einer auf EU-Recht begründeten Informationspflicht erhebliches Vereinfachungspotenzial bestehen, zum Beispiel durch Einführung von IT-gestützten Verfahren.

Im bisherigen Ergebnis sind die Kosten durch die laufende Buchführung in Höhe von circa 19 Milliarden Euro pro Jahr nicht enthalten. Sie liefert die betriebliche Datengrundlage für unternehmerische Tätigkeiten und ist gleichzeitig die Basis für die Erfüllung einer Reihe von gesetzlichen Informationspflichten aus unterschiedlichen Rechtsgebieten. Sie kann selbst daher nicht als Informationspflicht gelten und wird insoweit in die Betrachtungen nicht einbezogen.
Die von der laufenden Buchführung ausgehenden Kosten sind im Zusammenhang mit der Erfüllung anderer, hierauf aufbauender Informationspflichten zu betrachten. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass in diesen Kosten auch ein Anteil von sogenannten Sowieso-Kosten enthalten ist, dessen Umfang noch bestimmt werden muss. Im weiteren Verlauf wird zu klären sein, wie die verbleibenden Kosten sachgerecht und überschneidungsfrei zugeordnet werden können.

Abbildung 8 stellt die Verteilung der bis jetzt errechneten jährlichen Belastung nach Ressorts dar.

Die bisherigen Ergebnisse haben die Erwartungen über die Höhe der Bürokratiekosten einer Informationspflicht nicht in allen Fällen bestätigt. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass im laufenden Messprozess weitere, besonders aufwändige Informationspflichten identifiziert werden. Eine Schlussfolgerung auf die Gesamtkosten ist daher noch nicht möglich.

Die Prüfung von Vereinfachungsmaßnahmen wird sich nicht nur auf die besonders aufwändigen Informationspflichten konzentrieren. Belastungen, die aufgrund sehr hoher Fallzahlen gesamtwirtschaftlich eine große Relevanz besitzen, stellen sich zum Teil im betrieblichen Alltag als wenig belastend heraus. Dagegen können Informationspflichten mit geringerer Häufigkeit oder Zahl der Betroffenen eine hohe konkrete Belastung im Einzelfall verursachen.

Da die Bundesregierung sich zu einem spürbaren Bürokratieabbau verpflichtet hat, werden sowohl Informationspflichten mit einer hohen gesamtwirtschaftlichen Belastung als auch Informationspflichten, die „nur“ bestimmte Branchen, Unternehmensarten oder Situationen belasten, auf ihr Vereinfachungspotenzial untersucht.

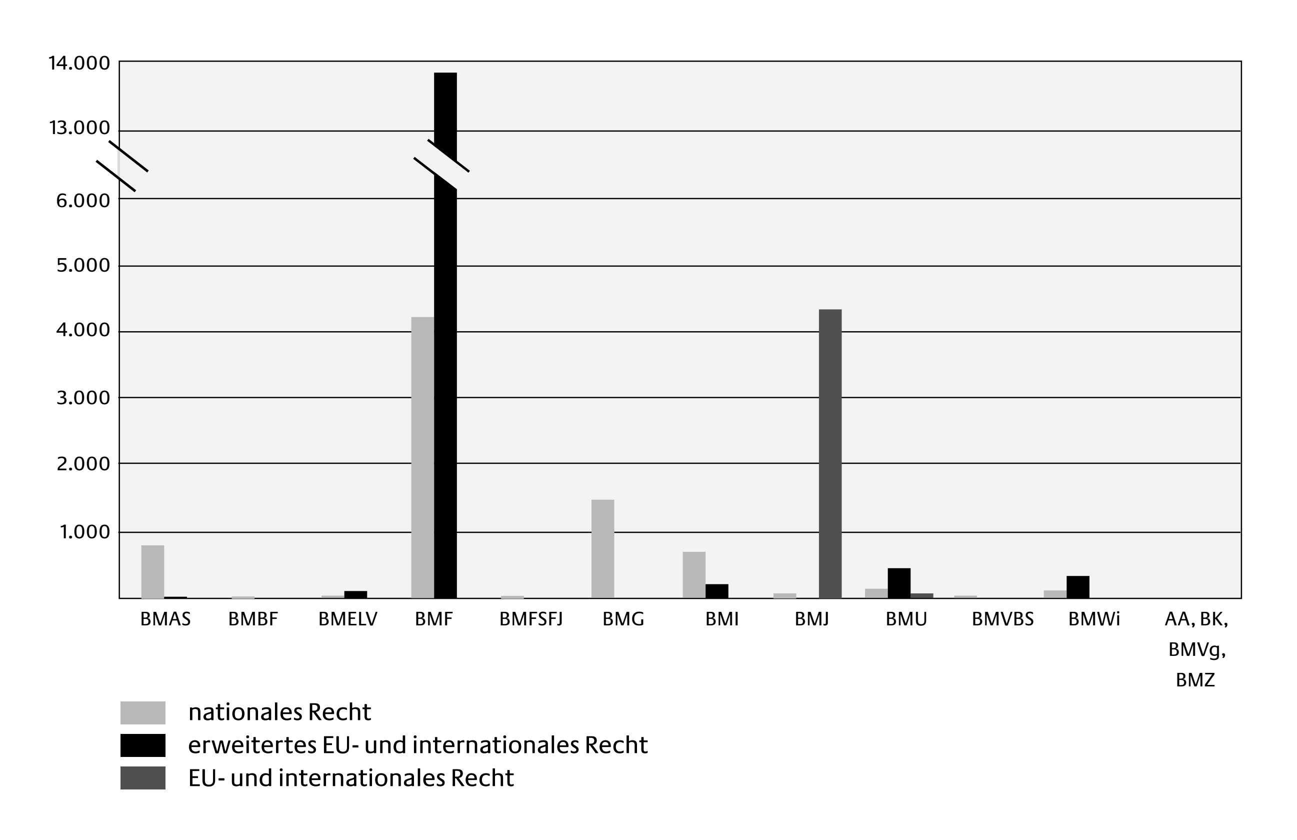
Das Entlastungspotenzial bei gesamtwirtschaftlich besonders aufwändigen Informationspflichten ist nicht notwendig höher als bei Informationspflichten mit einer geringeren Gesamtbelastung. Hohe Gesamtbelastungen resultieren häufig aus sehr hohen Fallzahlen bei geringer zeitlicher Belastung. Vereinfachungen an diesen Pflichten werden daher unter Umständen in der Praxis nicht als spürbar empfunden. Konkrete Entlastungswirkungen werden von einzelnen Zielgruppen erst wahrgenommen, wenn die sie in besonderer Weise betreffenden Informationspflichten modifiziert werden.

Die dargestellten Beispiele zeigen die unterschiedlichen Kostenwirkungen je Einzelfall auf.

Beispiele:

Die Abrechnung von Arzneimitteln durch Apotheker (§ 300 Absatz 1 SGB V) gehört mit einer Belastung von 445 Millionen Euro zu den zehn teuersten Informationspflichten in Deutschland. Das liegt nicht an aufwändigen Formularen, die der Apotheker ausfüllen muss. Die Abrechnung ist in einer Minute erstellt, verschickt und abgespeichert. In jedem einzelnen Fall sind das Kosten von nicht mehr als 0,75 Euro. Die hohe Gesamtsumme erklärt sich durch die hohe Fallzahl: Jedes Jahr werden 590 Millionen Arzneimittel auf diese Weise abgerechnet.

Abbildung 8: Bürokratiekosten nach Ressorts in Millionen Euro pro Jahr



	BMAS	BMBF	BMELV	BMF	BMFSJ	BMG	BMI	BMJ	BMU	BMVBS	BMWi	AA, BK, BMVg BMZ	Gesamt
nationales Recht	745	29	36	4.149	44	1.491	699	67	131	50	175	0,3	7.616
erweitertes EU- und internationales Recht	26	0	99	13.754	0	1	213	0,01	441	5	331	0	14.870
EU- und internationales Recht	0	0	17	2	0	8	0	4.402	61	0	0	0	4.490
	772	29	152	17.905	44	1.500	912	4.469	633	55	505	0,3	26.976

Differenzen in den Summen durch Rundung

Die Verpflichtung von Kapitalgesellschaften, bei der Prüfung ihrer Abschlüsse Auskunft zu erteilen (§ 37 o Absatz 4 WpHG), schlägt jährlich mit 448.000 Euro zu Buche. Im Gesamtergebnis fällt diese Informationspflicht kaum ins Gewicht. Die Messergebnisse zeigen aber, dass die Informationspflicht für einzelne Unternehmen zu einer erheblichen Belastung führen kann: Im Durchschnitt sind es jedes Jahr nur 18 Kapitalgesellschaften, die der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht nach dieser Vorschrift Auskünfte erteilen und ihre Unterlagen vorlegen müssen. Für das betroffene Unternehmen bedeutet das jeweils Kosten in Höhe von bis zu 25.000 Euro.

Eine nach Gesetzgebungsebenen differenzierte Liste der 100 kostenaufwändigsten Informationspflichten, die die in Abschnitt C.1.2 genannte Plausibilitätsprüfung bereits durchlaufen haben, enthält die Tabelle in Anlage 1 (Seite 31).

Bei einem Blick auf die EU-Nachbarländer, die bereits SKM-Bestandsmessungen durchgeführt haben, deutet sich mit dem vorliegenden Zwischenergebnis an, dass die deutsche Wirtschaft in ähnlicher Intensität durch Berichts- und Informationspflichten belastet wird wie die Wirtschaft in den Niederlanden, in Dänemark und in Großbritannien.

Bei einem solchen Vergleich sind Unterschiede bei Verfahren und Methodik der Messungen ebenso zu berücksichtigen, zum Beispiel beim Gemeinkostenaufschlag oder bei den „Sowieso-Kosten“ (Kosten, die auch im Eigeninteresse der Unternehmen anfallen), wie Unterschiede im Staatsaufbau und die Wahrnehmung staatlicher Aufgaben.

C.1.5 Dokumentation

Der Austausch von Dokumenten und Informationen mit den an der Umsetzung des Programms Beteiligten erfolgt vor allem über die elektronische Informationsplattform des Bundes CIRCA[6]. Mit den dort angebotenen, fortlaufend aktualisierten Nutzerdatenbanken steht den Bundesländern und kommunalen Spitzenverbänden sowie den interessierten Verbänden, Sozialpartnern und Forschungsinstituten ein Instrument zur Auswertung der Daten und zur Mitwirkung an der Bestandsmessung zur Verfügung.

Darüber hinaus wird die Öffentlichkeit über die Internetseiten der Bundesregierung (www.bundesregierung.de/buerokratieabbau) und des Statistischen Bundesamtes (www.destatis.de) fortlaufend über die methodischen Grundlagen des Programms, den jeweils aktuellen Stand seiner Umsetzung sowie über wesentliche Zwischenergebnisse informiert.

Ende Juni 2007 wurde außerdem eine Liste der Informationspflichten der Wirtschaft auf der Internetseite der Bundesregierung veröffentlicht. Sie ist unter www.bundesregierung.de/informationspflichten unmittelbar zugänglich.

Damit hat die Bundesregierung insgesamt ein Maß an Transparenz sichergestellt, das in anderen SKM-Anwenderstaaten bisher nicht erreicht wurde.

C.1.6 Erfahrungen

Die frühzeitige Entwicklung und Erprobung der Dateninfrastruktur und der Datenerhebungsinstrumente sowie die Bereitstellung einer zentralen Datenbank durch das Statistische Bundesamt sind eine wichtige Basis der Bestandsmessung. Sie garantieren Einheitlichkeit und Transparenz bei der Erfassung und Darstellung der Daten.

Die Einbindung der Fachexpertise der Ressorts in die Vor- und Nachbereitung des Messprozesses sowie eine intensive Zusammenarbeit aller am SKM-Prozess beteiligten Akteure hat sich als unerlässlich für einen reibungslosen Prozessverlauf erwiesen.

Der Einsatz verschiedener Erhebungsinstrumente und ihre Kombination im Einzelfall hat sich bewährt. Dabei wurde unter anderem deutlich, dass es keine „ideale“ Erhebungsmethode gibt. Jedes Instrument hat seine spezifischen Vor- und Nachteile. Vor diesem Hintergrund wäre auch eine Methodenvorgabe zu Beginn der Erhebungen nicht sinnvoll gewesen.

Eine abschließende Aussage, inwieweit es bei der Festlegung der Messreihenfolge tatsächlich gelungen ist, die aufwändigsten Informationspflichten zu erfassen, ist erst nach Abschluss der Messungen möglich.

C.2 Rechtsetzungsvorhaben der Bundesregierung (Ex-ante-Verfahren)

C.2.1 Einbeziehung des Nationalen Normenkontrollrates

Nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit § 1 Absatz 2 NKRG ist die Bundesregierung verpflichtet, den NKR zur Prüfung von Gesetzentwürfen vor Kabinettbefassung einzubeziehen. Die Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) wurde mit Wirkung vom 1. Dezember 2006 entsprechend angepasst.

Demnach ist der NKR spätestens mit Einleitung der Ressortabstimmung zu beteiligen. Um dem NKR eine Prüfung auf die Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung zu ermöglichen, sind die Bürokratiekosten durch Informationspflichten im Rahmen der Gesetzesfolgenabschätzung auf Grundlage des SKM abzuschätzen und im Vorblatt sowie in der Begründung zum Entwurf darzustellen. Entsprechendes gilt auch für die Vorbereitung von Rechtsverordnungen und allgemeinen Verwaltungsvorschriften. Gibt der NKR seine Stellungnahme zum Regelungsentwurf ab, prüft das federführende Bundesministerium, ob eine Stellungnahme der Bundesregierung dazu veranlasst ist. Sowohl die Stellungnahme des NKR als auch die eventuelle Stellungnahme der Bundesregierung hierzu sind schließlich der Gesetzesvorlage bei der Einbringung in den Bundestag beizufügen. Auf diese Weise wird sichergestellt, dass bei Kabinettbeschluss auch zur Frage der Bürokratiekosten die entscheidungsrelevanten Unterlagen vorliegen.

Zu den Aufgaben des NKR gehört auch die Überprüfung von Vorarbeiten zu EU-Richtlinien und EU-Verordnungen (§ 4 Abs. 1 Nr. 4 NKRG). Mit Beschluss der EU-Staatssekretäre vom 8. Oktober 2007 hat die Bundesregierung einen Kontrollmechanismus geschaffen, der sicherstellen soll, dass neue Verwaltungslasten in

[6] CIRCA = Communication & Information Resource Centre Administrator, hrsg. durch die KBSt.

geplanten EU-Regelungen möglichst frühzeitig offengelegt und minimiert werden[7].

C.2.2 Entwicklung des Leitfadens für das Ex-ante-Verfahren

Im Unterschied zur Bestandsmessung erfordert das Ex-ante-Verfahren zur Abschätzung voraussichtlich entstehender Bürokratiekosten eine modifizierte Herangehensweise. Wesentliche Merkmale des Ex-ante-Verfahrens sind:

- über die zu erwartenden Belastungen, Fallzahlen und andere Kostenparameter wie Tarif und Zeitaufwand werden Prognosen aufgestellt;
- die Ex-ante-Abschätzung ist ein fortlaufend im Ressort durchzuführendes Verfahren und soll bei den an der Vorbereitung von Rechtsetzungsvorhaben Beteiligten das Bewusstsein für die informationspflichtenbedingten Kostenfolgen von Neuregelungen schärfen;
- die Ex-ante-Abschätzung bietet eine Orientierung über die Größenordnung der Veränderungen bei den Bürokratiekosten durch Informationspflichten, die mit dem geplanten Vorhaben verbunden sind, und
- die Ex-ante-Abschätzung ist – da es um Regelungsentwürfe geht – offen für eine Alternativenbetrachtung (Bürokratiekostengegenüberstellung).

Hierzu haben NKR und die Geschäftsstelle Bürokratieabbau in enger Zusammenarbeit mit den Ressorts Ende 2006 einen „Leitfaden für die ex ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM)“[8] als Arbeitshilfe entwickelt und die Abläufe in Pilotverfahren getestet. Der Leitfaden soll sicherstellen, dass die neuen Vorgaben durch NKRG und GGO zur Ex-ante-Abschätzung nach einheitlichem Verfahren durchgeführt werden und damit eine systematische Überprüfung durch den NKR ermöglicht wird.

Das Verfahren der Ex-ante-Abschätzung setzt dabei verstärkt auf die Nutzung standardisierter Erfahrungswerte wie die CASH-Tabelle[9], eine vereinfachte Tariftabelle oder Expertengutachten. Die Ergebnisse aus der Bestandsmessung sind eine wichtige Grundlage für zukünftige Ex-ante-Abschätzungen und können über Vergleichsrechnungen für neue und geänderte Informationspflichten nutzbar gemacht werden. Eine Evaluation der Schätzungen soll schließlich im Rahmen einer späteren Messung, etwa zwei Jahre nach Inkrafttreten der Regelung, erfolgen, wenn Erfahrungswerte aus der Anwendung der neuen Regelung existieren.

Anders als die Bestandsmessung, die sich zunächst noch auf die Informationspflichten für die Wirtschaft konzentriert, umfasst die Ex-ante-Abschätzung auch die Informationspflichten für Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung. Für Informationspflichten der Wirtschaft ist eine quantifizierte Darstellung der Bürokratiekosten vorzunehmen. Da für Bürgerinnen und Bürger sowie für Verwaltung jedoch noch kein detailliertes Verfahren, vergleichbar mit der SKM-Methode für die Wirtschaft, verfügbar ist, haben sich die Bundesregierung und der NKR auf ein abgestuftes Verfahren verständigt. Demnach genügt vorerst die Ausweisung (Benennung und qualitative Beschreibung) solcher Informationspflichten. Die Frage nach weniger belastenden Regelungsalternativen ist jedoch bei allen Informationspflichten, unabhängig vom Normadressaten, fester Bestandteil des Ex-ante-Verfahrens.

C.2.3 Erfahrungen

Es hat sich als vorteilhaft erwiesen, den Ex-ante-Leitfaden gemeinsam mit allen Beteiligten zu entwickeln und zu erproben. Die Anfangsschwierigkeiten bei der Abschätzung der Bürokratiekostenfolgen legen sich mit zunehmender Erfahrung aller Beteiligten und zunehmendem Vorliegen vergleichbarer Messergebnisse aus der Bestandsmessung.

Bis zum 19. September 2007 hat der NKR insgesamt 190 Regelungsentwürfe der Bundesministerien überprüft. Dabei ist zu berücksichtigen, dass die Bürokratiekostenabschätzung eine Momentaufnahme zum Zeitpunkt vor der Kabinettbefassung darstellt und das Ergebnis der parlamentarischen Beratungen nicht präjudiziert. Weitere Einzelheiten können dem am 19. September 2007 veröffentlichten Jahresbericht 2007 des Nationalen Normenkontrollrates entnommen werden[10].

Um die zunehmenden Erfahrungen mit der Methode nutzbringend umsetzen zu können, soll der Leitfaden in regelmäßigen Abständen auf Grundlage der zwischenzeitlich gewonnenen Erfahrungen evaluiert und fortentwickelt werden. Das umfasst auch die als Anlage zum Leitfaden beigefügte CASH-Tabelle, durch deren geplante Anpassung an Erfahrungswerte aus der laufenden Bestandsmessung zukünftig eine genauere Abschätzung der voraussichtlichen Bürokratiekosten einer Informationspflicht möglich wird.

[7] Siehe die „Leitlinien zur Bürokratiekostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung“ in Anhang 4 (Seite 86).
[8] Siehe www.bundesregierung.de/buerokratieabbau.
[9] CASH ist ein niederländisches Akronym für Klassifizierung administrativer Standardaktivitäten.
[10] Siehe www.normenkontrollrat.bund.de.

D Reduzierung bürokratischer Belastungen

D.1 Abbauziel

D.1.1 Beschlüsse der Bundesregierung vom April 2006 und Februar 2007

Die Bundesregierung hat sich mit ihrem Kabinettbeschluss vom 25. April 2006 verpflichtet, Bürokratiekosten – vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung entstehen – messbar zu senken und neue Informationspflichten – soweit möglich – zu vermeiden.

Sie hat diese Selbstverpflichtung am 28. Februar 2007 auf Grundlage des Regierungsprogramms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung und des damit verbundenen Messprozesses nach dem Standardkosten-Modell bekräftigt sowie mit dem Anspruch verbunden, bis Ende 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten durch Informationspflichten zu überprüfen, die unnötigen Bürokratiekosten zu identifizieren und zu beseitigen. Die Bundesregierung zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung.

D.1.2 Abbau von Bürokratiekosten bis 2009

Das angestrebte Ziel, unnötige Bürokratiekosten zu identifizieren, zu beseitigen und dadurch Bürokratiekosten bis 2011 um 25 Prozent zu verringern, erfordert Zwischenetappen, um bis Ende 2009 in etwa die Hälfte des angestrebten Ziels erreichen zu können. Da ein Großteil der Bürokratiekosten nur von wenigen Informationspflichten herrührt, ist es naheliegend, diese zuerst zu überprüfen. Die Bundesregierung setzt sich daher zum Ziel, bis Ende 2009 zunächst die rund 50 kostenträchtigsten Informationspflichten, die rund 80 Prozent der Gesamtbürokratiekosten in Deutschland verursachen, im Dialog mit Unternehmen und Verbänden auf Vereinfachungsmöglichkeiten zu überprüfen und gegebenenfalls Vereinfachungsmaßnahmen durchzuführen. Gleichzeitig muss im Auge behalten werden, die Ergebnisse nicht nur wirtschaftspolitisch, sondern auch für das einzelne Unternehmen wahrnehmbar zu gestalten. Neben diesen kostenträchtigsten Informationspflichten überprüfen die Ressorts in gleicher Weise bis Ende 2009 im Lichte der SKM-Messergebnisse die wesentlichen Informationspflichten ihrer Zuständigkeit.

Die Bundesregierung lässt sich dabei von der Überlegung leiten, dass die Verringerung von Bürokratiekosten kein Selbstzweck ist, sondern Wachstum und Beschäftigung fördern soll. Um das gesetzte Ziel zu erreichen, ist es notwendig, dass alle Politikfelder sich an dem Abbauziel orientieren und einen Beitrag leisten.

Ferner werden in einem weiteren Schritt auch die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger zu analysieren und eine Strategie zum Abbau der daraus folgenden Belastungen gemeinsam mit allen Trägern öffentlicher Aufgaben zu entwickeln sein. Da Vereinfachungsmaßnahmen bei Wirtschaft und Bürgerinnen und Bürgern Auswirkungen auf die Bürokratiekosten der Verwaltung haben können, ist der Analyse- und Abbauprozess auch auf die öffentliche Verwaltung auszudehnen.

D.1.3 Beachtung des Abbauziels bei neuen Vorhaben

Um eine nachhaltige Kostenreduktion zu sichern, wird die Bundesregierung eine jährliche Bilanz der Be- und Entlastung für die Bundesregierung insgesamt erstellen. Darin wird die durch die Ressorts vorgenommene Abschätzung der Bürokratiekosten von neuen Gesetzesvorhaben und die sich anschließende SKM-Messung dieser Kosten ebenso einfließen wie die Verringerung von Bürokratiekosten bei bereits bestehenden Informationspflichten. Damit wird das Ziel der Entlastung von Bürokratiekosten auch unter Einbeziehung neuer Gesetzesvorhaben unterstützt.

D.1.4 Zwischenbericht 2008

Der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau wird im Frühjahr 2008 dem Bundeskabinett über den Sachstand des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung vom 25. April 2006 berichten.

D.2 Möglichkeiten der Vereinfachung

Reduzierung von Bürokratiekosten kann auch bei unverändertem materiellen Regelungsgehalt und -zweck durch die Vereinfachung der einzelnen Informationspflicht (zum Beispiel Verminderung der Zahl der Betroffenen, der Häufigkeit, des Zeitaufwands etc.) sowie durch die Vereinfachung der Prozesse erreicht werden (zum Beispiel Vermeidung von Doppelprüfungen durch verschiedene staatliche Stellen). Auch durch eine verbesserte Kommunikation zu Inhalt und Umfang einer Informationspflicht können die Bürokratiekosten vermindert werden. Gleiches gilt für Verbesserungen von Verwaltungsabläufen; diese sind häufig möglich, ohne die gesetzliche Grundlage ändern zu müssen. Deshalb können hier Vereinfachungspotenziale auch unabhängig von der Gesetzgebungsebene (nationales Recht, erweitertes Recht oder internationales und EU-Recht) erschlossen werden.

Ein erhebliches Vereinfachungspotenzial liegt in der Nutzung moderner Informationstechnologie. Im Rahmen ihres Programms „E-Government 2.0“ wird die Bundesregierung Ergebnisse des SKM-Prozesses auf die Möglichkeit ihrer Nutzbarmachung für bereits laufende und geplante Projekte untersuchen.

Für den Erfolg des Prozesses ist es von Anfang an wichtig, dass bereits bei der Erfassung der Informationspflichten geprüft wird, wo Vereinfachungspotenziale bestehen. Die abgebildete Checkliste aus dem Methodenhandbuch gibt einen Überblick zur Identifizierung von Vereinfachungsmaßnahmen.

Checkliste zur Identifizierung von Vereinfachungsmaßnahmen

Maßnahme	bereits eingeführt	geplant	nicht möglich
1. Rechtsvereinfachung			
Abschaffung der Informationspflicht			
Verminderung der Zahl der von der Rechtsvorschrift betroffenen Unternehmen beziehungsweise Branchen, Ausnahmen für kleine und mittlere Betriebe			
Reduktion der Häufigkeit der Informationsübermittlung; Verlängerung der Zeiträume zwischen einzelnen Informationsanforderungen (besondere Anforderung statt regelmäßige Übermittlung; 1/4-jährlich statt monatlich; 1/2-jährlich statt 1/4-jährlich)			
Bestehende Informationspflicht kann auch durch Nutzung vorhandener Daten an anderer Stelle (zum Beispiel Nutzung von Verwaltungsdaten) teilweise oder vollkommen erfüllt werden			
2. Vereinfachung von administrativen Prozessen			
Identifizierung und Ausschluss von Doppelprüfungen: Liegt die Information bereits einer anderen staatlichen Institution vor? Können die Informationen gemeinsam genutzt werden?			
Vereinfachung von Formularen: Kürzung der Formulare und Vereinfachung der Formulierungen			
3. E-Government			
Formulare sind im Internet erhältlich			
Daten sind bereits durch staatliche Stellen weitestmöglich eingetragen			
Informationen können elektronisch an staatliche Stellen übermittelt werden			
4. Verbesserung der Kommunikation			
Sicherstellung der Verständlichkeit von Regelungen			
Begleitende Hilfsangebote bei der Einführung neuer Regelungen durch die zuständigen staatlichen Stellen			

Neben den Kostenrechnungen wertet die Bundesregierung auch die während der Erhebungsphase aufgenommenen Vereinfachungsvorschläge von Betroffenen, Bundesländern, Kommunen, Wirtschaftsverbänden und Sozialpartnern aus und bezieht diese in die Überlegungen für den Bürokratieabbau ein.

Die Vereinfachung der Informationspflichten aufgrund des SKM ist ein auf Jahre angelegter Prozess und steht noch am Anfang. Sein Fortgang ist unter anderem abhängig von den Messergebnissen und lässt daher zum gegenwärtigen Zeitpunkt noch keine Prognose über den Gesamtumfang der entlastenden Maßnahmen und die Dauer ihrer Umsetzung zu. Bei der Analyse der Vereinfachungspläne anderer SKM-Anwenderstaaten wird deutlich, dass das Kopieren von Vereinfachungsmaßnahmen anderer Staaten nicht ohne Weiteres möglich ist. So sind Vereinfachungserfolge in anderen Staaten vielfach durch Maßnahmen erreicht worden, die in Deutschland bereits Gegenstand früherer Regierungsprogramme zu Bürokratieabbau und Verwaltungsmodernisierung waren (zum Beispiel Anzahl und Umfang der Bereitstellung von Verwaltungsdienstleistungen mit informationstechnischer Unterstützung für die Wirtschaft) oder sich auf Regelungen mit spezifisch nationalem Charakter bezogen.

D.3 Stand des Bürokratieabbaus in den Bundesministerien

Die Identifizierung und Planung von Vereinfachungsmaßnahmen wird von dem für den Regelungsbereich beziehungsweise für die Informationspflicht(en) jeweils zuständigen Bundesministerium wahrgenommen. Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau bilanziert die Umsetzung der Maßnahmen.

Eine detaillierte Übersicht der bislang von den Bundesministerien umgesetzten und geplanten Maßnahmen im Bereich des Bürokratieabbaus ist als Anlage 2 beigefügt (Seite 36).

D.3.1 Auswärtiges Amt

Aufgrund seiner Aufgabenstellung ist das Auswärtige Amt lediglich von sieben Informationspflichten für die Wirtschaft betroffen, die aufgrund ihrer geringen Fallzahlen voraussichtlich nur marginale Kosten verursachen.

Ferner beruhen diese Informationspflichten auf internationalen Verträgen, die nicht einseitig veränderbar sind. Die Informationspflichten im Zuständigkeitsbereich des Auswärtigen Amts sind daher bislang nicht Gegenstand der Messungen gewesen.

Das Auswärtige Amt ist jedoch durch Umstellung interner Abläufe auf elektronische Verfahren sowie Einrichtung von Onlineschnittstellen ständig bestrebt, bürokratische Hemmnisse für Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung zu reduzieren. So können Anfragen nach dem Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes (IFG) auf elektronischem Wege gestellt und beantwortet werden. Bewerbungsverfahren für den mittleren, gehobenen und höheren Auswärtigen Dienst und für Praktikumsplätze wurden in den vergangenen Jahren sukzessive auf Onlinebewerbungen umgestellt.

D.3.2 Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien

Für den Bereich des Beauftragten der Bundesregierung für Kultur und Medien (BKM) wurden bisher zehn Informationspflichten für die Wirtschaft aufgrund der Verordnung über die Pflichtablieferung an die Deutsche Nationalbibliothek und aufgrund des Filmförderungsgesetzes identifiziert.

Eine Informationspflicht wurde bisher gemessen (Pflichtablieferung von Medienwerken an die Deutsche Nationalbibliothek); Ergebnisse weiterer Messungen werden in Kürze erwartet.

BKM wird nach Vorlage der Messergebnisse aller Informationspflichten in seinem Bereich gemeinsam mit den betroffenen Einrichtungen und gegebenenfalls unter Hinzuziehung der Verbände im Herbst 2007 Möglichkeiten der Absenkung von Bürokratiekosten untersuchen.

D.3.3 Bundesministerium für Arbeit und Soziales

Mit dem Verwaltungsvereinfachungsgesetz im Jahr 2005 wurde das bis dahin noch zu einem großen Teil papiergestützte Verfahren zur Übermittlung von Meldedaten und Beitragsnachweisen für die Sozialversicherung auf ein vollautomatisiertes Übertragungsverfahren durch Datenübermittlung zwingend umgestellt. Damit wurde erreicht, dass von den rund 120 Millionen Meldungen, von denen noch circa 48 Prozent auf Papier übersandt wurden, und den ebenfalls rund 120 Millionen Beitragsnachweisen, die zum überwiegenden Teil noch per Papier versandt worden sind, Ende des Jahres 2006 rund 99,6 Prozent durch Datenübertragung übermittelt werden. Darüber hinaus konnte die Fehlerquote der gemeldeten Daten, die bis 2006 bei rund 34 Prozent lag, auf rund ein Prozent reduziert werden. Außerdem wurde der Zeitpunkt der Abgabe der Meldungen an den Rhythmus der elektronischen Entgeltabrechnung angeglichen, wodurch weitere Kostengewinne bei den Verfahrenskosten zu

erwarten sind. Eine entsprechende Ex-Ante-Berechnung hat eine Einsparung von rund 812 Millionen Euro für die Wirtschaft erbracht. Die Einsparungen im Bereich der Sozialversicherungsträger konnten noch nicht berechnet werden, dürften aber in vergleichbarem Umfang liegen.

Durch einen Änderungsantrag zum Ersten Mittelstand-Entlastungs-Gesetz (MEG I) wurde eine Vereinfachungsregelung zur neuen Beitragsfälligkeit in der Sozialversicherung, die ab dem 1. Januar 2006 die Fälligkeit aufgrund einer Schätzung im laufenden Monat vorsieht, eingeführt. Diese Neuregelung erbrachte eine Einsparung von rund 650 Millionen Euro pro Jahr für die betroffenen Betriebe.

Eine weitere Entlastung der Wirtschaft soll durch die Übertragung der Arbeitgeberprüfung für den Bereich der Unfallversicherung auf die Rentenversicherung erfolgen. Durch die Zusammenlegung auf eine Prüfung soll der Arbeitsausfall im Betrieb durch den Besuch des Prüfers reduziert werden. Bei rund 170.000 Prüfungen der Unfallversicherungsträger im Jahr ist von einer Einsparung von rund 23 Millionen Euro auszugehen.

D.3.4 Bundesministerium für Bildung und Forschung

Vorrangige Aufgabe des Bundesministeriums für Bildung und Forschung (BMBF) ist die institutionelle und projektbezogene Förderung von Bildung und Forschung. Hierbei ist die Rechtsetzung nicht das zentrale Handlungsinstrument. Dementsprechend wurden lediglich 30 Informationspflichten der Wirtschaft im Rechtsbestand des BMBF identifiziert. Ein großer Teil beruht auf dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und betrifft ausbildende Unternehmen und Einrichtungen. Das vor Kurzem verabschiedete Gesetz trägt dem Interesse der Betriebe an geringen bürokratischen Belastungen wie dem Informationsbedarf für die Qualitäts- und Angebotssicherung in der beruflichen Ausbildung bereits in hohem Maße Rechnung, auch durch die Nutzung von Informations- und Kommunikationstechnik bei der Informationsübermittlung. Die Diskussion mit den beteiligten Akteuren über weitere Vereinfachungspotenziale auf der Basis der SKM-Ergebnisse ist aufgenommen worden. Im Rechtsbereich der Ausbildungsförderung (BAföG) betreffen Informationspflichten vor allem die Bürgerinnen und Bürger. Mit dem 22. Änderungsgesetz werden durch weiter gehende Pauschalierung zwei Informationspflichten entfallen.

In der Bildungs- und Forschungsförderung hat das BMBF mit dem Projektverwaltungssystem profi ein Verfahren etabliert, das die Antragstellung und Abwicklung für Förderinteressenten aus Wirtschaft und Wissenschaft wie für die Verwaltung erheblich vereinfacht und beschleunigt. Mit der Beteiligung des Bundesverwaltungsamtes (BVA) als profi-Nutzer seit dem 1. Januar 2006 wird profi inzwischen von elf Bundesressorts unmittelbar oder über das BVA genutzt. Aktuell steht der Übergang vom Pilotbetrieb zur breiten Nutzung von profi-online an. Damit wird den Zuwendungsempfängern ein Internetportal angeboten, das einen schnellen und sicheren Kommunikationsweg für den Austausch elektronischer Daten mit dem Zuwendungsgeber bietet. Darüber hinaus sind im Rahmen der Hightech-Strategie neue, vereinfachte Förderinstrumente wie die Forschungsprämie oder die Förderinitiative KMU-innovativ eingeführt worden. So wird zum Beispiel mit KMU-innovativ die Beantragung und Bewilligung von Fördermitteln für kleine und mittelständische Unternehmen (KMU) mit Spitzenforschung vereinfacht und beschleunigt.

D.3.5 Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (BMELV) hat im Jahr 2006 zusammen mit Agrarpolitikern der Koalitionsfraktionen, mit den Bundesländern und den Verbänden einen „Aktionsplan zur Verringerung bürokratischer Hemmnisse in der Land-, Forst- und Ernährungswirtschaft“ erarbeitet. Dieser Aktionsplan enthält die geplanten Bürokratieabbaumaßnahmen und umfasst neben dem Abbau von Standards und materiellen Regelungen auch die Vereinfachung von Informationspflichten, die im Rahmen des SKM-Prozesses noch nicht gemessen wurden. Bei der Erarbeitung des Aktionsplanes hatten die Länder und die Verbände Gelegenheit, eigene Vorschläge für Vereinfachungsmaßnahmen einzubringen. Der von einer Bund-Länder-Lenkungsgruppe unter Leitung von Bundesminister Seehofer im Juni 2006 beschlossene Aktionsplan enthält 27 Einzelmaßnahmen und wurde im Februar 2007 um weitere 14 Maßnahmen ergänzt[1]. Von den bereits wirksam gewordenen Maßnahmen haben insbesondere die Aufhebung der Pflicht zum Mitführen eines Rinderpasses im innerstaatlichen Verkehr sowie die Vereinfachungen bei den Aufzeichnungen beim Umgang mit Tierarzneimitteln die Betriebe entlastet. Darüber hinaus wurden die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen, um durch die Mehrfachnutzung vorhandener statistischer Daten die Informationspflichten von Landwirten und Unternehmern zu reduzieren beziehungsweise zu vereinfachen.

Bei den in Umsetzung befindlichen Maßnahmen wird die Novellierung des Vieh- und Fleischgesetzes die Bürokratiekosten für die betroffenen Wirtschaftskreise vermindern. Daneben wird die Einführung von Onlineverfahren kontinuierlich weiter betrieben

---

[1] Siehe www.bmelv.de, dort Landwirtschaft/Bürokratieabbau.

(elektronische Sortenakte, Onlineantrag und elektronische Antragsbearbeitung bei der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln).

Ein effektiver und nachhaltiger Abbau unnötiger Bürokratie im BMELV-Bereich ist ohne Einschaltung der EU-Ebene nicht denkbar, da rund 80 Prozent der Informationspflichten der Wirtschaft im EU-Recht begründet sind. Große Fortschritte beim Bürokratieabbau auf EU-Ebene hat das BMELV während der deutschen Ratspräsidentschaft im ersten Halbjahr 2007 durch die Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation sowie durch die Vereinbarung von Vereinfachungen bei den Kontrollen zur Einhaltung der anderweitigen Vorschriften („Cross Compliance“) erzielt. Das BMELV wird in die Beratungen zur 2008 anstehenden sogenannten Gesundheitsüberprüfung der Gemeinsamen Agrarpolitik der EU ein Arbeitsprogramm mit eigenen Vereinfachungsvorschlägen des EU-Rechts, insbesondere im Bereich der Direktzahlungen und der Durchführung von Förderprogrammen, einbringen.

D.3.6 Bundesministerium der Finanzen

Das Bundesministerium der Finanzen betreibt bereits seit fast zehn Jahren einen spürbaren Bürokratieabbau. Es hat mit der Einführung der Elektronischen Steuererklärung (ELSTER) und dem Automatisierten Tarif- und Lokalen Zoll-Abwicklungs-System (ATLAS) ganz wesentliche Vereinfachungen für Wirtschaftsunternehmen, Bürgerinnen und Bürger sowie Verwaltung geschaffen. Es hat damit bereits frühzeitig Maßnahmen ergriffen, die in anderen europäischen Staaten erst sehr viel später durch Bürokratieabbauprogramme initiiert wurden. Diese Ansätze werden konsequent weitergeführt und durch zusätzliche Maßnahmen ergänzt.

Mit dem Projekt ElsterLohn II soll die bisherige Lohnsteuerkarte komplett durch ein elektronisches Datenhaltungssystem, die sogenannte virtuelle Lohnsteuerkarte, ersetzt werden. ElsterLohn II knüpft an die Modernisierung durch ElsterLohn I an, indem der Verfahrensweg von der Ausstellung der Lohnsteuerkarte durch die Gemeinden bis zur Übergabe an den Arbeitnehmer beziehungsweise Arbeitgeber reformiert wird. So wird das gesamte bisherige Lohnsteuerkartenverfahren durch ein modernes elektronisches Verfahren abgelöst. Durch die elektronisch zur Verfügung stehenden Daten werden auch statistische Auswertungen erleichtert. Mit der zentralen Verwaltung der virtuellen Besteuerungsgrundlagen (bisher war dies Aufgabe von Gemeinden, Bürgerinnen und Bürgern sowie Unternehmen) trägt das Projekt auch ganz entscheidend zum Bürokratieabbau bei Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürgern sowie Verwaltung bei.

Abschaffung der Jahresbescheinigung nach § 24c Einkommensteuergesetz (EStG): Nach geltendem Recht haben Kreditinstitute oder Finanzdienstleistungsinstitute ihren Kunden eine Jahresbescheinigung über Kapitalerträge und Veräußerungsgewinne aus Finanzanlagen auszustellen. Die Vorschrift wird mit Einführung der Abgeltungsteuer ab 2009 ersatzlos aufgehoben, da zukünftig in der Regel keine Veranlagung der Kapitalerträge mehr erfolgt. Soweit doch im Einzelfall eine Veranlagung durchgeführt wird, werden alle Daten, die der Steuerpflichtige beziehungsweise das für ihn zuständige Finanzamt für eine eventuell erforderliche Korrektur der Abgeltungsteuer benötigen, in der neu gestalteten Steuerbescheinigung nach § 45a Abs. 2 und 3 EStG enthalten sein.

Mit der kostenfreien Online-Zolltarifdialoganwendung wurde für kleine und mittlere Unternehmen mit geringem Importhandelsvolumen (Handlungskostenersparnis für diese Unternehmen) die Möglichkeit der Onlinevorlage und -abschreibung von den vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle ausgestellten Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumenten geschaffen, wenn die Zollanmeldung ebenfalls elektronisch abgegeben wird. Die Beseitigung des Medienbruches erspart Verfahrensbeteiligten die Vorlage der Unterlagen beim Zollamt und somit Aufwand und Personalkosten. Eine gleichartige Schnittstelle soll mit der nächsten ATLAS-Version auch für den Bereich der Agrareinfuhrlizenzen mit der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung in Betrieb genommen werden (Onlinevorlage und -abschreibung von Einfuhrlizenzen mit denselben Erleichterungs- und Sparpotenzialen wie bei den Einfuhrgenehmigungen).

Das Projekt Familienkasse Online, das durch das Bundeszentralamt für Steuern in Zusammenarbeit mit dem Bundesamt für zentrale Dienste und offene Vermögensfragen und dem Zentrum für Informationsverarbeitung und Informationstechnik durchgeführt wird, erarbeitet ein IT-Verfahren zur Festsetzung und Zahlbarmachung von Kindergeld, zunächst für Bund, Länder und Kommunen. Das Verfahren soll dazu beitragen, die Geschäftsprozesse der Familienkassen zu optimieren. Der Projektabschluss ist für 2009 geplant.

D.3.7 Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (BMFSFJ) hat 56 Informationspflichten der Wirtschaft in seinem Zuständigkeitsbereich identifiziert. Bei bislang 26 gemessenen Informationspflichten beläuft sich die Belastung auf insgesamt rund 45 Millionen Euro, wovon rund 40 Millionen Euro auf die nachstehend genannten zwei Informationspflichten entfallen:

- Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers (§ 2 Mutterschutzrichtlinienverordnung)
- Meldung durchgeführter Schwangerschaftsabbrüche (§ 18 Schwangerschaftskonfliktgesetz)

Weitere zehn Informationspflichten liegen oberhalb einer Grenze von 100.000 Euro Kostenbelastung, dazu kommen vierzehn Informationspflichten unterhalb dieser Grenze.

Das BMFSFJ wird nach Vorlage der Messergebnisse der restlichen Informationspflichten der Wirtschaft intensiv Möglichkeiten der Reduktion von Bürokratiekosten untersuchen.

Eine wesentliche Aufgabe des BMFSFJ besteht auch in der institutionellen und projektbezogenen Förderung von gemeinnützigen Trägern der Familien-, Senioren-, Kinder- und Jugendarbeit sowie der Wohlfahrtspflege. In den hierfür geltenden Förderrichtlinien wurde und wird auch künftig im Einvernehmen mit dem BMF und dem Bundesrechnungshof die Möglichkeit der Verringerung der Bürokratiekosten geprüft. Deutliche Entlastungen haben sich bereits durch Verfahrensvereinfachungen und Pauschalierungen ergeben.

Mit der Einführung des Projektförderinformationssystems profi konnte die Antragstellung und Zahlbarmachung entscheidend vereinfacht und beschleunigt werden. Mit der geplanten Implementierung von profi-online sind weitere Entlastungen für die von uns unterstützten Träger und Kooperationspartner gegeben.

D.3.8 Bundesministerium für Gesundheit

Das Bundesministerium für Gesundheit hat bereits zu Beginn der Legislaturperiode unter der Leitung der Parlamentarischen Staatssekretärin Caspers-Merk eine Arbeitsgruppe zu dem Thema Bürokratieabbau im Gesundheitswesen einberufen. Mit insgesamt 25 Vertreterinnen und Vertretern aus den Interessengruppen der Ärzte und Krankenkassen wurde erörtert, welche bürokratischen Anforderungen im Gesundheitswesen verzichtbar oder reduzierbar sind. Die Arbeitsgruppe hat am 31. Mai 2006 zwanzig Beschlüsse verabschiedet. Diese wurden zu einem großen Teil bereits umgesetzt.

Für die Umsetzung derjenigen Beschlüsse, die sich nicht ausschließlich an die Selbstverwaltung richten, wurden insbesondere mit dem Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG) die rechtlichen Grundlagen geschaffen. Das GKV-WSG ist am 1. April 2007 in Kraft getreten und sieht hier unter anderem folgende Regelungen vor:

- Vereinfachung der Durchführung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (Disease-Management-Programme) (DMP),
- Vermeidung der Doppelerhebung von Daten in Krankenhäusern durch die Möglichkeit einer Nutzung bestimmter DRG-Daten für Zwecke der Qualitätssicherung,
- Reduzierung des Aufwandes bei der Sammlung und Auswertung der bei der Durchführung von Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten anfallenden Ergebnisse durch eine Verpflichtung des Gemeinsamen Bundesausschusses zur Festlegung konkreter Vorgaben.

Darüber hinaus wurden auch im Medizinprodukterecht entbürokratisierende und rechtsvereinfachende Änderungen vorgenommen. Hier geht es um die Schaffung eines webbasierten Informationssystems für das gesamte Anzeige- und Meldeverfahren im Medizinproduktebereich, Streichung entbehrlicher Anzeigepflichten in Bezug auf die klinische Prüfung sowie Aufhebung der MPG-TSE-Verordnung.

Im Zuge des Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung hat das Bundesministerium für Gesundheit rund 560 Informationspflichten für die Wirtschaft von unterschiedlicher Qualität identifiziert. Die geschätzte Kostenbelastung bei den gemessenen Informationspflichten beläuft sich zum Stichtag 30. September 2007 auf circa 1,5 Milliarden Euro. Allerdings entfallen hier allein auf die Rechnungsstellung der Ärzte gegenüber den Krankenkassen (453 Millionen Euro) und auf die Abrechnung der Arzneimittel durch Apotheken (445 Millionen Euro) fast eine Milliarde Euro. Inwieweit die Kosten für das Ausstellen von Rechnungen durch Ärzte oder für die Abrechnung von Arzneimitteln durch Apotheker überhaupt als Bürokratiekosten anzusehen sind und in die Gesamtbewertung der Bürokratiekostenmessung im Wege des Standardkosten-Modells einfließen, muss im weiteren Prozessverlauf geprüft werden.

Unabhängig davon ist festzustellen, dass angesichts der hohen Fallzahlen von zum Beispiel 581 Millionen Rechnungsstellungen der Ärzte oder 591 Millionen Rezepten pro Jahr die konkrete Kostenbelastung pro Einzelfall gering ist (0,78 Euro pro Rechnung; 0,75 Euro pro Rezept).

Das Bundesministerium für Gesundheit geht außerdem davon aus, dass mit der geplanten Einführung der elektronischen Gesundheitskarte erhebliche Verbesserungen der Ablaufprozesse möglich werden, die zu beträchtlichen Kosteneinsparungen für alle Beteiligten führen. Die darüber hinaus geplanten Änderungen des Betäubungsmittelrechts haben ebenfalls das Ziel, Ärzte und Apotheker, aber auch die Pharmazeu-

tische Industrie, insbesondere den Großhandel, von Bürokratiekosten zu entlasten.

D.3.9 Bundesministerium des Innern

Das Bundesministerium des Innern (BMI) hat 470 Informationspflichten für die Wirtschaft in seinem Zuständigkeitsbereich identifiziert. Die bürokratische Belastung beträgt bei 130 gemessenen Informationspflichten aktuell rund 900 Millionen Euro.

Schwerpunkte der Belastung nach derzeitigem Stand sind das Meldewesen, das Geldwäschebekämpfungs- und das Datenschutzrecht. Daher sollen insbesondere diese Bereiche auf Entlastungspotenziale hin untersucht werden. Hierzu werden bedarfsorientiert Arbeitsgruppen eingerichtet, die sowohl von Vertretern der gesetzgebenden Referate, der Wirtschaft als auch gegebenenfalls der Länder beschickt werden.

Ein Beispiel für das Erschließen von Vereinfachungspotenzialen ist das Vorgehen zur Änderung der Integrationskursverordnung. Ausgehend von einer umfassenden Evaluation des geltenden Rechts wurden Empfehlungen zur Bürokratieentlastung der Kursträger erarbeitet, bewertet und in den Änderungsentwurf aufgenommen. Die im Entwurf vorgesehenen Änderungen entlasten die Anbieter von Integrationskursen zukünftig um über sechs Millionen Euro pro Jahr.

Einige Projekte mit dem Ziel der Reduzierung von Bürokratiekosten wurden bereits initiiert. Hierunter fällt zum einen die Änderung der Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung. Durch Vergrößerung des Wiederholungsintervalles der Prüfung werden der Wirtschaft schätzungsweise 3,75 Millionen Euro pro Jahr erspart.

Ein weiteres Projekt ist die Reform des Personenstandsrechts. Die Führung des Personenstandsregisters erfolgt zukünftig elektronisch, damit einhergehend werden verschiedene Pflichten der Standesämter auf elektronische Datenaustauschverfahren umgestellt. Das Projekt „elektronische Verdachtsanzeige“ hat zum Ziel, im Rahmen der Geldwäschebekämpfung Daten der Finanzdienstleister automatisiert an das Bundeskriminalamt und weitere Behörden zu übermitteln.

Gerade die beiden letztgenannten Projekte zeigen, dass verschiedene IT-Lösungen einen grundlegenden Bestandteil der Vereinfachungsstrategie darstellen werden. Es ist bereits jetzt absehbar, dass der SKM-Prozess verschiedene Maßnahmen des Programms „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen einschließlich E-Government 2.0“ verstärken wird.

Um konkrete Potenziale für E-Government-Dienste zu identifizieren und ein Vorgehensmodell zu entwickeln, wurde vom BMI eine Studie in Auftrag gegeben. Die Studie wird in enger Abstimmung mit dem BK erstellt und voraussichtlich im Oktober 2007 vorliegen.

Gleichzeitig stellt das Vermeiden neuer Bürokratie einen Schwerpunkt in der Arbeit des BMI dar. Die Kompetenz der Mitarbeiter wurde durch Schulungen zum Ex-ante-Abschätzverfahren gestärkt. Durch moderierte Fachgespräche zur Identifizierung von Informationspflichten, von Alternativen und zur Kostenabschätzung konnte Akzeptanz für den Prozess und erhöhtes Kostenbewusstsein in den entsprechenden Gesetzgebungsreferaten erreicht werden.

D.3.10 Bundesministerium der Justiz

Unabhängig vom Prozess der Standardkostenmessung tragen unterschiedliche Maßnahmen und Vorhaben des Bundesministeriums der Justiz der Notwendigkeit von Vereinfachung und besserer Rechtsetzung Rechnung.

Der Gesetzentwurf zur Entschuldung mittelloser Personen, zur Stärkung der Gläubigerrechte sowie zur Insolvenzfestigkeit von Lizenzen reformiert das Verfahren zur Restschuldbefreiung bei der Verbraucherinsolvenz. Nach geltendem Recht musste zur Erreichung der Restschuldbefreiung immer ein reguläres Insolvenzverfahren durchgeführt werden. Dies galt auch in den Fällen, in denen von vornherein klar war – etwa weil der Schuldner bereits die Verfahrenskosten nicht aufbringen konnte –, dass ein Insolvenzverfahren keinen Ertrag für die Gläubiger bringen wird. Da das herkömmliche Insolvenzverfahren wegen seiner zahlreichen öffentlichen Bekanntmachungen, Zustellungen und Termine sehr aufwändig ist und erhebliche Sach- und Personalkosten bei den Insolvenzgerichten verursacht, soll dieses Verfahren so reformiert werden, dass Gläubigerschutz und Effizienz der Restschuldbefreiung in einem angemessenen Verhältnis stehen. Daher soll zukünftig nach Stellung eines Insolvenzantrages und eines Antrages auf Restschuldbefreiung bei Mittellosen zunächst ein vorläufiger Treuhänder – anstatt eines Sachverständigen – überprüfen, ob beim Antragsteller noch Vermögen vorhanden ist. Diese Prüfung gestaltet sich wesentlich einfacher und ist nicht so langwierig wie die herkömmliche Prüfung im Insolvenzverfahren. Steht nach Prüfung durch den vorläufigen Treuhänder fest, dass nicht genügend Masse zur Durchführung des Insolvenzverfahrens vorhanden ist, hat das Gericht den Insolvenzantrag mangels Masse abzuweisen und zugleich das Entschuldungsverfahren einzuleiten.

Das Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensre-

gister (EHUG) hat erheblich zur Reduzierung von Kosten für die Wirtschaft beigetragen. Für die Wirtschaft gibt es infolge der wesentlich geringeren Entgelte für den Onlineabruf von Daten aus den Registern und die elektronische Bekanntmachung von Registereinträgen spürbare Einsparungen. Dies kommt gerade neuen Existenzgründungen zugute.

Einen weiteren wichtigen Schritt in Richtung Bürokratieabbau stellt die GmbH-Reform dar. So braucht man künftig nur noch ein Mindeststammkapital von 10.000 Euro. Die Eintragung einer GmbH wird somit günstiger, schneller und unbürokratischer.

Mit dem Projekt „eFührungszeugnis“ setzt sich das Bundesamt für Justiz zusammen mit den Meldebehörden der Länder die elektronische Beantragung von Führungszeugnissen für Privatpersonen zum Ziel. Dadurch soll eine schnellere Auskunftserteilung möglich werden.

Der bei allen Bundesgerichten eröffnete elektronische Rechtsverkehr ermöglicht es den an Gerichtsverfahren Beteiligten, prozesswirksam ausschließlich elektronisch mit den Bundesgerichten kommunizieren zu können. Dadurch wird eine effizientere und zügigere Durchführung der Verfahren ermöglicht und es werden zusätzlich Kosten gespart. In einem weiteren Ausbauschritt ist geplant, elektronische Gerichtsakten einzuführen.

Das Deutsche Patent- und Markenamt (DPMA) verfügt bereits seit längerem über eine elektronische Postrecherche und die Möglichkeit zur elektronischen Anmeldung von Patenten und zur elektronischen Entgegennahme der Markenbeschwerdesachen. Zusätzlich können seit Oktober 2006 Einsprüche und Beschwerden gegen Marken- und Patentbeschlüsse sowie Anmeldungen von Marken- und Gebrauchsmustern auch elektronisch eingereicht werden.

Darüber hinaus zielt das vom BMJ entwickelte Konzept der Rechtsbereinigung auf die Minimierung des Normenbestandes, indem zunächst ganz formal alle Vorschriften aus dem Bestand des geltenden Bundesrechts entfernt werden, die heute keine praktische Bedeutung mehr haben. Diese formale Rechtsbereinigung ist eine Daueraufgabe, wobei sich im Laufe der Zeit der Schwerpunkt von der gesammelten Bereinigung durch Rechtsbereinigungsgesetze zur Bereinigung bei Gelegenheit anstehender Rechtsetzungsvorhaben verschieben wird. Die Rechtsbereinigung wird eigenverantwortlich durch jedes Ressort durchgeführt. Das BMJ gibt die erforderliche Anleitung – etwa durch Vorgabe bestimmter Bereinigungsschwerpunkte und -kriterien oder Empfehlungen zur Rechtsetzungstechnik – und unterstützt die Ressorts durch Informationen aus der Datenbank des Bundesrechts sowie durch Beratung im Einzelfall.

In der 16. Legislaturperiode wurden neun Rechtsbereinigungsgesetze im Bundesgesetzblatt verkündet, mit denen 618 Rechtsvorschriften aus dem geltenden Recht gestrichen wurden und in den Zuständigkeitsbereichen des BMJ und des BMI in großem Umfang vereinigungsbedingtes Übergangsrecht bereinigt wurde. Daneben wurden zahlreiche Rechtsvorschriften auch bei Gelegenheit anderer Rechtsetzungsvorhaben bereinigt.

Ein weiteres Rechtsbereinigungsgesetz des BMJ steht nach der Sommerpause zur abschließenden Beratung im Bundestag an; es sieht die Bereinigung um weitere 198 Rechtsvorschriften, das gesamte Besatzungsrecht und weitere vereinigungsbedingte Übergangsregelungen vor. Das BMJ wird in diesem Jahr noch ein drittes Rechtsbereinigungsgesetz auf den Weg bringen und auch das BMF bereitet derzeit ein weiteres Rechtsbereinigungsgesetz vor.

D.3.11 Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

Die Möglichkeiten des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) zu Vereinfachungsmaßnahmen werden in erheblichem Umfang durch die Vorgaben des Europäischen Rechts beeinflusst, da auch das Umweltrecht zu den Rechtsbereichen gehört, die überdurchschnittlich europarechtlich vorgeprägt sind. Die Umsetzung möglicher Vereinfachungen auf nationaler Ebene erfolgt in der Regel im Zuge umfassender Novellierungsvorhaben.

Beispiel für eine solche Vereinfachungsmaßnahme sind das Gesetz und die Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung, die am 1. Februar 2007 in Kraft getreten sind.

Die Maßnahme hat zum Ziel, die Abfallbehörden sowie die betroffene Wirtschaft von unnötiger Bürokratie zu entlasten und gleichzeitig die Effizienz der abfallrechtlichen Überwachung zu stärken. Um dieses Ziel zu erreichen, wurde das Vereinfachungskonzept auf drei Säulen gestützt:

- Strukturelle Anpassung an die Vorgaben des europäischen Rechts
- Punktuelle Vereinfachung in Einzelbereichen, wie der Verzicht auf betriebliche Konzept- und Bilanzpflichten
- Elektronische Abwicklung des abfallrechtlichen Nachweisverfahrens

Die Öffnung des Nachweisverfahrens für moderne Kommunikationstechniken erfolgt bis April 2010.

Gegenwärtig werden den Überwachungsbehörden noch circa 125.000 Entsorgungsnachweise und 2,5 Millionen Begleitscheine pro Jahr auf dem Formularweg zur Prüfung vorgelegt.

Für die weitere Arbeit des BMU besitzt das Umweltgesetzbuch (UGB) besondere Bedeutung.

Die umweltrechtlichen Vorschriften weisen derzeit große Regelungsunterschiede auf, die sachlich nicht gerechtfertigt sind. Das UGB soll die fachrechtlichen Vorschriften zusammenführen und harmonisieren. Die Entbürokratisierung und Vereinfachung wird sowohl der Wirtschaft als auch den Behörden zugutekommen.

Wesentliche Effekte sind:

- Ersetzung diverser fachrechtlicher Regelungen durch einheitliche übergreifende Vorschriften insbesondere beim Verfahrensrecht
- Erhebliche Reduzierung der Anzahl und Vielfalt von Umweltvorschriften
- Größere Überschaubarkeit und leichtere Anwendbarkeit des Umweltrechts
- Geringere Fehleranfälligkeit im Vollzug

Industrieanlagen und andere umweltrelevante Vorhaben, für die bislang mehrere parallel laufende Zulassungsverfahren durchzuführen sind (unter anderem: immissionsschutzrechtliche Genehmigung, wasserrechtliche Erlaubnis), werden nach dem UGB nur noch eine Vorhabengenehmigung benötigen, die alle Umweltgesichtspunkte einbezieht. Das bedeutet weniger Aufwand für den Antragsteller – nur noch eine Behörde als Ansprechpartner, einheitliche Verfahrensanforderungen und Antragsunterlagen – und vereinfacht den behördlichen Prüf- und Abstimmungsprozess.

D.3.12 Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

Das Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung (BMVBS) hat gut 1.000 Informationspflichten für die Wirtschaft in seinem Normenbestand identifiziert. Der Schwerpunkt liegt dabei im Straßenverkehrsrecht, wobei hier wie auch bei den anderen Verkehrsträgern die Informationspflichten zum überwiegenden Teil der Gewährleistung der Verkehrssicherheit dienen. Im Städtebaurecht sollen die Informationspflichten vor allem eine nachhaltige städtebauliche Entwicklung gewährleisten; sie dienen insbesondere der Realisierung der städtebaulichen Planungen.

Ungeachtet dieses sensiblen Umfelds konnte das BMVBS durch Abschaffung beziehungsweise Veränderung von Informationspflichten an einigen Stellen bereits Kostenentlastungen für die Wirtschaft bewirken. Beispielhaft herausgehoben wird die in mehreren Schritten, unter anderem im 2. Mittelstand-Entlastungs-Gesetz (MEG II), erfolgte Vereinfachung der Verkehrsstatistik: Periodizitäten wurden verlängert, Stichprobenumfänge verkleinert und verzichtbare Erhebungsmerkmale gestrichen.

Der Schwerpunkt der Bürokratieabbaumaßnahmen des BMVBS liegt bislang in Bereichen außerhalb des SKM-Prozesses. Erheblich zur Entbürokratisierung tragen Maßnahmen im Planungsrecht bei. Das Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz eröffnet seit Ende 2006 bundesweit die Möglichkeit gestraffter, vereinfachter und verkürzter Planungsprozesse im Bereich der Verkehrswege und der Energie- und Versorgungsleitungen. Mit dem Anfang 2007 in Kraft getretenen Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte wurde unter anderem ein beschleunigtes Verfahren für Bebauungspläne der Innenentwicklung eingeführt sowie der Abschluss von Sanierungsverfahren erleichtert.

Auch wenn sich beide Maßnahmen der Ermittlung des Entlastungsvolumens mittels SKM entziehen, schaffen sie Investitionsanreize zur Stärkung des Wirtschaftsstandorts Deutschland.

Das BMVBS hat im August 2007 dem Bundesrat eine Verordnung zur Änderung fahrpersonalrechtlicher Vorschriften zugeleitet. Durch diese Verordnung werden insbesondere Handwerksbetriebe durch Abschaffung von Informationspflichten um schätzungsweise 36,5 Millionen Euro jährlich entlastet, indem bestimmte Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 Tonnen von Aufzeichnungspflichten über die Lenk- und Ruhezeiten befreit werden.

Für das Jahr 2008 plant das BMVBS ferner eine Reform des Fahrlehrerrechts. Es werden in Hinblick auf Informationspflichten Erleichterungen und damit Kostenreduktionen in der betroffenen Wirtschaft erwartet.

Nach dem Regierungsentwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften des BMVBS sollen im Wohngeldrecht zwei Informationspflichten für die Wirtschaft ab 2008 vereinfacht werden.

Schließlich geht das BMVBS davon aus, dass sich auch die laufenden Arbeiten zur Vereinfachung und Verschlankung der VOB/A jedenfalls mittelbar kostenreduzierend für Unternehmen auswirken können.

D.3.13 Bundesministerium der Verteidigung

Im Ressortvergleich hat das Bundesministerium der Verteidigung nur einen äußerst geringen Anteil von elf Informationspflichten der Wirtschaft. Die drei bisher gemessenen Informationspflichten ergaben eine Gesamtkostenbelastung von 337.000 Euro. Abbaupotenzial in diesem Bereich wird noch geprüft, dürfte jedoch bei der Informationspflicht mit der größten Kostenbelastung (324.000 Euro) nicht gegeben sein.

Neben der Pflichterfassung von Informationspflichten aus Gesetzen und Rechtsverordnungen wird das Bundesministerium der Verteidigung die Bürokratiekosten seiner Verwaltungsvorschriften, die in die „Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes" eingestellt sind, vom Statistischen Bundesamt messen lassen, um danach eventuelles Einsparpotenzial zu ermitteln. Die interne Erfassung der Informationspflichten hat begonnen.

Im Rahmen des ressorteigenen Programms „Entbürokratisierung nach innen" verfolgt das Bundesministerium der Verteidigung konkrete Entbürokratisierungsvorschläge, die von internen Arbeitsgruppen und Workshops sowie aus dem Vorschlagswesen und von Einzelmeldungen stammen. Die Verbesserung der Auftragsdurchführung im Einsatz steht im Mittelpunkt.

D.3.14 Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat gut 1.600 Informationspflichten in seinem 900 Normen umfassenden Rechtsbestand identifiziert. Vor dem Hintergrund der kleinteiligen und stark branchenbezogenen Regelungen hat das BMWi ein Forschungsvorhaben zur Identifizierung von spürbaren Entlastungspotenzialen bei den durch Informationspflichten bedingten Kosten in Auftrag gegeben; Ergebnisse sollen im Frühjahr 2008 vorliegen.

Bisher hat das BMWi im Rahmen des Ersten und Zweiten Mittelstand-Entlastungs-Gesetzes spürbare Entlastungen umgesetzt, die unter anderem das Statistik- und Gewerberecht betrafen. Auch im Außenwirtschafts- und Berufsaufsichtsrecht wurden Vereinfachungen schon umgesetzt. Darüber hinaus plant das BMWi weitere die Wirtschaft entlastende Maßnahmen wie die Aufhebung der vierteljährlichen Handwerkstatistikerhebung und die Novellierung der Verdingungsordnungen für Leistungen/freiberufliche Leistungen (VOL/VOF) sowie die Einführung eines elektronischen Einkommensnachweises (ELENA). ELENA soll mithilfe monatlicher elektronischer Meldung von Einkommensdaten durch die Arbeitgeber an eine zentrale Datenbank die bislang verpflichtenden papiergebundenen Einkommensnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen ersetzen.

Zudem soll noch in diesem Jahr mit den Arbeiten für ein Drittes Mittelstand-Entlastungs-Gesetz (MEG III) begonnen werden. Daneben sollen auch im Lichte dann vorliegender Erkenntnisse (Gutachten, Branchendialoge) einzelne Informationspflichten im Normenbestand des BMWi aufgehoben oder modifiziert werden, die ansonsten zeitlich später im Rahmen (umfassender) fachspezifischer Novellierungsvorhaben des BMWi geregelt würden. Das MEG III soll auch Rechtsbereinigungselemente (Aufhebung von Normen) enthalten.

D.3.15 Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung

Auf das Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung (BMZ) entfallen nur drei aus dem Entwicklungshelfergesetz resultierende Informationspflichten, die aufgrund sehr geringer Fallzahlen kaum Kosten für die Wirtschaft verursachen dürften. Die auf den Geschäftsbereich des BMZ entfallenden Informationspflichten sind bisher noch nicht in die Messungen einbezogen worden.

Anlage 1

Übersicht über die 100 kostenaufwändigsten Informationspflichten (Stand 30. September 2007)

Rang	Ressort	Gesamtbelastung in 1.000 EUR pro Jahr	Beschreibung der Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene*
1	BMF	6.197.445	Aufbewahrung von Rechnungen	UStG	DI
2	BMF	3.650.121	Abgabe der Steuererklärung	UStG	DI
3	BMJ	3.539.924	Pflicht zur Jahres- und Konzernabschlusserstellung, Prüfung und Offenlegung für alle Kapitalgesellschaften (Prüfung nur für mittelgroße und große Unternehmen)	HGB	I
4	BMF	3.487.975	Steuererklärungspflicht	KStG 1977	D
5	BMF	1.612.741	Gewerbesteuererklärungspflicht	GewStG	DI
6	BMF	854.365	Gesonderte Erklärung innergemeinschaftlicher Lieferungen im Besteuerungsverfahren	UStG	DI
7	BMJ	696.124	Pflicht zur Aufstellung einschließlich Prüfung und Offenlegung von Jahres- u. Konzernabschluss und Lagebericht für Kreditinstitute und Finanzdienstleistungsinstitute	HGB	I
8**	BMF	540.800	Erteilung der Verbraucherinformationen während der Laufzeit des Versicherungsvertrages	VAG	DI
9	BMF	473.106	Umsatzsteuervoranmeldung	UStG	DI
10	BMG	453.165	Abrechnung ärztlicher Leistungen	SGB V	D
11	BMG	445.706	Abrechnung von Arzneimitteln durch Apotheken	SGB V	D
12	BMI	377.653	Auskunft über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG	D
13**	BMF	322.920	Erteilung der Verbraucherinformationen vor Abschluss des Versicherungsvertrages bzw. bei Beginn des Versorgungsverhältnisses	VAG	DI
14	BMU	235.000	Nachweis der Erfüllung der Rücknahme und Verwertungsanforderungen durch Vertreiber von Verkaufsverpackungen	VerpackV 1998	DI
15	BMAS	186.227	Fälligkeit der Beiträge	SGB IV	D
16	BMG	166.725	Anzeige der Abgabe eines Betäubungsmittels gem. § 12 BtMG	BtMG 1981	D
17	BMJ	165.772	Pflicht zur Aufstellung von Jahres- u. Konzernabschluss und Lagebericht für Versicherungsunternehmen und Pensionsfonds einschließlich Prüfung und Offenlegung	HGB	I
18	BMU	131.941	Antrag auf Genehmigung für Errichtung und Betrieb genehmigungsbedürftiger Anlagen (Genehmigungsantrag)	BImSchG	DI

noch Anlage 1

Rang	Ressort	Gesamtbelastung in 1.000 EUR pro Jahr	Beschreibung der Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene*
19	BMAS	129.240	Beitragsnachweis	SGB IV	D
20	BMF	124.021	Gewinnbegriff im Allgemeinen	EStG	D
21	BMI	118.013	Bereithalten und ggf. Übermittlung der ausgefüllten Meldevordrucke in Beherbergungsstätten, auf Campingplätzen und Wohnschiffen	MRRG	D
22	BMU	108.861	Schlagspezifische Dokumentation über den Einsatz von Dünge- und Pflanzenschutzmitteln	BNatSchG 2002	D
23	BMF	108.563	Aufbewahrungspflicht der Lohnsteuerkarte des Arbeitnehmers	EStG	D
24	BMG	107.229	Rechnungsstellung der Ärzte	GOÄ 1982	D
25***	BMWi	98.034	Intrahandel (Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedsstaaten) – Eingang	AHStatGes	DI
26	BMAS	92.733	Meldung des Arbeitgebers	SGB IV	D
27	BMI	83.404	Registrierung über die besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG	D
28	BMG	83.079	Rechnungsstellung der Zahnärzte	GOZ 1987	D
29	BMAS	76.874	Meldepflicht	SGB IV	D
30	BMF	70.560	Informationspflicht bei Finanztermingeschäften	WpHG	D
31	BMAS	69.944	Nachweispflicht	SGB IV	D
32	BMWi	66.251	Anbringen von Namen und Firma	GewO	D
33	BMG	62.775	Bestätigung des Erwerbers über den Empfang von Betäubungsmitteln an den Abgebenden	BtMG 1981	D
34	BMF	59.643	Steuererklärungspflicht Gewerbesteuerzerlegung	GewStG	DI
35	BMI	58.243	Hinweispflicht	BDSG 1990	DI
36	BMI	56.495	Besondere Meldepflicht in Krankenhäusern, Pflegeheimen oder ähnlichen Einrichtungen	MRRG	D
37	BMI	49.817	Unterrichtungspflicht; Unterrichtung des Beauftragten für den Datenschutz über Vorhaben der automatisierten Verarbeitung	BDSG 1990	DI
38	BMF	47.202	Abgabe Steuererklärung an die Zulassungsstelle, Anmeldung Anhängerzuschlag § 4 S. 1 KraftstDV kann hiermit verbunden werden	KraftStDV 1979	D
39	BMWi	46.800	Angaben auf Verschreibung	AMPreisV	D
40	BMI	45.287	Unterrichtung über Widerspruchsrecht und verantwortliche Stelle und ggf. Datenherkunft	BDSG 1990	DI
41	BMAS	44.769	Arbeitsbescheinigung	SGB III	D
42	BMJ	43.986	Einsicht in das Grundbuch – Darlegung des berechtigten Interesses	GBO	D
43	BMF	37.510	Steuererklärungspflicht	EStDV 1955	D
44	BMWi	36.439	Nachweis der Fachkunde, Eignung und Leistungsfähigkeit	VOL/A Abschnitte 1-3	DI
45	BMI	34.560	Unterrichtungspflicht über Umstände einer Datenerhebung	BDSG 1990	DI
46	BMELV	34.205	Register über den Rinderbestand	ViehVerkV	DI
47	BMU	30.138	Nachweis der Mengen erfasster und stofflich/energetisch verwerteter Verpackungen nach Ländern und den festgelegten Anforderungen nach Nr. 2 Abs. 2 des Anhang I	VerpackV 1998	DI

noch Anlage 1

Rang	Ressort	Gesamtbelastung in 1.000 EUR pro Jahr	Beschreibung der Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene*
48	BMG	29.104	Allgemeine Auskunftspflicht gegenüber dem Gesundheitsamt und der zuständigen Landesbehörde	IfSG	D
49	BMAS	27.597	Meldepflicht	SGB IV	D
50	BMF	26.678	Fristverlängerung bei Vorausanmeldungen	UStDV	D
51	BMG	25.912	Dokumentation der Abrechnung pflegerischer Leistungen	SGB XI	D
52	BMAS	25.257	Anzeige über die Erfüllung der Beschäftigungspflicht	SGB IX	D
53	BMU	24.765	Anzeige der Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Änderungsanzeige)	BImSchG	I
54	BMFSFJ	24.552	Unterrichtungspflicht des Arbeitgebers	MuSchArbV	D
55	BMI	24.211	Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern und höchstbeanspruchten Teilen (Beschusspflicht)	BeschG	D
56	BMAS	23.781	Unterrichtung der Versicherten über zuständigen UV-Träger	SGB VII	D
57	BMG	23.708	Ausfüllung und Übermittlung von Anlage 1 KHEntgG Abschnitte E1 bis E3 und B2 zur Vorbereitung der Verhandlung des Krankenhausbudgets und des krankenhausindividuellen Basisfallwertes	KHEntgG	D
58	BMF	22.684	Informationspflicht des Anbieters vor Vertragsabschluss z.B. über die Höhe und zeitliche Verteilung der vom Vertragspartner zu tragenden Abschluss- und Vertriebskosten, die Kosten für die Verwaltung des gebildeten Kapitals usw.	AltZertG	D
59	BMU	22.197	Führung eines Betriebstagebuchs	DepV	DI
60	BMU	22.096	Antrag auf Genehmigung einer wesentlichen Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage (Änderungsantrag)	BImSchG	I
61	BMF	21.645	Gewinnbegriff im Allgemeinen	EStG	D
62	BMG	21.600	Aufbewahrung der Empfangsbestätigungen bzw. der Lieferscheine beim Erwerb nach § 12 BtMG	BtMG 1981	D
63	BMWi	21.435	Monatsbericht einschl. Auftragseingangserhebung für Betriebe im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	ProdGewStatG	DI
64	BMF	20.534	Vergleich von Deckungsrückstellung mit Vermögen	KStG 1977	D
65	BMF	19.986	Bereitstellen aller relevanten Unterlagen durch Versicherer oder Pensionsfonds für den Treuhänder oder seinen Stellvertreter	VAG	D
66	BMAS	19.300	Aufbewahrung von Prüfbescheinigungen und Aufzeichnungen der Prüfergebnisse bei überwachungsbedürftigen Anlagen	BetrSichV	DI
67	BMF	18.468	Vorsteuerabzug bei Rechnungen über Kleinbeträge und bei Fahrausweisen	UStDV	D
68	BMWi	17.934	Produktionserhebung im Bereich Verarbeitendes Gewerbe, Bergbau und Gewinnung von Steinen und Erden	ProdGewStatG	DI
69	BMF	17.441	Fortlaufende Ermittlung des Körperschaftsteuerguthabens	KStG 1977	D

noch Anlage 1

Rang	Ressort	Gesamtbelastung in 1.000 EUR pro Jahr	Beschreibung der Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungs-ebene*
70	BMF	17.344	Versicherer und Bevollmächtigte sowie Personen nach § 2 Abs. 1 VersStG haben über Grundlagen zur Steuerberechnung Aufzeichnungen zu führen	VersStG	D
71	BMAS	17.000	Verpflichtung von Geldinstituten überzahlte Rentenbeträge nach dem Tod des Berechtigten zurückzuüberweisen bzw. Name und Anschrift des Empfängers oder Verfügenden dem RV-Träger mitzuteilen	SGB VI	D
72	BMVBS	16.945	Nachweis von Fahrzeug- und Halterdaten bei Kennzeichenzuteilung für Kfz	StVG	D
73	BMELV	16.183	Abrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh	ViehFlG	D
74	BMF	16.095	Verfahrensrechtliche Vorschriften	ZerlG 1998	D
75	BMELV	16.027	Rinderpass	ViehVerkV	DI
76	BMWi	15.549	Meldepflicht für Zahlungen, die Gebietsansässige an Gebietsfremde oder für deren Rechnung an Gebietsansässige leisten	AWV 1986	DI
77	BMFSFJ	15.437	Meldung durchgeführter Schwangerschafts-abbrüche	SchKG	D
78	BMJ	15.368	Pflicht zur Aufstellung von Jahresabschluss und Lagebericht einschließlich Offenlegung für eingetragene Genossenschaften	HGB	D
79	BMELV	15.216	Materialkennzeichnung von Schuherzeugnissen	BedGgstV	I
80	BMELV	14.807	Anzeige von Bestandsveränderungen	ViehVerkV	DI
81	BMELV	14.339	Anweisung des Tierarztes über Arzneimittelanwendung	TÄHAV	D
82	BMAS	14.147	Unfallanzeige des Unternehmers	SGB VII	D
83	BMI	13.575	Anzeige eines Sterbefalls	PersStdG	D
84	BMF	12.528	Verpflichtung zur Führung eines steuerlichen Einlagekontos	KStG 1977	D
85	BMWi	12.500	Verpflichtung zur Auskunft über Kooperation mit anderen Unternehmen	VOF	DI
86	BMF	12.312	Vorsteuerabzug bei Rechnungen über Kleinbeträge und bei Fahrausweisen	UStDV	D
87	BMWi	12.304	Nachweis über Fachkunde und über wirtschaftliche und finanzielle Leistungsfähigkeit	VOL/A Abschnitt 4 (SKR)	DI
88	BMELV	11.971	Kennzeichnung Abgabearzneimittel durch Tierarzt	TÄHAV	DI
89	BMG	11.835	Aufbewahrung des Teils I der Verschreibung und einer Stationsverschreibung	BtMVV 1998	D
90	BMWi	11.814	Meldepflicht für Zahlungen, die Gebietsansässige von Gebietsfremden oder für deren Rechnung von Gebietsansässigen entgegennehmen	AWV 1986	DI
91	BMI	11.651	Anzeige einer Geburt	PersStdG	D
92	BMWi	11.192	Meldepflicht über Forderungen und Verbind-lichkeiten gebietsansässiger Nichtbanken gegenüber Gebietsfremden	AWV 1986	DI
93	BMVBS	11.044	Erlaubnis für den Großraum- und Schwerverkehr	StVO	D
94	BMI	9.963	Zurverfügungstellung der Informationen aus der Meldepflicht (vgl. § 4 e Satz 1) und über zugriffs-berechtigte Personen	BDSG 1990	DI

noch Anlage 1

Rang	Ressort	Gesamtbelastung in 1.000 EUR pro Jahr	Beschreibung der Informationspflicht	Gesetz	Gesetzgebungsebene*
95	BMWi	9.790	Monatserhebung im Tourismus (Beherbergungsstatistik)	BeherbStatG 2003	DI
96	BMWi	9.586	Finanzielle, wirtschaftliche und technische Nachweise bzgl. Fachkunde, Eignung und Leistungsfähigkeit	VOL/A Abschnitte 1–3	DI
97	BMWi	9.338	Monatliche Erhebung im Handel und Gastgewerbe	HdlStatG 2001	DI
98	BMWi	9.295	Jährliche Erhebung in der Dienstleistungswirtschaft	DlStatG	DI
99	BMG	9.270	Meldungen bezüglich der Herstellung und Verwendung von Betäubungsmitteln	BtMG 1981	D
100	BMU	8.928	Vorlage eines Betriebstagebuches zur Überprüfung der ordnungsgemäßen Durchführung der Altholzentsorgung nach den Bestimmungen der AltholzV auf Verlangen der zuständigen Behörde und fünf Jahre Aufbewahrung	AltholzV	D

* D = nationales Recht, DI = erweitertes EU- und internationales Recht, I = EU- und internationales Recht
** Diese Informationspflichten gehen auf das BMJ über.
*** Dieses Ergebnis ist das Bündel von zwei Informationspflichten.

Anlage 2

Vereinfachungsmaßnahmen der Bundesministerien
(Stand 30. September 2007)

Anlage 2 – Bundesministerium für Arbeit und Soziales

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Bundesministerium für Arbeit und Soziales					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Verpflichtung zur automatisierten Meldung in der Sozialversicherung	Ab 1. Januar 2006 sind Meldungen zur Sozialversicherung nur noch durch Datenübertragung zulässig (Umstellung von Papier- auf Onlineverfahren).	Sozialgesetzbuch IV	404,9 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2006; Übergangsfrist bis 30. Mai 2006	
2	Verpflichtung zum automatisierten Beitragsnachweis in der Sozialversicherung	Ab 1. Januar 2006 ist die Übermittlung von Beitragsnachweisen nur noch durch Datenübertragung zulässig (Umstellung von Papier- auf Onlineverfahren).	Sozialgesetzbuch IV	407,1 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2006; Übergangsfrist bis 30. Mai 2006	
3	Option einer elektronischen Bescheinigung für Entgeltersatzleistungen	Ab 1. Januar 2008 können für Entgeltersatzleistungen nach § 23c SGB IV elektronische Bescheinigungen in einem einheitlichen Datensatz übermittelt werden; die Rückantworten an die Arbeitgeber erfolgen elektronisch.	Sozialgesetzbuch IV	9 Mio. Euro	tritt am 1. Januar 2008 in Kraft	MEG II
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Anpassung der Meldepflichten des Arbeitnehmer-Entsendegesetzes an das neu einbezogene Gebäudereinigerhandwerk und Vereinfachung	Einführung einer objektbezogenen Einsatzplanung sowie Modifizierung der Änderungsmitteilung	Arbeitnehmer-Entsendegesetz		in Kraft seit 20. Juli 2007	Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung (AEntGMeldV)
2	Einheitliche Meldefrist mit der Lohnabrechnung für alle Sozialversicherungsmeldungen	Ab 1. Januar 2006 wird die Übermittlung der Meldedaten mit dem Lauf der nächsten Entgeltabrechnung gekoppelt (Harmonisierung von Fristen).	Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger der Sozialversicherung (DEÜV)		in Kraft seit 1. Januar 2006	
3	Vereinfachungsregelung zur Berechnung der vorläufigen Beitragsschuld	Einführung einer Pauschalregelung bei monatlich stark abweichenden Entgelten.	Sozialgesetzbuch IV	650 Mio. Euro	in Kraft seit 23. August 2006	MEG I
4	Ersatz von Gewerbezentralregisterauszügen bei Vergabe öffentlicher Aufträge durch Eigenerklärung des Bewerbers	Bei Bewerbungen um öffentliche Aufträge müssen von den Bewerbern bis zu einer Auftragshöhe von bis zu 30.000 Euro keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr beigefügt werden. Nur der Bewerber, der den Zuschlag erhält, muss ab einer Auftragshöhe von 30.000 Euro weiterhin einen solchen Auszug vorlegen.	Arbeitnehmer-Entsendegesetz		in Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Bundesministerium für Arbeit und Soziales – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Vereinfachung der Berichte über die praktische Durchführung von EU-Arbeitsschutz-Richtlinien	unmittelbares Anwenden der Richtlinie zur Vereinheitlichung und Vereinfachung der Berichtspflichten aus Gemeinschaftsrichtlinien zum Gesundheitsschutz und zur Sicherheit der Beschäftigten.	EU-Richtlinie „Vereinfachung der Berichte über die praktische Durchführung von EU-Arbeitsschutz-Richtlinien“		in Kraft treten der EU-Richtlinie am 28. Juni 2007	
2	Änderung der statistischen Auskunftspflicht bei Kurzarbeitergeldbezug	Arbeitgeber, in deren Betrieben Kurzarbeitergeld geleistet wird, haben der Agentur für Arbeit statistische Auskünfte zum Kurzarbeitergeldbezug zu erteilen. Umstellung von monatlich auf quartalsweise.	Sozialgesetzbuch III		in Kraft seit 1. November 2006	Gesetz zur Förderung ganzjähriger Beschäftigung
	Andere Maßnahmen					
1	Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG)	Reformierung der Unfallverhütungsvorschriften zum Arbeitssicherheitsgesetz (ASiG), d. h. Vereinfachung und Flexibilisierung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung	Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit (BGV A 2)		Gesamtreform soll bis Ende 2008 abgeschlossen sein	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 22)
2	Anpassung der Sachbezugswerte Ost/ West	Ab 1. Januar 2008 einheitliche Werte in Deutschland (Harmonisierung der Werte)	Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt		in Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 23)
3	Ersatz der Bescheinigung nach § 194 SGB VI	Ab 1. Januar 2008 erfolgt statt einer Bescheinigung auf Verlangen des Arbeitnehmers eine Sondermeldung mit der folgenden Entgeltabrechnung (Übertragung der Berechnungspflichten auf den Leistungsträger; Aufhebung einer Bescheinigung)	Sozialgesetzbuch IV + VI	8 Mio. Euro	tritt am 1. Januar 2008 in Kraft	MEG II (Maßnahmenkatalog Nr. 19)
4	Übertragung der Lohnsummenprüfung für die Unfallversicherung auf die Betriebsprüfung der Rentenversicherung	Ab 1. Januar 2010 erfolgt nur noch eine Betriebsprüfung für die gesamte Sozialversicherung (§ 28p SGB IV und § 166 SGB VII)	Sozialgesetzbuch IV + VII	22,78 Mio. Euro	tritt am 1. Januar 2010 in Kraft	MEG II

Anlage 2 – Bundesministerium für Bidung und Forschung

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Einführung eines automatisierten Verfahrens für Zahlstellen der Versorgungsbezüge	Option für die Arbeitgeber, ein automatisiertes Zahlstellenverfahren für Versorgungsbezüge einzuführen	Sozialgesetzbuch V	7 Mio. Euro		
2	Einführung eines automatisierten Melde- und Beitragsverfahrens für Mitglieder berufsständischer Versorgungswerke	Umstellung auf automatisiertes Verfahren	untergesetzlich	45,36 Mio. Euro		
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Einführung einer Bagatellgrenze bei der Nettoberechnung nach § 23c SGB IV	Vermeidung von Bagatellfällen bei der Nettoentgeltberechnung des Arbeitgebers für Zeiten des Bezugs von Entgeltersatzleistungen in einem Beschäftigungsverhältnis	Sozialgesetzbuch IV	32,4 Mio. Euro		
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Einheitlicher Zeitpunkt der Abgabe des Beitragsnachweises	Die Vereinheitlichung des Abgabezeitpunktes der Beitragsmeldungen auf einen Zeitpunkt führt zu Einsparungen bei den Arbeitgebern wegen der Reduzierung von Fehlläufen und Rückfragen.	Sozialgesetzbuch IV	96 Mio. Euro		
	Bundesministerium für Bildung und Forschung					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Erleichterung des Antrags auf Eintragung eines Berufsausbildungsverhältnisses	Wegfall der Verpflichtung, mit dem Antrag den vollständigen Ausbildungsvertrag + Ausbildungsrahmenplan vorzulegen; künftig reicht die aktuelle Version des Ausbildungsrahmenplans	Berufsbildungsgesetz		sofort; im Übrigen Erörterung in den zuständigen Gremien mit dem Ziel einer Einigung bis Dezember 2007	
	Andere Maßnahmen					
1	Wegfall des Kinderteilerlasses, Pauschalierung bei der Reisekostenerstattung	Kinderteilerlass entfällt, bei Reisekosten künftig Erstattung nach Pauschalen anstelle tatsächlicher Kosten	Bundesausbildungsförderungsgesetz		Inkrafttreten voraussichtlich zum Wintersemester 2008/2009	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Sonstige Entlastungsmaßnahmen					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	profi-online	Vereinfachte, elektronische Abwicklung von Zuwendungsverfahren durch Internetportal (profi-online) der Projektverwaltungssoftware profi	untergesetzlich		2. Halbjahr 2007	
	Andere Maßnahmen					
1	Förderinstrumente	Einführung neuer, vereinfachter Förderinstrumente (z. B. Forschungsprämie, KMU innovativ) im Rahmen der Hightech-Strategie	untergesetzlich		sukzessive seit Februar 2007	
	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Erklärungsverfahren bei der Prüfung von Pflanzenschutzgeräten	Onlineantragsverfahren über Portal	Pflanzenschutzgesetz; Pflanzenschutzmittel-verordnung		in Kraft seit Herbst 2005	
2	Zulassung von Pflanzenschutzmitteln	Onlineantrag und elektronische Antragsbearbeitung	Pflanzenschutzgesetz		Dezember 2005 (teilw. Pilot eAkte) Juli 2007 (teilw. Wirkbetrieb eAkte) Dezember 2010 (Abschluss eAkte)	
3	Elektronische Sortenakte	Onlineantrag und elektronische Antragsbearbeitung	Saatgutverkehrsgesetz, Verordnung über Verfahren vor dem Bundessortenamt		Januar 2006 (Pilot Antrag Mais) Januar 2007 (eAntrag Wirkbetrieb) Januar 2009 (eAkte Wirkbetrieb)	
4	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (14 Informationspflichten)	Möglichkeit zur Onlinemeldung	Ernährungswirtschafts-meldeverordnung		in Kraft seit 16. Oktober 2006	
5	Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Bezug von Arzneimitteln	Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung		in Kraft seit 31. Dezember 2006	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung (3 Informationspflichten)	Anhebung von 6 auf 8 Beschäftigte (2 Informationspflichten) und Einführung einer unteren Erfassungsgrenze (1 Informationspflicht)	Ernährungswirtschafts-meldeverordnung		in Kraft seit 16. Oktober 2006	
2	Abgabenerhebung Holzabsatzfonds	Anhebung des Schwellenwertes für die zweimal jährliche Abgabenerhebung von 100 Euro auf 500 Euro	Holzabsatzfondsver-ordnung	0,05 Mio. Euro	in Kraft seit Juni 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Mitführen des Rinderpasses	Aufhebung der Pflicht zur Mitführung des Rinderpasses beim innerstaatlichen Verbringen eines Rindes	Viehverkehrs-verordnung	16,03 Mio. Euro	in Kraft seit 14. Juli 2007	
2	Übergabe des Rinderpasses	Aufhebung der Pflicht zur Übergabe des Rinderpasses an den Beseitigungspflichtigen nach der Verendung oder Tötung des Rindes	Viehverkehrs-verordnung	1,09 Mio. Euro	in Kraft seit 14. Juli 2007	
3	Übersendung des Rinderpasses an Behörde	Aufhebung der Pflicht zur Übersendung des Rinderpasses an die Behörde nach der Verendung oder Tötung eines Rindes	Viehverkehrs-verordnung	0,87 Mio. Euro	in Kraft seit 14. Juli 2007	
4	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	Aufhebung der Meldepflicht für Süßwarenhersteller	Ernährungswirtschafts-meldeverordnung		in Kraft seit 16. Oktober 2006	
5	Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte	Ersetzung der Genehmigungspflicht für die Abgabe von Tierimpfstoffen an Landwirte durch eine Anzeigepflicht	Tierimpfstoff-Verordnung		in Kraft seit 31. Oktober 2006	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmen-katalog Nr. 33)
6	Nachweispflichten für Halter Lebensmittel liefernder Tiere über Anwendung von Arzneimitteln	Wegfall der Formvorgaben, Reduzierung der Angaben, Wegfall des monatlichen Ausdrucks bei elektronischer Nachweisführung	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung		in Kraft seit 31. Dezember 2006	
7	Aufbewahrung von Nachweisen über Arzneimittelanwendungen durch Halter Lebensmittel liefernder Tiere; Vorlage bei Behörde auf Verlangen	Nur noch Vorlage bei der Behörde, nicht mehr beim Tierarzt	Tierhalter-Arzneimittel-Nachweisverordnung		in Kraft seit 31. Dezember 2006	
8	Kenntlichmachung der Betriebsräume der tierärztlichen Hausapotheke	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken	0,01 Mio. Euro	in Kraft seit 31. Dezember 2006	
9	Änderung der BSE-Untersuchungs-verordnung	Umstellung des BSE-Tests auf Tiere ab 30 Monate	BSE-Untersuchungs-verordnung	5 Mio. Euro	in Kraft seit 27. Juni 2006	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
10	Wegfall des Herstellungsauftragsverfahrens für Fütterungsarzneimittel (6 Informationspflichten)	Wegfall von: – Mitteilung des Tierarztes an Behörde über Übernahme der Verantwortung über örtlich getrennten Betriebsraum zur Aufbewahrung von Arzneimittel-Vormischungen – Erlaubnis/Anerkennung für die Herstellung von Fütterungsarzneimitteln – Herstellungsauftrag durch den Tierarzt – Ergänzung Herstellungsauftrag (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller + Übermittlung Kopie an Tierarzt/ Tierhalter/Behörde – ergänzender Verschreibung (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller + Übermittlung an Tierarzt/Tierhalter/ Behörde – Aufbewahrung des ergänzten Herstellungsauftrages (Fütterungsarzneimittel) durch Hersteller; Vorlage auf Verlangen der Behörde	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken		in Kraft seit 10. November 2006	
11	Kennzeichnung von Vorratsbehältnissen in der tierärztlichen Hausapotheke	teilweiser Wegfall von Vorgaben zur Beschriftung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken		in Kraft seit 31. Dezember 2006	
12	Nachweis des Tierarztes bei Erwerb, Prüfung und Herstellung freiverkäuflicher Arzneimittel (3 Informationspflichten)	Aufhebung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken		in Kraft seit 31. Dezember 2006	
13	Nachweis des Tierarztes über den Verbleib von Arzneimitteln	Wegfall der Formvorgabe bei der Anwendung und Abgabe für Lebensmittel liefernde Tiere; Wegfall des tierärztlichen Doppels; Ermöglichung der elektronischen Nachweisführung	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken		in Kraft seit 31. Dezember 2006	
14	Einbeziehung von Landschaftselementen in die beihilfeberechtigte Gesamtparzelle einer landwirtschaftlichen Fläche	Wegfall der getrennten Flächendeklaration zu ent- und gekoppelten Beihilfen	Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regelungen für Direktzahlungen nach der Verordnung (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems		in Kraft seit 1. Januar 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
15	Kennzeichnung von lose abgegebenem Speiseeis	Aufhebung	Verordnung über Speiseeis		in Kraft seit 15. August 2007	
16	Handelsklassen für Obst und Gemüse	Aufhebung der nationalen Handelsklassenverordnung für Obst und Gemüse	Verordnung über gesetzliche Handelsklassen für frisches Obst und Gemüse		in Kraft seit 1. Januar 2007	
17	Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln (2 Informationspflichten)	Aufhebung von Pflichten zur Vorlage von Bescheinigungen durch Einführer bei der zuständigen Behörde	Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln		in Kraft seit 11. Oktober 2006	
18	Tierkennzeichnung	Flexibilisierung der Nachkennzeichnung von Schweinen	Viehverkehrsverordnung		in Kraft seit 14. Juli 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Embryotransfereinrichtung	Zusammenfassung der Erlaubnis für Betrieb und innergemeinschaftlichen Handel	Tierzuchtgesetz		in Kraft seit 28. Dezember 2006	
2	Antrag auf Erlaubnis für den Betrieb einer Besamungsstation	Zusammenfassung der Erlaubnis für Betrieb und innergemeinschaftlichen Handel	Tierzuchtgesetz		in Kraft seit 28. Dezember 2006	
3	Erfordernis eines Antrags auf Besamungserlaubnis	Aufhebung	Tierzuchtgesetz	0,61 Mio. Euro	in Kraft seit 28. Dezember 2006	
4	Antrag des Ausführers auf Nutzung des Zoll-Lagerverfahrens	Aufhebung	VO (EWG) Nr. 800/1999 der Kommission vom 15. April 1999 über gemeinsame Durchführungsvorschriften für Ausfuhrerstattungen bei landwirtschaftlichen Erzeugnissen		in Kraft seit 1. Januar 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Viehzählung/Bestandsdokumentation	Entlastung der Landwirte von Auskunftspflichten durch Nutzung alternativer Daten (HIT-Datenbank, Tierseuchenkasse)	Agrarstatistikgesetz, Rinderregistrierungsdurchführungsgesetz	0,5 Mio. Euro	in Kraft seit 19. Juli 2006	

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Vereinfachung der Agrarstatistik (8 Informationspflichten)	Vereinfachung von Erhebungen zu: 1. Merkmalen über Beschäftigung des Betriebsinhabers 2. Merkmalen über Eigentums- und Pachtverhältnisse 3. Zierpflanzen 4. Baumschulen 5. forstlichen Erzeugungsbetrieben 6. Betrieben der Holzbearbeitung 7. Aufhebung zweier Informationspflichten über repräsentative Bestanderhebungen im Mai	Agrarstatistikgesetz		in Kraft seit 25. Juli 2006 (Ziffer 1 + 2) bzw. 17. April 2007 (Ziffer 3 bis 7)	
3	Flächenerhebung – Erhebung nach Art der geplanten Nutzung	Vereinfachung einer statistischen Erhebung der Gemeinden	Agrarstatistikgesetz		in Kraft seit 25. Juli 2006	
	Andere Maßnahmen					
1	Ernährungswirtschaftsmeldeverordnung	Übertragung der Ermächtigung zum Erlass von Rechtsverordnungen auf das Bundesministerium, Verzicht auf Kabinettbefassung	Ernährungswirtschafts-meldeverordnung		in Kraft seit 16. Oktober 2006	
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Elektronische Verfahren zur Lebensmittel- und Futterüberwachung	Einheitliche Lebensmittelkodierung; zentrale Online-verfahren zur Lebensmittelüberwachung	untergesetzlich (Allgemeine Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung Lebensmittelüberwachung – AVVDüb)		Inkrafttreten geplant für Herbst 2008	
2	Betriebsprämie: elektronische Antragstellung/Datenübermittlung durch Landwirte	flächendeckende elektronische Antragstellung/ Datenübermittlung; dadurch Verzicht auf parallele Zuleitung der Angaben in Papierform	Betriebsprämienverordnung (EG) Nr. 1782/2003; Verordnung über die Durchführung von Stützungsregelungen und gemeinsamen Regeln für Direktzahlungen nach der VO (EG) Nr. 1782/2003 im Rahmen des Integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems (InVeKoS-Verordnung)		Ziel flächendeckend (in allen Bundesländern): 2008; in einigen Ländern wurde elektron. Antragstellung (komplett oder für Teilbereiche) schon im Jahr 2007 und teilweise früher ermöglicht	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Meldepflichten über Marktordnungswaren: Vereinfachung diverser Statistikpflichten der Getreide-, Futtermittel-, Zucker- und Fettwirtschaft (19 Informationspflichten)	Aufhebung bzw. Reduzierung des Erhebungsumfangs	Marktordnungswaren-Meldeverordnung		Inkrafttreten geplant für Juli 2008	
2	Vereinfachungen der Agrarstatistik bei der – Viehbestandserhebung (10 Informationspflichten) – Bodennutzungshaupterhebung (4 Informationspflichten) – Agrarstrukturerhebung (8 Informationspflichten) – Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (3 Informationspflichten) – Weinbauerhebung (1 Informationspflicht)	– Reduzierung der Zahl der Agrarstrukturerhebungen – Verringerung des Stichprobenumfangs der Repräsentativerhebungen – Anhebung der unteren Erfassungsgrenzen	Agrarstatistikgesetz		Inkrafttreten geplant für Herbst 2008	
3	Agrarstatistikgesetz: Haupterhebung der Landwirtschaftszählung (3 Informationspflichten)	Aufhebung	Agrarstatistikgesetz	0,03 Mio. Euro	Inkrafttreten geplant für Herbst 2008	
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Handel von Schlachtvieh auf Lebendviehmärkten	Aufhebung aller im Vieh- und Fleischgesetz enthaltenen Bestimmungen (z. B. Erstellung von Marktschluss-Scheinen; amtliche Notierung von Schlachtviehpreisen)	Vieh- und Fleischgesetz		Inkrafttreten geplant für Anfang 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)
2	Handel auf Fleischgroßmärkten und Fleischmärkten	Aufhebung der amtlichen Notierung von Fleischpreisen	Vieh- und Fleischgesetz		Inkrafttreten geplant für Anfang 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)
3	gesetzliche Vorgaben zum Inhalt der Schlachtabrechnung für außerhalb von Märkten gehandeltes Schlachtvieh	Aufhebung	Vieh- und Fleischgesetz	16,2 Mio. Euro	Inkrafttreten geplant Anfang 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)

Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	**Kurzbeschreibung**	**Norm**	**Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)**	**Abschluss/ Terminplanung**	**Maßnahme enthalten in**
4	Kennzeichnung von Werbeträgern für koffeinhaltige Limonaden hinsichtlich des Koffeingehaltes dieser Erzeugnisse	Aufhebung	Verordnung über koffeinhaltige Erfrischungsgetränke		Inkrafttreten geplant für Ende 2007	
5	Kennzeichnung/Kenntlichmachung von Schwefeldioxid oder Sulfiten	Vermeidung der Doppelkennzeichnung vor dem Hintergrund zusatzstoffrechtlicher Kenntlichmachung und Allergenkennzeichnung	Zusatzstoff-Zulassungsverordnung; Lebensmittelkennzeichnungsverordnung		Inkrafttreten geplant für Ende 2007	
6	Tierzuchtrecht: Dokumentationspflichten über Gewinnung, Abgabe und Verwendung von Samen (3 Informationspflichten)	bundesweite Vereinheitlichung der Anforderungen, Aufzeichnungen im automatisierten Verfahren oder in Informationssystemen erstellte Unterlagen stehen den oben genannten Aufzeichnungen gleich	Tierzuchtgesetz		Inkrafttreten geplant für 4. Quartal 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Lebensmittelrecht: Zulassung des Inverkehrbringens bestimmter koffeinhaltiger Erfrischungsgetränke (Energy Drinks)	Zulassung bestimmter den Zusatzstoffen gleichgestellter Stoffe durch Rechtsverordnung und damit Wegfall der Notwendigkeit von Anträgen nach §§ 54 bzw. 68 des LFGB	Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch (LFGB)		Inkrafttreten geplant für Ende 2007	
2	Lebensmittelrecht: Zulassung der Verwendung bestimmter Trägerstoffe für Farbstoffe zur Verzierung der Schalen von Eiern	Zulassung durch Rechtsverordnung und dadurch Wegfall von Anträgen/Einzelzulassungen nach § 68 LFGB	Zusatzstoff-Zulassungsverordnung; Lebensmittelkennzeichnungsverordnung		Inkrafttreten geplant für Ende 2007	
3	Tierzuchtrecht: Antrag auf Beteiligung an Zuchtprogrammen	Aufhebung	Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen		Umsetzung durch neue Verordnung voraussichtlich im 4. Quartal 2007	
4	Tierzuchtrecht: Antrag auf Ausnahme von der Beteiligungspflicht	Aufhebung	Verordnung über die Beteiligung von Besamungsstationen an Zuchtprogrammen		Umsetzung durch neue Verordnung voraussichtlich im 4. Quartal 2007	
5	Tierzuchtrecht: zusätzliche Anerkennungsanforderungen an Pferde- und Rinderzuchtorganisationen (2 Informationspflichten)	Aufhebung	Verordnung über Zuchtorganisationen		Umsetzung durch Änderung der Verordnung voraussichtlich im 1. Quartal 2008	

Anlage 2 – Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Andere Maßnahmen					
1	Konzentration des Berichtswesens des BMELV	Änderung der Periodizität des Agrarberichts und des Tierzuchtberichts auf nunmehr einmal je Legislaturperiode	Landwirtschaftsgesetz; Tierschutzgesetz		Inkrafttreten geplant für Herbst 2007	
	Sonstige Entlastungsmaßnahmen					
	Andere Maßnahmen					
1	Aufhebung der BSE-Verordnung	Aufhebung	BSE-Verordnung		in Kraft seit 11. Oktober 2006	
2	Aufhebung der Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln	Aufhebung	Verordnung über das Verbot der Verwendung von Erzeugnissen von Rindern, Schafen oder Ziegen bei der Herstellung von Lebensmitteln oder kosmetischen Mitteln		in Kraft seit 11. Oktober 2006	
3	grundlegende Neustrukturierung des nationalen Lebensmittel-, Fleisch und Geflügelfleischhygienegesetzes	Aufhebung von 13 Verordnungen und Beschränkung auf fünf nationale Durchführungsverordnungen	Verordnung zur Durchführung von Vorschriften des gemeinschaftlichen Lebensmittelhygienerechts		in Kraft seit 15. August 2007	
4	Novellierung des Vieh- und Fleischgesetzes	– obsolete Regelungen (insb. zur Lebendviehvermarktung) streichen – Aufhebung der Regelungen über die Zusammensetzung von Fleischerzeugnissen	Vieh- und Fleischgesetz		Inkrafttreten geplant für Frühjahr 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 32)
5	Pflanzenschutzrecht	Vereinfachung, Vereinheitlichung und Aktualisierung der Abstandsauflagen für Pflanzenschutzmittel zu Gewässern	Verordnung zum Pflanzenschutzgesetz		2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 29)
6	Milch- und Margarinegesetz	Abschaffung der auf die Hygiene bezogenen Kriterien	Milch- und Margarinegesetz		in Vorbereitung	

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
7	EU-Agrarpolitik	– Cross Compliance (Während der deutschen Präsidentschaft verabschiedete Vereinfachungsmaßnahmen sollen noch 2007 erlassen werden) – Einheitliche Gemeinsame Marktorganisation (Vereinheitlichung und Straffung der Marktinstrumente; Zusammenführung von rund 50 Verordnungen zu einer einzigen Verordnung; Reduzierung der Zahl der Artikel von über 600 auf nur noch 200; politische Einigung im Juni 2007, endgültige Verabschiedung im Herbst 2007) – Direktzahlungen (Vereinfachung bei der Geltendmachung und Übertragung von Zahlungsansprüchen)				
	Bundesministerium der Finanzen					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Elektronischer Zolltarif online (EZT-online)	Umstellung von Papier mit aufwändigem Korrekturverfahren auf Onlineanwendung (Subsystem von ATLAS)	untergesetzlich		im Echtbetrieb seit 2006	
2	Wegfall der Lohnsteuerkarten, Einführung eines elektronischen Abrufverfahrens für Lohnsteuer-Abzugsmerkmale	ELSTERLohn II	Einkommensteuergesetz	263 Mio. Euro	Gesetzentwurf BReg vom 10. August 2007	Jahressteuergesetz 2008 (Maßnahmenkatalog Nr. 30)
3	Übergang zur ausschließlich elektronischen Anmeldung der Kapitalertragsteuer	Umstellung auf elektronische Übermittlung	Einkommensteuergesetz	4 Mio. Euro	Gesetzentwurf BReg vom 10. August 2007	Jahressteuergesetz 2008
4	Abschaffung unregistrierter Langzeitherstellererklärungen für Nicht-Anhang I-Waren	Wegfall der Unterscheidung zwischen registrierten und unregistrierten Langzeitherstellererklärungen. Wirtschaft muss in Ausfuhranmeldungen nur noch auf den Registrierungscode verweisen. Automatische Berechnung der Ausfuhrerstattung erfolgt beim Hauptzollamt Hamburg-Jonas.	VO (EG) Nr. 1043/2005		in Kraft seit 16. Oktober 2006	
5	Überarbeitung von Vordrucken im Rahmen der Gemeinsamen Marktorganisation für Zucker	Umstellung von Papiervordrucken auf elektronische Bearbeitung und Berechnung	Zucker-Produktionsabgaben-Verordnung		in Kraft seit 15. März 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
6	Vereinfachungen von Vordrucken im Rahmen von Zoll-Online (Formularcenter) (16 Informationspflichten)	Beschaffung und Ausfüllen der Vordrucke, manuelle Berechnung (betrifft Vordrucke Nr. 0900, 0901, 0902, 0917, 0918, 0922, 0923, 0924, 0926, 0932, 0933, 0937, 0938, 0941, 0942 und 0943)	VO (EG) Nr. 1973/2004 VO (EG) Nr. 796/2004 VO (EG) Nr. 1782/2003 VO (EG) Nr. 2201/96 AusfuhrerstattungsVO MilchfettverbilligungsDV PE Stärke/Zucker-DV		in Kraft seit 2006	
7	Projekt „Neuordnung des Beschaffungswesens im Geschäftsbereich des BMF“, 1. Stufe Zollverwaltung	Im Geschäftsbereich des BMF soll das Beschaffungswesen mittels Zentralisierung der Durchführung von förmlichen Vergabeverfahren an einer Stelle unter Nutzung medienbruchfreier IT-Unterstützung optimiert werden. Im Hinblick auf einen ganzheitlichen Ansatz der IT-Lösung sollen künftig alle einen Beschaffungsvorgang berührenden Bereiche (u. a. Bedarfsprognose, Bedarfsanmeldung, Materialwirtschaft, Einkaufsabwicklung, Haushalt, KLR, Anlagenbuchhaltung) integriert werden.	WTO/GPA; EU-Richtlinien; GWB; VgV; HGrG; HG; BHO; VOL/A; VOB; VOF u.a.		Abschluss der Arbeiten voraussichtlich bis Dezember 2009	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
8	Online-Kindergeldverfahren	Umstellung von Papierform auf elektronische Form; automatisiertes Verfahren zur Festsetzung und Zahlbarmachung von Kindergeld; Prozessoptimierung bei den Familienkassen (zunächst verwaltungsintern für Bund, Länder, Gemeinden)	untergesetzlich		geplante Fertigstellung: 2009	
9	Elektronische Beihilfebearbeitung in der Verwaltung	Anbindung des Kernsystems ABBA an ein Dokumenten-Management-System; gleichzeitig wird die vollelektronische Beihilfeakte verbunden mit der durchgehend digitalen, medienbruchfreien und workflowgesteuerten Bearbeitung vom Posteingang bis zur Archivierung	Bundesbeamtengesetz; Beihilfevorschriften		Fertigstellung voraussichtlich 2008	Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
10	Vordruck 0853 (Zustimmungserklärung im Anschreibeverfahren bei der Warenausfuhr)	elektronische Ausfüllbarkeit/Erlass VSF N 52 2007 Nr. 260	VO(EWG) Nr. 2913/92 und VO(EWG) Nr. 2454/93	0,02 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Juli 2007	
11	Erleichterungen bei Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumenten (Vordruck E4)	IT-unterstützte Abschreibung von Einfuhrgenehmigungen und Überwachungsdokumenten	Außenwirtschaftsverordnung	0,12 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Juli 2007	
12	IT-Antrag ZA (Vordruck 0850 IT) + Zusatzvordruck (0501 IT)	Umstellung auf das elektronische Ausfuhrverfahren AES	VO(EWG) Nr. 2454/93	0,1 Mio. Euro	in Kraft seit 1. August 2006 (Start); vollständig wirksam bis 1. Juli 2009	

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Anhebung der Umsatzgrenze für die Buchführungspflicht	Anhebung von bisher 350.000 Euro auf 500.000 Euro	Abgabenordnung		in Kraft seit 23. August 2006	MEG I
2	Vereinfachungen bei der Berücksichtigung des Vorsteuerabzugs	Ermöglichung zusammengefasster Buchungen	Umsatzsteuergesetz		in Kraft seit 23. August 2006	MEG I
3	Anhebung der Grenze für vereinfachte Rechnungsangaben	Anhebung der Grenze von bisher 100 Euro auf 150 Euro	Umsatzsteuer-Durch- führungsverordnung		in Kraft seit 23. August 2006	MEG I
4	Anhebung der Gewinn-Grenze für die Buchführungspflicht	Anhebung von bisher 30.000 Euro auf 50.000 Euro	Abgabenordnung		in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
5	Ausdehnung der IST-Versteuerung	Ausdehnung der IST-Versteuerung in den alten Bundes- ländern auf 250.000 Euro Jahresumsatz und Verlängerung der Sonderregelung in den neuen Bundesländern (500.000 Euro Jahresumsatz) über den 31. Dezember 2006 hinaus bis Ende 2009	Umsatzsteuergesetz		in Kraft seit 26. April 2006	MEG I (Maßnahmen- katalog Nr. 2 + 3)
6	Verzicht auf ein EDV-Research-System bei kleineren Instituten	BAFin verzichtet bei kleineren Instituten mit einer Bilanz- summe von unter 250 Mio. Euro bei der Durchführung von aktiven Researchmaßnahmen unter bestimmten Voraussetzungen auf die Installierung eines EDV-Research- Systems	Schreiben GW 1-B 590 vom 8. November 2005 „Implementierung von Geldwäschepräventions- maßnahmen im Sinne des § 25a Abs. 1 Nr. 6 Kreditwesengesetz“		in Kraft seit November 2005	
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Ersatz der Vorlagepflicht eines Auszugs aus dem Gewerbezentralregister für den Bewerber um einen Bauauftrag durch Eigenerklärung des Bewerbers	Bei Bewerbungen um öffentliche Bauaufträge müssen von den Bewerbern keine Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister mehr beigefügt werden. Stattdessen geben die Bewerber lediglich eine Eigenerklärung ab, in der zu versichern ist, dass die nach § 21 Abs. 1 Satz 1 und 2 SchwarzArbG zum Ausschluss vom Vergabeverfahren führende Umstände nicht vorliegen. Die öffentlichen Auftraggeber müssen jedoch obligatorisch für den Bewerber, der den Zuschlag erhalten soll, ab einem Auftragswert von 30.000 Euro eine Auskunft aus dem Gewer- bezentralregister einholen. Weiterhin ist es den öffentlichen Auftraggebern unbenommen, auch in Verfahren mit einem Auftragswert unter 30.000 Euro jederzeit Auskünfte aus dem Gewerbezentralregister für einen oder mehrere Bewerber einzuholen und damit die Eigenerklärung zu überprüfen.	Schwarzarbeits- bekämpfungsgesetz		in Kraft seit 14. September 2007	MEG II

Anlage 2 – Bundesministerium der Finanzen

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Jahresbescheinigungen bei Kapitalerträgen	Wegfall der Verpflichtung der Banken/Versicherungen zur Ausstellung von Jahresbescheinigungen	Einkommensteuergesetz	150 Mio. Euro	in Kraft seit 14. August 2007; Wirkung ab 1. Januar 2009	Unternehmenssteuerreformgesetz 2008
3	Straffung in der Berichterstattung der Versicherungsunternehmen	Verschlankung des Meldewesens, d. h. Berichte nur noch über komplexe und/oder intransparente Anlagen, Anlagen mit hohem Risiko, Einzelanlagen mit hohem Anteil an den gesamten Vermögensanlagen. Straffung und Wegfall von Nachweisungen.	Versicherungserstattungsverordnung		in Kraft seit 29. März 2006	
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Erleichterungen bei Betreibern von Herstellungsbetrieben und Lagern sowie bei berechtigten Empfängern oder Beziehern von Branntwein, Alkopops, Wein, Kaffee, Bier, Schaumwein und Zwischenerzeugnissen (63 Informationspflichten)	Vereinheitlichung und Vereinfachung des Antragsverfahrens, Abschaffung des Erlaubnisscheins, Wegfall von Anzeige- und Antragspflichten	diverse Verbrauchsteuerverordnungen	0,01 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Änderung des Prüfungsverfahrens bei Herstellererklärungen für Nicht-Anhang I-Waren	Einführung einer Risikoanalyse bei der Auswahl der zu prüfenden Herstellererklärungen. Ab 1. Januar 2007 werden nur noch Unternehmen geprüft, die mehr als 10.000 Euro an Ausfuhrerstattung pro Jahr erhalten haben.	VO (EG) Nr. 1043/2005		in Kraft seit 1. Januar 2007	
2	Befreiung von der mehrfachen Vorlage des Beförderungsdokuments beim HZA Hamburg-Jonas und bei den anderen am Ausfuhrverfahren beteiligten Dienststellen	Abschaffung der mehrmaligen Vorlage von Kopien der gleichen Dokumente bei verschiedenen Zollstellen. Ab Anfang April 2007 genügt eine Kopie des Beförderungsdokumentes, die bei der Ausgangszollstelle vorgelegt wird. Diese sendet das Papier an das Hauptzollamt Hamburg-Jonas.	VO (EG) Nr. 800/1999		in Kraft seit April 2007	
3	Minimalisierung des Bürokratieaufwandes für die Zulassung von Unternehmen zu Vereinfachungen für Nicht-Anhang I-Waren bei differenzierter Ausfuhrerstattung	Nach Einführung der differenzierten Ausfuhrerstattung Umsetzung der EU-Vorgaben mit möglichst geringem zusätzlichen Bürokratieaufwand für die Wirtschaft (Inanspruchnahme von Vereinfachungen zur Erbringung des Ankunftsnachweises)	VO (EG) Nr. 1043/2005, VO (EG) Nr. 800/1999		in Kraft seit 1. Januar 2007	

Bundesministerium der Finanzen – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Andere Maßnahmen					
1	Einführung verbindlicher Auskünfte	Einführung der Möglichkeit einer verbindlichen Auskunft	Abgabenordnung		in Kraft seit 5. September 2006	Föderalismus-reform-Begleitgesetz (Maßnahmen-katalog Nr. 7)
2	Einführung einer Pool-Lösung für gering-wertige Wirtschaftsgüter	Wirtschaftsgüter mit Anschaffungskosten zwischen 151 und 999 Euro werden künftig einem Sammelpool zugeordnet, der linear über 5 Jahre abgeschrieben wird.	Einkommensteuer-gesetz	65 Mio. Euro	in Kraft seit 14. August 2007	Unternehmens-steuerreform-gesetz 2008 (Maßnahmen-katalog Nr. 8)
3	Aufhebung von BMF-Schreiben	Aufhebung von rund 2.500 BMF-Schreiben mit Wirkung für die Zukunft			2007/2008	
4	Erhöhung und Vereinheitlichung von Spendenhöchstbeträgen (2 Informationspflichten)	einheitlicher Höchstbetrag von 20 % des Gesamtbetrags der Einkünfte, alternativ einheitlich 4 Promille der Summe aus Umsatz und Löhnen + Gehältern, Erhöhung des Spen-denhöchstbetrages in den Vermögensstock einer Stiftung auf 1 Mio. Euro	Einkommensteuer-gesetz, Körperschafts-steuergesetz, Gewerbe-steuergesetz		Abschluss Gesetz-gebungsverfahren voraussichtlich im Herbst 2007	Gesetz zur wei-teren Förderung des bürgerschaftlichen Engagements
5	Lohnsteuerjahresausgleich für Arbeitgeber	Abschaffung	Einkommensteuer-gesetz	10 Mio. Euro	Gesetzentwurf BReg vom 10. August 2007	Jahressteuergesetz 2008
6	Einführung einer Abgeltungssteuer	Für den normalen Steuerpflichtigen ist mit dem weiter ausgebauten Quellensteuerabzug auf Kapitalerträge die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen abge-schlossen. Er braucht sich nicht weiter um die Besteuerung zu kümmern, namentlich muss er die Kapitalerträge nicht gegenüber dem Finanzamt erklären. Bei niedrigerem Grenzsteuersatz als 25 % besteht eine Veranlagungsoption.	Einkommensteuer-gesetz		Gesetzentwurf BReg vom 10. August 2007: Wirkung ab 2009	Jahressteuergesetz 2008
7	Reorganisation der Lastenausgleichsver-waltung	Wegfall der doppelten Federführung BMI/BMF bei der Aus-übung der Dienstaufsicht über BAA; Wegfall Abstimmungs-prozesse und Informationspflichten zwischen Ressorts	Lastenausgleichsgesetz		Umsetzung bis Ende 2007	
8	Aufhebung des Besatzungsschädenab-geltungsgesetzes	Das Gesetz bestimmt im Wesentlichen, unter welchen Voraussetzungen der Bund Entschädigungen für Besatzungsschäden an Bürger leistet	Besatzungsschäden-abgeltungsgesetz		Gesetzgebungs-verfahren soll bis Ende 2008 abge-schlossen sein	

Anlage 2 – Bundesministerium für Gesundheit

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
9	Aufhebung der Funktion des Vertreters des Finanzinteresses	Im Bereich der Verteidigungslastenverwaltung und deren weiterem Umfeld war der VdF gehalten, in bestimmten Schadensfällen gehört bzw. beteiligt zu werden.	untergesetzlich		erledigt	
10	Steuerliches Infocenter beim Bundeszentralamt für Steuern	Hotline für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen zu steuerlichen Fragen	untergesetzlich		in Betrieb seit 2006	
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
1	Änderung des Investmentgesetzes	Änderung einer Vielzahl von Vorschriften des Gesetzes	Investmentgesetz	8 Mio. Euro	derzeit im Abstimmungsprozess	
	Bundesministerium für Gesundheit					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Umstellung auf elektronische Dokumentation	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)		in Kraft seit 1. April 2007; vollständige Umsetzung vorauss. zum 1. April 2008	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der Gesetzlichen Krankenversicherung (GKV-WSG)
2	Schaffung eines webbasierten Informationssystems für das gesamte Anzeige- und Meldeverfahren im Medizinproduktewesen	Umstellung aller Anzeigepflichten nach dem Medizinproduktegesetz von der Papierform auf eine webbasierte Version. Die Anzeigen werden parallel in Datenbanken erfasst.	Medizinproduktegesetz sowie DIMDI-Verordnung		Stufenweise Einführung seit Ende 2003 – letzte Stufe 30. Juni 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Neufassung der Vorschriften zum Hilfsmittelverzeichnis	CE-Kennzeichnung wird grundsätzlich als Nachweis der Funktionstauglichkeit und Sicherheit anerkannt. Straffung der Bescheidungsfrist im Aufnahmeverfahren	Sozialgesetzbuch V		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
2	Verzicht auf Anzeigepflichten (Medizinproduktebereich)	Verzicht auf die Anzeige von Prüfeinrichtungen bei klinischen Prüfungen, Reduzierung der Zahl der Anzeigepflichtigen im Rahmen der professionellen Aufbereitung, Streichung von Anzeigepflichten für Sonderanfertiger von Medizinprodukten	Medizinproduktegesetz		in Kraft seit 30. Juni 2007	

Bundesministerium für Gesundheit – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	**Kurzbeschreibung**	**Norm**	**Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)**	**Abschluss/ Terminplanung**	**Maßnahme enthalten in**
3	Zentralisierung von europaweiten Meldungen (Medizinproduktebereich)	Das DIMDI übernimmt zentral für Hersteller, benannte Stellen und Behörden alle Meldungen im Zusammenhang mit der europäischen Medizinproduktedatenbank (EUDAMED). Die einmal in den deutschen Datenbanken erfassten Meldungen können vom DIMDI bei Bedarf an EUDAMED (elektronisch) übermittelt werden.	Medizinproduktegesetz		Stufenweise Einführung – letzte Stufe 30. Juni 2007	
4	Aufhebung der flächendeckenden Sammlung der Aufzeichnungsergebnisse bei Maßnahmen zur Früherkennung von Krankheiten (Neuregelung des § 92 Abs. 4 Satz 2 und 3 SGB V)	Verpflichtung des Gemeinsamen Bundesausschusses, konkrete Vorgaben für eine sachgerechte Auswertung der anfallenden Aufzeichnungen sowie für eine zielgerichtete Evaluation der o. g. Maßnahmen im Hinblick auf ihre Qualität, Effektivität und Effizienz festzulegen.	Sozialgesetzbuch V		in Kraft seit 1. April 2007 Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) steht noch aus	GKV-WSG
5	Reduzierung des Dokumentations-aufwandes bei der Qualitätssicherung im ambulanten und stationären Bereich	Dokumentationsaufwand wird auf ein Mindestmaß beschränkt	Sozialgesetzbuch V		in Kraft seit 1. April 2007 Umsetzung durch den Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) steht noch aus	GKV-WSG
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Vereinfachung der Einschreibung und der Überprüfung der aktiven Teilnahme der Versicherten als Kriterium der Ausschreibung	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
2	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Vereinfachung der Fortsetzung der Programmteilnahme bei Unterbrechungen der Krankenkassenzugehörigkeit	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
3	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Verlängerung des Zulassungszeitraums der DMP	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
	Andere Maßnahmen					
1	Vereinfachung der strukturierten Behandlungsprogramme bei chronischen Krankheiten (DMP)	Ermächtigung der Spitzenverbände zur Beauftragung der Datenstellen zur Umsetzung bundeseinheitlicher Vorgaben	Sozialgesetzbuch V		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG

Anlage 2 – Bundesministerium für Gesundheit

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Nutzung der DRG-Daten für die Qualitätssicherung (Änderung des § 21 KHEntG)	Die nach § 21 KHEntgG im Krankenhaus erhobenen Daten können auch für die Zwecke der Qualtitätssicherung genutzt werden.	Sozialgesetzbuch V		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
3	Neufassung des § 4 der Arzneimittelverschreibungsverordnung (AMVV)	Seit 1. Juli 2006 ist es wieder möglich, in Ausnahmefällen verschreibungspflichtige Arzneimittel auch ohne Vorlage einer formalen Verschreibung abzugeben.	Arzneimittelverschreibungsverordnung		in Kraft seit 1. Juli 2006	
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Überprüfung und Vereinfachung des Formularwesens in der GKV durch KBV und die Spitzenverbände der Krankenkassen sowie den gemeinsamen Bundesausschuss der Ärzte und Krankenkassen	Vereinheitlichung der unterschiedlichen Formulare: z. B. bei der Beantragung von Rehabilitationsvorhaben in der Rentenversicherung und in der gesetzlichen Krankenversicherung	untergesetzlich		Ergebnis soll dem BMG bis Oktober 2007 vorliegen	
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Geplante Änderungen der Risikostrukturausgleichsverordnung	Vereinfachung der Dokumentationsbögen	Risikostruktur-Ausgleichsverordnung (RSAV)		Notwendige Vorarbeiten der Selbstverwaltung (GemeinsamerBundesausschuss) sind fortgeschritten, aber noch nicht abgeschlossen. Erst danach kann Umsetzung in die RSAV durch das BMG erfolgen.	GKV-WSG

Bundesministerium für Gesundheit – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Einführung der elektronischen Gesundheitskarte und Aufbau einer Telematikinfrastruktur	Erweiterung der bisherigen KV-Karte zu einer elektronischen Gesundheitskarte, die neben administrativen Versichertenangaben und dem elektronischen Rezept wichtige medizinische Daten des Versicherten verfügbar macht	Sozialgesetzbuch V		Einführung der Gesundheitskarte gesetzlich verankert (GKV-Modernisierungsgesetz/ GMG). Umsetzung erfolgt durch die von den Selbstverwaltungsorganisationen gegründete Gesellschaft für Telematik (gematik). Die Testphase wurde im Dezember 2005 gestartet, seit Dezember 2006 laufen die Tests mit Eckdaten in ausgewählten Testregionen. Diese Tests werden derzeit funktional und regional ausgewertet.	
3	Elektronisches Betäubungsmittelrezept (BtM-Rezept)	Realisierung der elektronischen Betäubungsmittelverschreibung im Rahmen der Strukturen der elektronischen Gesundheitskarte	Betäubungsmittel-Verschreibungs-verordnung (BtMVV)		1. Arbeitsentwurf liegt vor, Verabschiedung im Sommer 2008, Wirksamwerden der Entlastung voraussichtlich 2009/2010	
4	Anpassung der Betäubungsmittel-Binnenhandelsverordnung	Ergänzung des bisherigen Betäubungsmittel-Abgabebelegverfahrens um eine elektronische Variante	Betäubungsmittel-Binnenhandels-verordnung		1. Arbeitsentwurf liegt vor, Verabschiedung im Sommer 2008, Wirksamwerden der Entlastung voraussichtlich Mitte 2008	

Anlage 2 – Bundesministerium für Gesundheit

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Sonstige Entlastungsmaßnahmen					
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Prüfung von Anträgen auf Vorsorge- und Rehamaßnahmen durch den Medizinischen Dienst (MDK) nach § 275 Abs. 2 Nr. 1 SGB V	Zur Reduzierung des Prüfaufwands haben die Krankenkassen die Notwendigkeit von Vorsorge- und Rehamaßnahmen vor deren Bewilligung durch den MDK nur noch in Stichproben prüfen zu lassen.	Sozialgesetzbuch V		umgesetzt durch GKV-WSG. Weiterer Schritt: Konkretisierung der Stichprobenregelung durch Richtlinien des Spitzenverbandes Bund der Krankenkassen ab 1. Juli 2008	
	Andere Maßnahmen					
1	Aufhebung von Verordnungen (Medizinproduktebereich)	Aufhebung von drei MPG-TSE-Verordnungen und der Brustimplantate-Verordnung	Medizinprodukte-Änderungsverordnung		in Kraft seit 17. Februar 2007	
2	Wirtschaftlichkeitsprüfungen in der vertragsärztlichen Versorgung nach § 106 SGB V	Straffung des Prüfungsverfahrens durch: – Verzicht auf Vorprüfungen bei Mängeln der Datengrundlage (Abs. 2c Satz 2) – Zusammenlegung von Prüfungsausschuss und Geschäftsstelle zu einer Prüfungsstelle (Abs. 4f) – Ausschluss eines Vorverfahrens vor dem Beschwerdeausschuss (Abs. 5 Satz 8) – Verfahrensbeschleunigung bei Richtgrößenprüfungen durch pauschale Anerkennung bestimmter Arzneimittel als Praxisbesonderheiten im Vorwegabzug von prüfungsrelevanten Verordnungskosten – Reduzierung des Prüfungsumfangs (Abs. 2 Satz 9) – Beschränkung der Zahl der Richtgrößenprüfungen auf i. d. R. 5 v. H. der Betroffenen und damit auf die besonders unwirtschaftlichen Ärztinnen und Ärzte (Abs. 2 Satz 7, 1. Halbsatz) – Begrenzung des Zeitraums zwischen Verordnung und Abschluss der Prüfung (Abs. 2 Satz 7, 2. Halbsatz)	Sozialgesetzbuch V		umgesetzt durch GKV-WSG mit Wirkung zum 1. Januar 2008	GKV-WSG

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
3	Aufwandsentschädigung und Fristvorgabe bei Prüfung der Krankenhausbehandlung durch den Medizinischen Dienst (MDK) (Neuregelung des § 275 Abs. 1c SGB V im GKV-WSG)	Festlegung, die Prüfung nach § 275 Abs. 1 Nr. 1 SGB V bei Krankenhausbehandlung nach § 39 SGB V zeitnah durchzuführen. Prüfung ist spätestens nach Eingang der Abrechnung bei der Krankenkasse einzuleiten und durch den MDK anzuzeigen. Führt die Prüfung nicht zu einer Minderung des Abrechnungsbetrages, haben die Krankenkassen eine Aufwandspauschale in Höhe von 100 € zu zahlen.	Sozialgesetzbuch V		in Kraft seit 1. April 2007	GKV-WSG
	Bundesministerium des Innern					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)	Gemäß § 17 Abs. 1 Luftsicherheitsgesetz wurde mit Zustimmung des BRates das Verfahren der Zuverlässigkeitsüberprüfung konkretisiert. Verlängerung des bisherigen Wiederholungsintervalls zunächst von 1 auf 2 Jahre; ab 2009 auf 5 Jahre.	Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung (LuftSiZÜV)	3,75 Mio. Euro	1. Phase: LuftSiZÜV in Kraft seit 2. Juni 2007 2. Phase tritt zum 1. Januar 2009 in Kraft	
2	Änderung des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG)	Nach alter Rechtslage waren nicht-öffentliche Stellen, die personenbezogene Daten automatisiert verarbeiten, von der Verpflichtung zur Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten sowie zur Meldung der Verfahren automatisierter Datenverarbeitungen bei der Aufsichtsbehörde befreit, wenn sie höchstens vier Personen mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigten. Durch die Rechtsänderung wurde die maßgebliche Personenzahl von „vier“ auf „neun“ erhöht.	Bundesdatenschutzgesetz		in Kraft seit 26. August 2006	MEG I
	Andere Maßnahmen					
1	Zweites Gesetz zur Änderung des Ersten Gesetzes zur Änderung des Bundesgrenzschutzgesetzes	Entfristung der lageabhängigen Kontrollbefugnis auf Bahnanlagen und Flughäfen und Aufhebung der damit verbundenen gesetzlichen Evaluierungspflicht. Wegfall statistischer Anschreibungen, Erhebungen und Auswertungen	Erstes Gesetz zur Änderung des BGSG		in Kraft seit 30. Juni 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Abschaffung des Zustimmungsverfahrens	Die Beteiligung der Bundesländer gemäß § 28 Abs. 2 BVFG a. F. im schriftlichen Aufnahme- bzw. Einbeziehungsverfahren wurde durch das 7. BVFG ÄndG abgeschafft. Das BVA kann künftig ohne Zustimmung eines Bundeslandes die entsprechenden Bescheide erteilen. Die Doppelprüfung der Erteilungsvoraussetzungen durch das BVA und ein Bundesland entfällt. Dadurch wird das Verfahren stark verkürzt.	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge		in Kraft seit 24. Mai 2007	
3	Zuständigkeitsübertragung für Gewährung pauschaler Eingliederungshilfen	Die Zuständigkeit für die Entscheidung über die Gewährung einer pauschalen Eingliederungshilfe nach § 9 Abs. 3 BVFG wurde durch das 7. BVFG ÄndG von den Ländern auf das Bundesverwaltungsamt übertragen. Damit wurden die Entscheidung über die Erteilung einer Statusbescheinigung nach § 15 BVFG und die Entscheidung über die pauschale Eingliederungshilfe, die beide auf derselben Tatsachengrundlage getroffen werden, in einer Hand vereint. Der kostspielige Aktenversand an die Länder und der Aufwand für die Verteilung der Bundesmittel auf die Länder sind damit entfallen und das Verfahren wurde durch Entscheidungsbündelung beim BVA gestrafft.	Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge		in Kraft seit 24. Mai 2007	
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Elektronische Anzeige bei Verdacht der Geldwäsche	Zur Bekämpfung der Geldwäsche sollen die Verdachtsanzeigen künftig – automatisiert aus der Monitoring-Software der Finanzdienstleister oder – alternativ mittels elektronischem Formular an das BKA übermittelt werden. Das BKA leitet die Verdachtsanzeigen dann an die jeweils zuständigen Landes- und Strafverfolgungsbehörden weiter.	Geldwäschegesetz		Umsetzung des Piloten bis Ende 2007 (XML-Schnittstelle für Finanzdienstleister mit großen Fallzahlen + Formularlösung für Finanzdienstleister mit geringen Fallzahlen)	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Elektronische Führung der Personenstandsregister	Durch das Personenstandsrechtsreformgesetz vom 19. Februar 2007 wird die elektronische Registerführung im Personenstandswesen zum 1. Januar 2009 eingeführt und zum 1. Januar 2014 obligatorisch. Damit einhergehend werden die Mitteilungs- und Anzeigepflichten der Standesämter untereinander und mit Dritten ebenfalls sukzessive auf elektronische Datenaustauschverfahren umgestellt.	Personenstandsrechtsreformgesetz		in Kraft seit 19. Februar 2007; Einführung zum 1. Januar 2009, obligatorisch ab 1. Januar 2014	Aktionsplan Deutschland Online
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Abschaffung der vierteljährlichen Meldepflichten an das BAMF	Erhebliche Entlastungen ergeben sich durch die Abschaffung der vierteljährlichen Meldepflichten der Kursträger an das BAMF. Die Evaluation der Integrationskurse hat ergeben, dass die vierteljährlichen Meldungen für eine effektive Prozesskontrolle nicht erforderlich sind, stattdessen wird stärker auf die Mitwirkungspflichten der Teilnahmeberechtigten selbst abgestellt.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	0,64 Mio. Euro	Ressortabstimmung im Herbst 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Wegfall der Bescheinigung der ordnungsgemäßen Teilnahme	Entlastungen ergeben sich auch durch den Wegfall der Bescheinigung über die ordnungsgemäße Teilnahme nach jedem abgeschlossenen Kursmodul. Die Kursträger haben nur noch auf Verlangen der zuständigen Stellen bei der Feststellung der ordnungsgemäßen Teilnahme von Teilnahmeverpflichteten mitzuwirken.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	3,25 Mio. Euro	Ressortabstimmung im Herbst 2007	
2	Wegfall der Bescheinigung des Abschlusstests	Entlastungen für die Kursträger ergeben sich durch den Wegfall der Bescheinigung des Abschlusstests	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	1,3 Mio. Euro	Ressortabstimmung im Herbst 2007	
3	Wegfall von Meldungen über die Teilnahme an Kursabschnitten	Die Übermittlung der Teilnahmedaten und des Umfangs der Teilnahme am Ende eines jeden Kursabschnitts wird abgeschafft. Stattdessen haben die Kursträger nur noch zum Zweck der Kursabrechnung die tatsächlichen Teilnahmedaten zu erfassen und zu übermitteln.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	0,42 Mio. Euro	Ressortabstimmung im Herbst 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Gesetz zur Änderung des Waffengesetzes und weiterer Vorschriften	Wegfall von drei Sollvorschriften (6 Informationspflichten) zur Beteiligung der kriminalpolizeilichen Beratungsstellen in bestimmten Fällen der Aufbewahrung von Waffen	Allgemeine Waffengesetz-Verordnung		Ressortabstimmung am 2. Juli 2007 eingeleitet; Inkrafttreten geplant für 1. April 2008	
2	Abschaffung der Eigenbeitragsrückerstattung bei entschuldigtem Fehlen des Kursteilnehmers	Durch die Abschaffung der Eigenbeitragsrückerstattung bei entschuldigtem Fehlen des Kursteilnehmers ergeben sich für die Kursträger, die die Integrationskurse nach der IntV durchführen, erhebliche finanzielle und administrative Entlastungen; im Schnitt mindert sich der administrative Aufwand für die Kursträger dadurch um 9 Stunden pro Kurs.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler	1,6 Mio. Euro	Inkrafttreten geplant für Herbst 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Formulierungshilfe für den Entwurf eines Gesetzes über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes der Koalitionsfraktionen	BMI ist bisher verpflichtet, dem BT binnen eines Jahres nach der konstituierenden Sitzung über seine Erfahrungen mit dem Verfahren der Zulassung von Versammlungen im befriedeten Bezirk Bericht zu erstatten. Diese Berichtspflicht entfällt. Ferner Wegfall der verpflichtenden Darstellung der befriedeten Bezirke in Kartenform.	Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes (BefBezG)	1,9 Mio. Euro	Zuleitung der Formulierungshilfe an die Koalition; Inkrafttreten geplant für Dezember 2007	
	Andere Maßnahmen					
1	Gemeinsames Bürger-Service-Zentrum im Geschäftsbereich BMI	Vorteil eines gemeinsamen Bürger-Service-Zentrums im Geschäftsbereich BMI ist die qualitativ hochwertige, umfassende Beratung und ein kompetenter Bürger-/Kundenservice bei gleichzeitiger Entlastung der Fachbereiche der teilnehmenden Behörden.	untergesetzlich		Durch das BVA wurde eine umfassende Vorstudie erarbeitet, welche als Grundlage zum Aufbau eines Projektteams dient. Kommunikationszentrum im Pilotbetrieb 2008; bis 2009 Überleitung in ein Bürger-Service-Zentrum	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	D115 – Einheitliche Behördenrufnummer	Die Rufnummer 115 soll die bundesweit einheitliche Service-nummer für den Kontakt von Bürgerinnen und Bürgern zur Verwaltung werden. Verwaltungsdienstleistungen sollen in ebenenübergreifenden, dezentralen Servicecentern transparent und rasch abrufbar sein. Ein gleiches Leistungsversprechen und Qualitätsmanagement garantiert, dass die Leistungen auf einem einheitlichen hohen Niveau zur Verfügung gestellt werden.	untergesetzlich		Einleitung des Interessenbekundungsverfahrens für Modellregionen durch Bund und Hessen, Juli 2007; Erstellung des Konzeptes im Dezember 2007; Entscheidung über Priorisierung als Deutschland Online-Projekt auf der MPK im Dezember 2007. Pilotierung in Modellregionen bis Ende 2008; ab 2009 inhaltlicher und räumlicher stufenweiser Ausbau	Regierungsprogramm “Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
3	Zentralisierung von Behörden der Bundespolizei	Abschaffung des Praxisauftieges in den höheren Bundespolizeivollzugsdienst und Begrenzung der Aufstiegsarten auf den qualitativ höheren Ausbildungsaufstieg	Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für die Laufbahn des mittleren Polizeivollzugsdienstes in der Bundespolizei (AP-mDBPOL) – Ministerverordnung –		Zuleitung der Formulierungshilfe an die Koalition; Inkrafttreten geplant für Dezember 2007	Feinkonzept zur Neuorganisation der Bundespolizei
4	14. Verordnung zur Änderung der Bundespolizei-Laufbahnverordnung	Abschaffung des Praxisaufstieges in den höheren Bundespolizeivollzugsdienst	Bundespolizeilaufbahnverordnung		derzeit Verbändebeteiligung	
5	Unterstützung des Katastrophenschutzes der Länder durch Ausstattung: Hier Verwaltungsvereinfachung für Abrechnung	Im Zuge des neuen, von IMK jetzt gebilligten Ausstattungskonzeptes soll das bisherige Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht werden.	untergesetzlich		IMK-Beschluss vom 31. Mai 2007/ 1. Juni 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
6	Ausstieg aus dem öffentlichen Schutzraumbau	Bisherige (gesetzlich vorgesehene) Unterhaltung von öffentlichen Schutzräumen für den V-Fall soll aufgegeben werden. Damit entfällt – mittelbar – viel Verwaltungsaufwand vor allem auch bei den Ländern bei der Abrechnung.	untergesetzlich		1. Schritt zum Abbau: bis 2012	
	Sonstige Entlastungsmaßnahmen					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Ausbau der Ausschreibungsplattform des Bundes (e-Vergabe)	Mit der Version 3.3 stellt das Beschaffungsamt im August 2007 eine neue Version der Vergabeplattform bereit. Aufbauend auf der bereits im Einsatz befindlichen Lösung wurde die Ausschreibungsplattform wesentlich ausgebaut und erweitert, um die Zahl der elektronisch abgewickelten Ausschreibungsverfahren zu erhöhen und eine größere Anzahl an Unternehmen zu erreichen.			in Kraft seit August 2007	Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „E-Government 2.0“
2	Elektronische Vorgangsbearbeitung/ Dokumentenmanagement	Mit Dokumentenmanagement/elektronischer Vorgangsbearbeitung werden auf der Basis bereinigter Geschäftsprozesse die Voraussetzungen geschaffen, sowohl behördenübergreifende Verfahren als auch Prozesse unter Einbeziehung der Bürgerinnen, Bürger und der Wirtschaft informationstechnisch zu unterstützen. Durch die Beschleunigung der Verfahren und den Wegfall von Doppelarbeiten können Dienstleistungen darüber hinaus wirtschaftlicher erbracht werden.				Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
3	Integration der Statistik in eBusiness und XÖV-Prozesse (eStatistik.Integration)	Die bedarfsgerechte Weiterentwicklung der Onlineverfahren für die Datenerhebung der Statistikmelder umfasst die Automatisierung der Datenübertragung zu den Statistischen Ämtern und die Schaffung eines modernen „ErhebungsPortals“ insbesondere für die meldepflichtigen Wirtschaftsunternehmen mit dem Ziel, auch hier die Teilnahme durch höheren Nutzen deutlich zu verbessern.				Umsetzungsplan 2007 zum Regierungsprogramm „E-Government 2.0“ (Maßnahmenkatalog Nr. 36)
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Straffung der Meldeverfahren	Durch eine Straffung der Verfahren kann der administrative Aufwand für die Umsetzung der Integrationskurse bei den Beteiligten auf ein notwendiges Maß begrenzt werden. Der Verordnungsentwurf sieht vor, dass die Meldewege zentral über das BAMF laufen.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler		Inkrafttreten geplant für Herbst 2007	

Bundesministerium des Innern – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Andere Maßnahmen					
1	Flexibilisierung der Stundenkontingente	Verzicht auf enge staatliche Vorgaben hinsichtlich des Stundenumfangs pro Woche. Dadurch erhalten die Kursträger neue Freiräume bei der Ausgestaltung ihres Kursangebots.	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler		Inkrafttreten geplant für Herbst 2007	
2	Aufbau und Ausbau von Kompetenz- und Dienstleistungszentren	Alle Bundesministerien und deren Geschäftsbereiche sollen bis spätestens 31. Dezember 2009 für ihre Querschnittsfunktionen (insb. Personalwesen, Haushaltswesen, Beschaffungswesen, IT, Organisation, Innere Dienste) – soweit diese unterstützende Tätigkeiten und nicht Entscheidungskompetenzen umfassen – kostengünstige, wettbewerbsfähige, kunden- und qualitätsorientierte Leistungen von Dienstleistungszentren beziehen können. BMF, BMI federführend; beteiligt BMVBS, BMVg und BMWi	untergesetzlich			Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
3	Systematische betriebliche Gesundheitsförderung im unmittelbaren Bundesdienst	Mit dem Projekt zur systematischen betrieblichen Gesundheitsförderung sollen die Leistungs- und Beschäftigungsfähigkeit der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Bundesverwaltung gesichert und zugleich die Attraktivität der Bundesverwaltung als Arbeitgeber erhalten werden. Angesichts eines vergleichsweise hohen Krankenstandes gegenüber der Erwerbsbevölkerung insgesamt soll die Gesundheitsförderung auch zu Kosteneinsparungen führen. Als wichtiger Bestandteil der Personal- und Organisationsentwicklung intensiviert das Bundesministerium des Innern im Rahmen dieses Projekts seine Initiativen zur ressortweiten Einführung einer systematischen, längerfristig angelegten und evaluierbaren betrieblichen Gesundheitsförderung. BMI federführend; beteiligt alle Ressorts	untergesetzlich			Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Anlage 2 – Bundesministerium des Innern

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
4	Strategische Steuerung	Ziel des Projektes ist die Optimierung der strategisch-politischen Steuerung in der Bundesverwaltung mit transparenten Zielen für die Organisationseinheiten sowie die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Verwaltung. Zwischen politischer Führung und Verwaltung soll die Kommunikation verbessert und bedarfsgerechte, strategische Informationen für die politische Führung optimiert werden. Bisherige Erfahrungen mit strategischer Steuerung sollen dabei aufgearbeitet, praxisorientierte Konzepte modifiziert oder neu entwickelt und erprobt werden. BMI federführend; beteiligt AA, BMAS, BMBF, BMF, BMVBS, BMELV, BMG, BMJ, BMU, BMVg, BMWi, BMZ	untergesetzlich			Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
5	Weiterentwicklung des Intranets des Bundes	Optimierung und Ausbau des Intranets des Bundes als einheitliche Informationsplattform für die Beschäftigten der Bundesverwaltung. Damit sollen bedarfsgerechte Informationsangebote geschaffen werden, die Synergien mit den vorhandenen Internet- und Intranetangeboten der Bundesverwaltung herstellen. BMI federführend; beteiligt alle Ressorts	untergesetzlich			Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
6	Ideenmanagement des Bundes	Mit dem Ideenmanagement wird das kreative Potenzial der Beschäftigten des Bundes zur Verbesserung der Verfahren und der Leistungen in der Bundesverwaltung verstärkt genutzt. Richtig eingesetzt, ist es ein Mittel, um Innovationen zu fördern, Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter zu motivieren und Kosten zu senken. In dem Projekt sollen die Erfahrungen der Ressorts zum Ideenmanangement ausgetauscht, Verfahrensbürokratie abgebaut und ein möglichst breiter Einsatz des Instruments erreicht werden. BMI federführend; beteiligt alle Ressorts	untergesetzlich			Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“

Bundesministerium der Justiz – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
7	Fortentwicklung des Meldewesens	Aufbau bedarfsgerechter Registerstrukturen, die die Verfügbarkeit und Aktualität der Meldedaten für die kommunale Aufgabenwahrnehmung sicherstellen, den Bedarfsträgern in Bund und Ländern jederzeit unmittelbar Zugriff auf die für ihre Zwecke benötigten Meldedaten garantieren, die zeitnahe und kostengünstige Auskunftserteilung an öffentliche Stellen und Private ermöglichen und das Meldeverfahren insgesamt bürgerfreundlicher gestalten.	Melderechtsrahmengesetz		Erlass eines Bundesmeldegesetzes geplant für 2008. Aufbau eines Bundesmelderegisters bis 2010	
8	Arbeitshilfe Gesetzesfolgenabschätzung	Die Arbeitshilfe Gesetzesfolgenabschätzung soll die gesetzgebenden Referate unterstützen. Die Anforderungen und Vorgaben der GGO werden anschaulich und anwenderfreundlich dargestellt und mit Beispielen unterlegt.	untergesetzlich			Regierungsprogramm „Zukunftsorientierte Verwaltung durch Innovationen“
	Bundesministerium der Justiz					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Vereinfachungen bei der Registeranmeldung	Einführung eines elektronischen Registerverfahrens und Modernisierung der Publizitätsvorschriften für Unternehmen	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister (EHUG)		in Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (enthalten in Maßnahme Nr. 1)
	Andere Maßnahmen					
1	Vereinfachung des Insolvenzrechts (7 Informationspflichten)	schriftliche Durchführung des Verfahrens, Veröffentlichung im Internet, Präzisierung der Angaben im Eröffnungsbeschluss, Erklärungen des Insolvenzverwalters bei Freigabe einer selbständigen Tätigkeit des Schuldners, Präzisierung bei Führung der Verwalterliste, Vereinfachung der Zustellung, Vereinfachung der Zustimmung der Gläubigerversammlung	Insolvenzordnung		in Kraft seit 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
2	Vereinfachung des Insolvenzrechts	Präzisierung der Bemessungsgrundlage für Berechnung der Vergütung des vorläufigen Insolvenzverwalters (Vereinfachung der Stellung von Vergütungsanträgen und anderen Entscheidungen)	Insolvenzrechtliche Vergütungsverordnung		in Kraft seit 2006	
	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung	Ziele: formelle und strukturelle Anpassung der Überwachung an die Vorgaben des EG-Rechts, Einführung elektronischer Medien in der formalisierten Überwachung und Ausschöpfung von Vereinfachungsoptionen in Einzelbereichen	Gesetz und Verordnung zur Vereinfachung der abfallrechtlichen Überwachung		Rechtsetzung ist abgeschlossen. Einführung der elektronischen Nachweisführung in die Vollzugspraxis erfolgt bis zum 1. April 2010. Die hierzu erforderlichen Datenschnittstellen hat BMU im März 2007 bekannt gegeben.	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 16)
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Änderung der 11. Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes	a) Freistellung bestimmter Anlagenarten von der Pflicht zur Abgabe der Emissionserklärung b) Reduktion des Berichtsumfangs für Betreiber und Behörden	11. BImSchV-Verordnung über Emmissionserklärungen und Emissionsberichte		in Kraft seit 5. März 2007	
	Andere Maßnahmen					
1	Zuteilungsverordnung 2012	Die Zuteilungsverordnung 2012 (ZuV 2012) konkretisiert in erster Linie die Berechnungsmethoden der im Zuteilungsgesetz 2012 geregelten Zuteilungsregeln. Daneben bestimmt sie die im Zuteilungsantrag erforderlichen Angaben, Unterlagen und die Anforderungen	Zuteilungsverordnung	5,2 Mio. Euro	in Kraft seit 18. August 2007	

Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	**Kurzbeschreibung**	**Norm**	**Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)**	**Abschluss/ Terminplanung**	**Maßnahme enthalten in**
2	Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren	Reduzierung der Anzahl von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen sowie Ermessen zur Durchführung von Erörterungsterminen in Genehmigungsverfahren	Gesetz zur Reduzierung und Beschleunigung von immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren		Zustimmung Bundesrat am 21. September 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 14)
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Integrierte Vorhabengenehmigung	Zentraler Bestandteil des Ersten Teils des Umweltgesetzbuches ist die Einführung einer einheitlichen (integrierten) Vorhabengenehmigung. Über die Zulassung von Industrieanlagen und andere wichtige Vorhaben, für die bisher eine immissionsschutzrechtliche und eine wasserrechtliche Zulassung erforderlich sind, soll künftig nur noch in einem Verfahren entschieden werden, das Umweltanforderungen umfassend abdeckt. Ziel: Erhöhung der genehmigungsrechtlichen Transparenz, effizientere Verwaltungsverfahren und Verfahrenserleichterungen für Investoren	Umweltgesetzbuch		Referentenentwurf: November 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13)
	Andere Maßnahmen					
1	Zusammenführung der betrieblichen Umweltschutzbeauftragten und Einführung eines Umweltbeauftragten	Zusammenführung der Immissionsschutzbeauftragten, Störfallbeauftragten, Abfallbeauftragten, Gewässerbeauftragten und Einführung eines Umweltbeauftragten	Umweltgesetzbuch		Referentenentwurf: November 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13)
2	Modernisierung des Wasserrechts	Überführung des geltenden Rahmenrechts des Bundes in eine Vollregelung mit teilweiser Ablösung von 16 Länderregelungen. Systematisierung und Modernisierung des Wasserrechts unter Ausschöpfung von erheblichen Vereinfachungspotenzialen	Umweltgesetzbuch		Referentenentwurf: November 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13 und 18)
3	Modernisierung des Naturschutzrechts	Naturschutzrecht unterliegt nach Föderalismusreform der konkurrienden Gesetzgebungskompetenz des Bundes, daher Umwandlung des bisherigen Rahmenrechts des Bundes in Vollregelungen unter Berücksichtigung bestimmter Abweichungsmöglichkeiten der Länder	Umweltgesetzbuch		Referentenentwurf: November 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 13)

Anlage 2 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
4	5. Verordnung zur Änderung der Verpackungsverordnung	Ziel: Förderung eines fairen Wettbewerbs bei der Verpackungsentsorgung; Eckpunkte: Pflicht, sich mit Verkaufsverpackungen, die bei privaten Haushalten anfallen, an einem haushaltsnahen Sammelsystem zu beteiligen; Pflicht zur Hinterlegung von Vollständigkeitserklärungen	Verpackungs-verordnung	199 Mio. Euro (bei Berücksichtigung von Informationsflüssen innerhalb des privaten Sektors 182,5 Mio. Euro)	Kabinett-beschluss am 19. September 2007	
5	Integrierte Deponieverordnung	Zusammenführung von Deponieverordnung (DepV), Abfallablagerungsverordnung (AbfAblV), Deponieverwertungsverordnung (DepVerwV) und Umsetzung der BergbauabfallRL für die Betriebe, die nicht dem Bergrecht unterliegen. Harmonisierung und Entflechtung bestehender Anforderungen, Schaffung von Gestaltungs- und Entscheidungsspielräumen, soweit geboten und vertretbar. Impulssetzung zur Weiterentwicklung des Standes der Technik.	Deponieverordnung, Abfallablagerungsverordnung, Deponieverwertungsverordnung, Bergbauabfallrichtlinie		Referentenentwurf: Herbst 2007 Abschluss: Winter 2008/2009	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 15)
	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Verbesserung des IT-Einsatzes im Bereich der Luftfahrtverwaltung	– Einführung der Möglichkeit der Onlineanmeldung zur theoretischen Prüfung für fliegendes Personal – Einführung des Onlineverfahrens zur Verteilung von Rundbriefen an Herstellungs- und Instandhaltungs-betriebe	untergesetzlich		Einführung im Rahmen von Bund-online im Sommer 2006	
2	Einführung des Internetfragebogens für die Statistik des Güterkraftverkehrs	Angaben können nun dem KBA auch online übermittelt werden.	untergesetzlich		Freigabe zur Benutzung seit Herbst 2006	

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
3	Vereinfachungen bei der Fahrzeugzulassung	Einführung der online-Kommunikation mit Direkteinstellung der Zulassungsdaten im Zentralen Fahrzeugregister durch die Zulassungsbehörden ab September 2008 Schaffung eines elektronischen Versicherungsnachweises ab Ende 2008 Länder können regeln, dass beim Ortswechsel kein neues Kennzeichen mehr beantragt werden muss. Aufhebung von vier bisherigen Verordnungen	Fahrzeugzulassungs-verordnung		in Kraft seit 26. April 2006	
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Straffung der Unternehmensstatistik des Güterverkehrs	– Verringerung der Periodizität von jährlich auf alle 5 Jahre – Verringerung der Stichprobe von 15 % auf 10 % – Verzicht auf drei Erhebungsmerkmale	Verkehrsstatistikgesetz	0,6 Mio. Euro	Inkrafttreten am 1. Januar 2008	MEG II (Maßnahmen-katalog Nr. 26)
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Streichung von §§ 41 und 42 Wohnraumförderungsgesetz	Aufhebung der Berichtspflichten der Länder und der Förderstatistik im Rahmen der sozialen Wohnungsbauförderung	Wohnraumförderungs-gesetz		in Kraft seit 1. September 2006	Föderalismus-reform-Begleit-gesetz
2	Vereinfachungen in der Luftverkehrszulas-sungsordnung	– Wegfall der Meldepflicht über Ausbildungsbeginn eines Bewerbers zum Erwerb einer Flugberechtigung – Verlagerung der Entscheidung über Tauglichkeit von Luftfahrtpersonal vom LBA auf flugmedizinische Sachverständige und flugmedizinische Zentren	Luftverkehrszulassungs-ordnung		in Kraft seit 1. Juli 2007	
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Präqualifizierung im Bauhauptgewerbe	Präqualifikation für Teilnahme an öffentlichen Vergaben und Wegfall der Pflicht zur Vorlage von Eignungs- und Zuverläs-sigkeitsnachweisen im Einzelfall	VOB/A		eingefügt in VOB/A in 2006	
2	2. Stufe der Novellierung des Vergaberechts	Vereinfachung und Verschlankung der VOB/A, mittelstands-gerechte Ausgestaltung der Vergaberegeln	VOB/A		voraussichtlicher Abschluss in 2008	
3	Vereinfachung der Auskunft aus dem Zentralen Fahrzeugregister	erleichtert die Verfolgung von Rechtsansprüchen	Straßenverkehrsgesetz		in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
4	Änderung des Bauforderungssicherungs-gesetzes	Wegfall der Pflicht zur Führung eines Baubuchs	Bauforderungssiche-rungsgesetz		Abschluss vor Ende 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Andere Maßnahmen					
1	Verwaltungsvereinbarung Städtebauförderung 2007	– Reduzierung des Verwaltungsaufwands durch Zuschussgewährung statt Vorauszahlung – Reduzierung der Berichtspflichten – Schaffung der Möglichkeit zur IT-gestützten Dateneingabe	untergesetzlich		z. T. abgeschlossen, z. T. derzeit Erarbeitung eines Vereinfachungskonzeptes	
2	Verlängerung des Gültigkeitszeitraums und Vereinfachung des Genehmigungsverfahrens im Omnibus-Gelegenheitsverkehr	Verlängerung des Genehmigungszeitraums von vier auf fünf Jahre (seit 18. August 2006) sowie (seit 1. September 2007) Verzicht auf die jeweilige Einzelgenehmigung nach den Verkehrsformen Ausflugsverkehr und Mietomnibusverkehr. Es wird nur noch eine Genehmigung für den Betrieb des Gelegenheitsverkehrs mit Kraftomnibussen erteilt.	Gesetz zur Änderung personenbeförderungsrechtlicher Vorschriften und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften für Fahrpersonal		in Kraft seit 18. August 2006 beziehungsweise 1. September 2007	
3	Möglichkeit zur Erleichterung des Anhörverfahrens durch die Genehmigungsbehörde in bestimmten Fällen	Die Genehmigungsbehörde kann von der Durchführung des Anhörverfahrens absehen, wenn sie aus eigener Kenntnis der Sachlage dem Antrag nicht entsprechen will oder – in bestimmten Fällen – die Durchführung des Anhörverfahrens nicht zur Sachverhaltsaufklärung erforderlich ist.	Personenbeförderungsgesetz		in Kraft seit 26. August 2006	MEG I
4	Vereinfachung im Bereich der Fahrplan-Genehmigung im Straßenbahn-Omnibuslinienverkehr	Geringfügige Fahrplanänderungen sind nicht mehr vom Verkehrsunternehmen zu beantragen, sondern nur noch anzuzeigen. Sie dürfen nach zwei Wochen in Kraft treten, wenn die Genehmigungsbehörde nicht widersprochen hat.	Personenbeförderungsgesetz		in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Reform des Fahrlehrergesetzes	Vereinfachung des Formularwesens durch Zusammenführung und Reduzierung der bestehenden Anzeige- und Dokumentationspflichten	Fahrlehrergesetz		Gesetzesvorhaben in 2008	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 35)
2	Änderung der Fahrpersonalverordnung	Abschaffung der Aufzeichnungspflichten über die Lenk- und Ruhezeiten für bestimmte Fahrzeuge zwischen 2,8 und 3,5 t (betroffen sind insbesondere Fahrzeuge von Handwerksbetrieben und Verkaufsfahrzeuge)	Fahrpersonalverordnung	36,5 Mio. Euro	Verordnung ist Bundesrat im August 2007 zugeleitet worden; Abschluss voraussichtlich im November 2007	

Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Andere Maßnahmen					
1	Bündelung der Aufgaben zur Erstellung der Güterverkehrsstatistik beim KBA	Die Erfassung der Fragebögen für die Güterkraftverkehrsstatistik wird bislang für den Werkverkehr beim Kraftfahrt-Bundesamt (KBA) und für den gewerblichen Verkehr beim Bundesamt für Güterverkehr (BAG) durchgeführt. Durch eine Aufgabenbündelung beim KBA sollen Synergien bei der Statistikproduktion erschlossen und auch den Unternehmen des gewerblichen Güterkraftverkehrs die Teilnahme am Onlineerhebungsverfahren ermöglicht werden.	Verkehrsstatistikgesetz		Referentenentwurf (geplanter Abschluss April 2008)	
2	Neuregelung des Wohngeldrechts und Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften	– Minderung des Vollzugsaufwands (u. a. Reduzierung bestimmter Auskunftspflichten bei der Wohngeldberechnung) – Vereinfachung an den Schnittstellen zu den Transferleistungssystemen, die Unterkunftskosten gewähren (zum Beispiel ALG II) – Fortentwicklung des Wohngeldgesetzes	Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung des Wohngeldrechts und zur Änderung anderer wohnungsrechtlicher Vorschriften	0,3 Mio. Euro	Kabinettbeschluss am 8. August 2007	
	Sonstige Entlastungsmaßnahmen					
1	Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte	– Einführung eines beschleunigten Verfahrens für bestimmte Bebauungspläne – Sicherung der Praktikabilität des Vorhaben- und Erschließungsplans – Erhöhung der Rechtssicherheit – Erleichterung des Abschlusses von Sanierungsverfahren	Gesetz zur Erleichterung von Planungsvorhaben für die Innenentwicklung der Städte		in Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 25)
2	Planungsbeschleunigung für Infrastrukturvorhaben	ermöglicht bundesweit einheitlich gestraffte, vereinfachte und verkürzte Planungsprozesse für den Verkehrswege-, Energie- und Versorgungsleitungsbau	Infrastrukturplanungsbeschleunigungsgesetz		in Kraft seit 17. Dezember 2006	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 12)
3	Zusammenführung von Rechtsvorschriften über die Sport- und Freizeitschifffahrt im Seebereich	mehr Transparenz und Klarheit durch Zusammenlegung von Vorschriften	Sportbootführerscheinverordnung-See, See-Sportbootverordnung, Sportseeschifferscheinverordnung		hat begonnen	

Anlage 2 – Bundesministerium der Verteidigung

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Bundesministerium der Verteidigung					
	Geplante Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Aufhebung der Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft	Erstellung von Listen und Änderungslisten	SGBWehrPflV		Inkrafttreten geplant für Ende 2007/Anfang 2008	
	Andere Maßnahmen					
1	konstitutive Neufassung der Uniformverordnung	allgemeine Uniformtragegenehmigung anstelle bisheriger einzelfallbezogener Anträge und Genehmigungen	Uniformverordnung		Inkrafttreten geplant für Ende 2007/Anfang 2008	
2	Durchführungsbestimmungen zur Anordnung des Bundespräsidenten über die Ernennung und Entlassung von Soldaten vom 21. Juni 2007	Verzicht auf eine gesonderte schriftliche Dienstgradübertragung und Reduzierung von Planstelleneinweisungsverfügungen	untergesetzlich		in Kraft seit 1. August 2007	
	Sonstige Entlastungsmaßnahmen					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Implementierung eines Hotelportals HRS Bw im Intranet der Bundeswehr	Entlastung der Dienstreisenden von der bisher sehr zeitaufwändigen Suche nach einer Unterkunft am Dienstreiseort sowie Reduzierung des Aufwands für die Buchung von entgeltlichen sowie amtlich unentgeltlichen Unterkünften	untergesetzlich		freigeschaltet ab 1. August 2007; Abschluss der Einführung Ende 2007	
2	Einführung einer persönlichen Kreditkarte (corporate Card) für Dienstreisende	Reduzierung der Anzahl der an die Reisestelle zwecks Prüfung und Abrechnung zu übergebenden Papierbelege, damit zeitliche Entlastung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die für die Abrechnung der Kosten einer Dienstreise zuständig sind.	untergesetzlich		Bestandteil der für 2010 geplanten bundeswehrweiten Nutzung des Travel Management Systems Bw (TMS Bw)	

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie					
	Bereits durchgeführte Entlastungsmaßnahmen in Bezug auf Informationspflichten					
	Einführung/Verbesserung von Onlineverfahren					
1	Vereinfachungen im Berufsregister	Führen des Berufsregisters	Wirtschaftsprüfer-ordnung		in Kraft seit 6. September 2007	
2	Vereinfachungen im Berufsregister	Änderung des Berufsregisters	Wirtschaftsprüfer-ordnung		in Kraft seit 6. September 2007	
3	Gewerbeordnung	Abfrage aus Gewerbezentralregister: Vereinfachung des automatisierten Abrufverfahrens	Gewerbeordnung	42,1 Mio. Euro	in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
4	Erleichterungen im gewerblichen Güterverkehr	Antrag auf Gestellung an einem anderen Ort als am Ort der Ausfuhrzollstelle	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes	0,3 Mio. Euro		
5	Antragsverfahren auf Übernahme von Investitionsgarantien	Informationsportal im Internet; Mandatentscheidungen bei Standardanträgen, Standardisierung von Informationspflichten	Haushaltsgesetz 2007			
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Verdiensterhebung in der Landwirtschaft	Reduzierung der Periodizität von jährlich auf alle vier Jahre	Lohnstatistikgesetz	0,01 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 11)
2	Verdiensterhebung im Handwerk	Wegfall	Lohnstatistikgesetz	0,78 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 11)
3	Laufende Verdiensterhebung (Jahresmeldung)	Wegfall	Lohnstatistikgesetz	1,91 Mio. Euro	in Kraft seit 1. Januar 2007	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahme Nr. 11)
4	Wirtschaftsprüferordnung	Änderung des Turnus der Qualitätskontrolle	Wirtschaftsprüfer-ordnung		in Kraft seit 6. September 2007	

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
5	Erhebungen für Bundesstatistiken	Freistellung von Existenzgründern von Statistikpflichten in den ersten drei Jahren	KoStrukStatG, DIKonjStatG, ProdGewStatG, RohStoffStatG, HwStatG, HdlStatG, BeherbStatG, PreisStatG, VerdStatG	1,2 Mio. Euro	in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
6	Erhebungen für Bundesstatistiken	Begrenzung der Stichproben auf höchsten 3 im Kalenderjahr bei Unternehmen mit weniger als 50 Beschäftigten	Bundesstatistikgesetz	0,14 Mio. Euro	in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
	Aufhebung/Vereinfachung von Melde-, Vorlage- und Kennzeichnungspflichten					
1	Wirtschaftsprüfer-Prüfungsverordnung	Wegfall von beizubringenden Unterlagen	Wirtschaftsprüfer-Prüfungsverordnung		in Kraft seit 6. September 2007	
2	Lizenzabgaben für ausländische Filme	Aufhebung der Meldepflicht über Lizenzabgaben für ausländische Spiel-, Kinder- und Jugendfilme und über Einnahmen aus Lizenzen an ausländische Lizenznehmer für Spiel-, Kinder- und Jugendfilme	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes	0,01 Mio. Euro	in Kraft seit 4. Februar 2007	
3	Vereinfachungen im Verkehr mit ausländischem Bier	Aufhebung der Meldepflicht für Vertragsabschluss bei Rechtseinräumung für Gebietsfremde, ausländisches Bier mit Bezeichnung oder Ausstattung zu vertreiben, die mit von deutschen Brauern benutzter Bezeichnung oder Ausstattung übereinstimmt oder verwechselt werden kann	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes		in Kraft seit 4. Februar 2007	
4	Vereinfachungen im Verkehr mit ausländischem Bier	Aufhebung der Meldepflicht für Einbringung des Vertriebsrechts in ein ausländisches Unternehmen für ein im Ausland hergestelltes Bier mit Bezeichnung oder Ausstattung, die mit hiesigem Bier übereinstimmt oder verwechselt werden kann	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes	2 Mio. Euro	in Kraft seit 4. Februar 2007	
5	Qualitätsberichterstattung	Abschaffung der Pflicht für Betreiber und Anbieter, Qualitätskennwerte nach § 32 zu erheben.			in Kraft seit 24. Februar 2007	Art. 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunika-tionsrechtlicher Vorschriften

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
6	Qualitätsberichterstattung	Abschaffung der Statistiken auf Anforderung der BNetzA	Telekommunikations-Kundenschutz-verordnung		in Kraft seit 24. Februar 2007	Art. 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
7	Zugangsbeschränkung	BNetzA veröffentlicht einmal jährl. Übersicht über Verfahren: Abschaffung	Telekommunikations-Kundenschutz-verordnung		in Kraft seit 24. Februar 2007	Art. 2 des Gesetzes zur Änderung telekommunikationsrechtlicher Vorschriften
8	Meldung von wirtschaftlichen Angaben zum Unternehmen	Verwendung von Verwaltungsdaten	Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz	3,5 Mio. Euro	in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
	Aufhebung/Vereinfachung von Antrags- bzw. Genehmigungspflichten					
1	Gewerbeordnung	Abfrage aus Gewerbezentralregister: Grunddaten allgemein zugänglich; Auskunftsantrag nicht mehr nötig	Gewerbeordnung	5,1 Mio. Euro	in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
2	Gewerbeordnung	Reisegewerbekartenpflicht: Wegfall für abhängig Beschäftigte sowie in den Fällen, in denen Erlaubnis für stehendes Gewerbe vorhanden	Gewerbeordnung	1 Mio. Euro	in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
3	Gaststättengesetz	Aufhebung der Erlaubnispflicht für Reisegewerbegaststätten	GastG		in Kraft seit 14. September 2007	MEG II
4	Vereinfachungen im See- und Binnenschiffsverkehr (7 Informationspflichten)	Wegfall der Genehmigungspflichten bei Mitwirkung an Fracht-, Miet- u. a. Verträgen unter Beteiligung ausl. Seeschifffahrtsunternehmen bzw. See- oder Binnenschiffen	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes		in Kraft seit 4. Februar 2007	
5	Versicherungsleistungen bei Beteiligung von Drittstaaten	Aufhebung der Genehmigungspflicht für Schiffskasko- und Schiffshaftpflicht- sowie Luftfahrtversicherungsgeschäfte mit Versicherungsunternehmen aus Drittstaaten	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschafts-gesetzes		in Kraft seit 22. Dezember 2006	
6	Internationale Einfuhrbescheinigung	Einführung der Onlinebeantragung	Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes	0,01 Mio. Euro		

Anlage 2 – Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Aufhebung/Vereinfachung von Auskunfts- bzw. Nachweispflichten					
1	Grundstückseigentümererklärung	Gegenerklärung des Netzbetreibers an Bürger	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung		in Kraft seit 24. Februar 2007	
2	Aufhebung von Angeboten	Pflicht der Anbieter, BNetzA bei Leistungseinstellung zu unterrichten	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung		in Kraft seit 24. Februar 2007	
3	Veröffentlichung von Kundeninformationen	BNetzA veröffentlicht abweichende Fundstelle im Amtsblatt	Telekommunikations-Kundenschutzverordnung	0,01 Mio. Euro	in Kraft seit 24. Februar 2007	
	Andere Maßnahmen					
1	Verordnung zur Durchführung von Art. 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes	Aufhebung der Prüfungsordnung für vereidigte Buchprüfer	Verordnung zur Durchführung von Art. 6 des Bilanzrichtlinien-Gesetzes		in Kraft seit 1. Januar 2007	
2	Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflicht-versicherung	Aufhebung der Berufshaftpflichtversicherung für den Berufsstand	WPBHV		außer Kraft seit 6. September 2007	
3	Siegelverordnung	Aufhebung	Siegelverordnung		außer Kraft seit 6. September 2007	
4	Vereinfachungen für Blindenwaren	Aufhebung	Gesetz zum Inverkehrbringen von Blindenwaren sowie Durchführungsverordnung hierzu		außer Kraft seit 14. September 2007	MEG II
5	Preisklauselverordnung	Aufhebung	Preisklauselverordnung		außer Kraft seit 14. September 2007	MEG II
	Geplante Vereinfachungen von Informationspflichten der Wirtschaft					
	Anhebung von Erfassungsgrenzen bzw. Schwellenwerten					
1	Vierteljährliche Befragung des Handwerks für konjunkturstatistische Zwecke	Abschaffung	Handwerksstatistikgesetz	3,34 Mio. Euro	Gesetz zur Vereinfachung und Anpassung statistischer Rechtsvorschriften wird derzeit vorbereitet	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 11)

Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie – Anlage 2

	Vorhaben beziehungsweise Maßnahme	Kurzbeschreibung	Norm	Entlastung (soweit zurzeit bezifferbar)	Abschluss/ Terminplanung	Maßnahme enthalten in
	Andere Maßnahmen					
1	Neufassung PTSG	Bereinigung und Vereinfachung der Verfahrensregelungen für die Sicherstellung der Versorgung mit Post- und Telekommunikationsdiensten in Fällen von Katastrophen, schweren Unglücken u. ä.	Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation und zugehörige Verordnungen		Arbeitsentwurf derzeit in Ressortsabstimmung	
2	Einführung eines elektronischen Einkommennachweises ELENA	Ersatz der Verpflichtung des Arbeitgebers zur schriftlichen Ausstellung von Bescheinigungen durch die Verpflichtung zur monatlichen Meldung von Einkommensdaten an eine zentrale Datenbank (Ersetzen papiergebundener Einkommensnachweise bei der Beantragung von Sozialleistungen)	Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung des Verfahrens des elektronischen Einkommensnachweises (ELENA)	55 Mio. Euro	Arbeitsentwurf derzeit in Ressortsabstimmung	Eckpunktepapier zum MEG (Maßnahmenkatalog Nr. 20)
3	Novellierung der Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen	Reduzierung der Kosten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge; u. a. Reduzierung der bei Ausschreibungen vorzulegenden Eignungsnachweise der Unternehmen	Verdingungsordnungen für Leistungen und freiberufliche Leistungen (VOL und VOF)		Arbeitsentwurf derzeit in Ressortsabstimmung	Eckpunktepapier zur Vergaberechtsreform

Summe: 2.594,05 Mio. Euro

Anhang 1

Auszug
Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD vom
11. November 2005

Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit.

9. Bürokratieabbau

9.1 Entlastung der Bürger und der Wirtschaft von Bürokratiekosten

Die Neuentlastung von Bürgern, Wirtschaft und Behörden von einem Übermaß an Vorschriften und der damit einhergehenden Belastung durch bürokratische Pflichten und Kosten ist ein wichtiges Anliegen der Koalition.

Die neue Bundesregierung wird deshalb als Sofortmaßnahme durch ein Artikelgesetz („Small Companies Act“) Unternehmen von besonders wachstumshemmender Überregulierung befreien und insbesondere dem Mittelstand sowie Existenzgründern mehr Luft zum Atmen verschaffen. Vordringlich sind dabei der Abbau von Statistik-, Nachweis-, Dokumentations- und Buchführungspflichten, die Vereinfachung und Beschleunigung von Planungs- und Genehmigungsverfahren, der Abbau von Doppel- und Mehrfachprüfungen, die Vereinheitlichung von Schwellenwerten zum Beispiel im Bilanz- und Steuerrecht, die Begrenzung der Verpflichtung von Betrieben zur Bestellung von Beauftragten, die Vereinfachung der betriebsärztlichen und sicherheitstechnischen Betreuung von Kleinbetrieben sowie die Entbürokratisierung der bestehenden Förderprogramme.

Die Erfahrungen der Vergangenheit haben gezeigt, dass eine auf Einzelmaßnahmen beschränkte Rechtsbereinigung nicht ausreicht, um die Bürokratie und die dadurch entstehenden finanziellen Lasten insbesondere der kleinen und mittleren Unternehmen zu beseitigen. Als wesentliches Hindernis hat sich dabei erwiesen, dass bis heute in Deutschland keine Methode existiert, bestehende Bürokratiekosten zuverlässig zu erfassen und für neue Gesetze sicher vorherzusagen.

Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere den Niederlanden, haben aber gezeigt, dass die Berechnung möglich ist. Erst auf der Grundlage dieser Informationen wird Bürokratiekostenabbau nachprüfbar. Die Bundesregierung wird die Empfehlungen der Europäischen Union und der OECD umsetzen und das in mehreren europäischen Ländern bewährte Standardkosten-Modell zur objektiven Messung der bürokratischen Belastungen von Unternehmen umgehend einführen. Die Bundesregierung wird sodann eine solche Messung der bestehenden bürokratischen Lasten veranlassen, die durch Bundesgesetze hervorgerufen worden sind. Auf dieser Grundlage wird die Bundesregierung anschließend ein konkretes Ziel der Rückführung der Bürokratiekosten bis zum Ende der Legislaturperiode festlegen.

Beim Bundeskanzleramt wird zur Begleitung dieses Prozesses ein unabhängiges Gremium von Fachleuten (Normenkontrollrat) eingesetzt, das unter anderem Gesetzesinitiativen der Bundesregierung und der Koalitionsfraktionen auf ihre Erforderlichkeit und die damit verbundenen bürokratischen Kosten hin überprüft. Der Rat hat darüber hinaus das Recht, Gesetze, die nach seiner Auffassung überflüssig sind oder gegen sonstige Prinzipien guter Gesetzgebung verstoßen, zu benennen und eine begründete Stellungnahme dazu gegenüber dem Kabinett abzugeben. Der Vorsitzende des Rates kann die Auffassungen seines Gremiums dem Bundeskanzler oder – stellvertretend – dem ChefBK unmittelbar vortragen.

Die Bundesregierung wird in Übereinstimmung mit den Empfehlungen des „Mandelkern-Berichts“ der EU-Kommission die Rechtsetzung auf europäischer Ebene bereits in der Frühphase ebenso intensiv begleiten wie die Umsetzung europäischen Rechts in nationales Recht. Im Vorblatt zu jedem Gesetzentwurf, mit dem europäisches Recht umgesetzt werden soll, sind künftig das Verhältnis der einzelnen Regelungen zu Rechtsvorschriften der EU sowie der Umsetzungsstand in den anderen EU-Mitgliedstaaten ausführlich darzustellen.

9.2 Planungsbeschleunigung und Entbürokratisierung

Planung und Bau von Infrastruktur wollen wir erleichtern und beschleunigen. Mit einem Planungsbeschleunigungsgesetz werden wir die Voraussetzung für eine bundesweit einheitliche Straffung, Vereinfachung und Verkürzung der Planungsprozesse schaffen. Die guten Erfahrungen mit der Planungsbeschleunigung in den neuen Ländern werden wir für ganz Deutschland nutzen. Diese Erfahrungen zeigen, dass Planungsvereinfachung nicht zu Lasten von Umweltschutz und Bürgerbeteiligung geht. Wir wollen Anregungen der Länder einbeziehen.

Die Planfeststellungsbeschlüsse werden zehn Jahre mit einer einmaligen Verlängerungsmöglichkeit um fünf Jahre gelten. Wir wollen die Eininstanzlichkeit beim Bundesverwaltungsgericht für Bundesvorrangprojekte auf Grundlage des vorliegenden Gesetzentwurfs der Bundesregierung. Das neue Planungsrecht soll Anfang 2006 in Kraft treten. Um keine Regelungslücke im Hinblick auf das bestehende Verkehrswegeplanungsbeschleunigungsrecht entstehen zu lassen, soll das gegenwärtige Gesetz parallel bis zum Inkrafttreten des Nachfolgegesetzes verlängert werden.

Anhang 2

Kabinettbeschluss vom 25. April 2006

Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung

National und auf europäischer Ebene wird dem systematischen Abbau von unnötiger Bürokratie eine zunehmend hohe Bedeutung beigemessen. Erfolgreicher Bürokratieabbau schließt nicht nur den Abbau bestehender Hemmnisse ein, sondern setzt insbesondere bei der frühzeitigen Verhinderung neuer Bürokratie an. Da eine wesentliche Quelle von Bürokratie gesetzliche Vorgaben sind, tragen zielgerichtete Maßnahmen zur Verbesserung der Rechtsetzung zur Abschaffung und Vermeidung neuer Bürokratie bei.

Mit ihrem Programm für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung trägt die Bundesregierung diesen Anforderungen an einen modernen Bürokratieabbau Rechnung. Das Programm schafft vor allem größeren Freiraum für die Wirtschaft und trägt zu einer höheren Akzeptanz der Bürgerinnen und Bürger für staatliches Handeln bei. Von den Maßnahmen werden insbesondere die kleineren und mittleren Unternehmen profitieren, was neue Chancen für mehr Wachstum und Beschäftigung eröffnet.

Die Bundesregierung verpflichtet sich mit Verabschiedung dieses Beschlusses, Bürokratiekosten, vor allem solche, die durch rechtlich vorgegebene Informationspflichten für Unternehmen, Bürger und Verwaltung entstehen, messbar zu senken und neue Informationspflichten zu vermeiden. Abweichungen von dieser Selbstverpflichtung aufgrund übergeordneter Entscheidungen (zum Beispiel Regelungen auf EU-Ebene) sind nur durch einen ausdrücklichen Beschluss des Bundeskabinetts möglich.

Auf europäischer Ebene setzt sich die Bundesregierung ebenfalls mit Nachdruck dafür ein, neue Informationspflichten so weit wie möglich zu vermeiden und bereits bestehende Informationspflichten abzubauen.

Um diese Ziele zu verwirklichen, wird die Bundesregierung die im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 zum Bürokratieabbau vorgesehenen Instrumente in gemeinsamer Verantwortung zügig umsetzen. Das Programm der Bundesregierung hat folgende Schwerpunkte:

- regelmäßige Einbeziehung eines durch Gesetz einzurichtenden Normenkontrollrates als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium,
- Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Messung bestimmter Bürokratiekosten auf Grundlage des sogenannten Standardkosten-Modells,
- Einrichtung der Funktion einer Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung,
- Verabschiedung eines Mittelstand-Entlastungs-Gesetzes als erster Schritt, im Koalitionsvertrag vom 11. November 2005 als „Small Companies Act“ bezeichnet (Hinweis: Hierzu erfolgt eine gesonderte Kabinettvorlage durch das BMWi).

I. Regelmäßige Einbeziehung eines durch Gesetz einzurichtenden Normenkontrollrates als unabhängiges Kontroll- und Beratungsgremium

Die Bundesregierung unterstützt die Einsetzung eines Normenkontrollrates auf gesetzlicher Grundlage. Nach dessen Einrichtung wird sie den Rat regelmäßig in Anspruch nehmen. Ziel ist es, den Normenkontrollrat insoweit einzubinden, als er die Regelungsvorhaben der Bundesregierung sowie den bestehenden Normenbestand auf Grundlage der von den Ressorts ermittelten Bürokratiekosten insbesondere für Informationspflichten prüft.

Es wird zu einer vernünftigen Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und dem Normenkontrollrat gehören, sich über Erkenntnisse des Normenkontrollrates zu besserer Rechtsetzung und ihrer Berücksichtigung bei der Rechtsetzung zu verständi-

gen, zu denen der Normenkontrollrat entsprechend der Koalitionsvereinbarung Berichte abgeben kann.

Unverzüglich nach Inkrafttreten des Gesetzes zur Einrichtung eines Normenkontrollrates wird die Bundesregierung die ihrerseits erforderlichen Maßnahmen treffen und das Verfahren zur Einbeziehung des Normenkontrollrates in der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien (GGO) regeln. Hierbei soll insbesondere geregelt werden, dass der Normenkontrollrat zu einem frühestmöglichen Zeitpunkt, spätestens im Rahmen der Ressortabstimmung, zu beteiligen ist.

II. Einführung eines Verfahrens zur Identifizierung und Messung von Bürokratiekosten durch Informationspflichten auf Grundlage des Standardkosten-Modells

Erfahrungen in anderen Ländern, insbesondere den Niederlanden und Großbritannien, haben gezeigt, dass die systematische Ermittlung einzelner Bürokratiekosten, wie zum Beispiel von Informationspflichten, möglich ist. Auf einer solchen gesicherten Grundlage wird Bürokratiekostenabbau in diesen Bereichen nachprüfbar.

Beim Standardkosten-Modell handelt es sich um einen methodischen Ansatz, mit dem ein wesentlicher Ausschnitt bestehender bürokratischer Belastungen systematisch ermittelt wird: Gemessen werden die Belastungen der Unternehmen und Bürger, die auf gesetzlich vorgeschriebenen Informations- und Berichtspflichten (Anträge, Formulare, Statistiken, Nachweise etc.) beruhen, mithin staatlich veranlasst sind.

Das Standardkosten-Modell unterstützt insbesondere die Kostenentlastung der Wirtschaft durch Identifizierung und Abbau kosten- und zeitintensiver Verpflichtungen. Bestehende Dopplungen bei den Informationspflichten lassen sich gezielt beseitigen, Verfahren werden vereinfacht und neue Informationspflichten unter Abwägung zwischen Entlastung von Unternehmen und Bürgern einerseits und Sinn und Zweck der beabsichtigten Regelung andererseits auf das Notwendige beschränkt. Weiterer Vorteil einer systematischen Bürokratiekostenmessung ist die Einführung eines gesteuerten quantitativen Bürokratiekostenabbaus. Eine nachvollziehbare und belastbare Darstellung von Bürokratieabbau wird möglich. Auch die Verantwortlichkeiten für Bürokratiekosten werden klarer zugewiesen (zum Beispiel Differenzierung von Belastungen durch nationales oder europäisches Recht) und die Möglichkeit des internationalen und nationalen Benchmarkings wird verbessert.

Voraussetzung einer systematischen Bürokratiekostenmessung ist eine einheitliche und verbindliche Methodik. In Anlehnung an die Niederlande wird daher auf Basis von Vorarbeiten des Statistischen Bundesamtes kurzfristig ein Methodenhandbuch der Bundesregierung erarbeitet. In ihm werden Ablauf, Kriterien und Definitionen, die Grundlage für die Messungen nach dem Standardkosten-Modell sein sollen, einheitlich festgelegt.

Aufgrund der festgelegten Methodik werden zunächst bestehende Bundesgesetze und Rechtsverordnungen auf Bürokratiekosten durch Informationspflichten untersucht. Verwaltungsvorschriften sollten einbezogen werden, wenn diese offensichtlich hohe Bürokratiekosten verursachen. In einem ersten Schritt wird die Bestands-(Null-)messung auf die Informationspflichten der Wirtschaft konzentriert, um die Chancen für mehr Wachstum und Beschäftigung zu verbessern. In einem zweiten Schritt werden die Informationspflichten der Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung überprüft. Bei neuen Regelungsvorhaben müssen die Ressorts zukünftig die Bürokratiekosten für Informationspflichten ausweisen. Dabei sind die Erfahrungen aus vorliegenden Messungen nach dem Standardkosten-Modell als Vergleichsgröße soweit vorhanden zu berücksichtigen.

EU-Recht wird insoweit in die Prüfungen der Bürokratiekosten einbezogen, als es durch einen Rechtssetzungsakt des Bundesgesetzgebers in nationales Recht umgesetzt worden ist. In ihren Bemühungen zur Ermittlung des Verwaltungsaufwands von EU-Rechtsvorschriften in Deutschland wird die Europäische Kommission unterstützt. Daher sollen bereits im Stadium der Verhandlung von neuem EU-Recht Bürokratiekosten möglichst ermittelt und die Ergebnisse der Kommission zur Verfügung gestellt werden.

III. Koordinatorin für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung und Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau

Die Steuerung des Gesamtprozesses der Einführung einer Bürokratiekostenmessung obliegt der Koordinatorin der Bundesregierung und dem Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau. Er sorgt zusammen mit dem Statistischen Bundesamt für die Einführung und Durchführung der Bürokratiekostenmessung auf Grundlage des Standardkosten-Modells.

Beim Bundeskanzleramt wird die Funktion einer Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung eingerichtet. Sie wird die vielschichtigen Aufgaben und Maßnahmen steuern und als Ansprechpartnerin national – auch gegenüber den Ländern – und international zur Verfügung stehen.

Als Koordinatorin der Bundesregierung für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung wird Frau Staatsministerin Hildegard Müller ernannt.

Als Steuerungsgremium des Bürokratieabbauprogramms wird die Runde der beamteten Staatssekretäre als Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau unter dem Vorsitz der Koordinatorin für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung eingesetzt. Er ist Bindeglied in die Ressorts und dient der Abstimmung und Umsetzung der Maßnahmen des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ und tagt anlassbezogen. Nach spätestens zwei Jahren wird er dem Bundeskabinett über den Sachstand des Programms berichten.

Dem Ausschuss gehören die für Bürokratieabbau zuständigen beamteten Staatssekretäre der Ressorts und als Vorsitzende die Koordinatorin der Bundesregierung an. Der Ausschuss bestimmt einen stellvertretenden Vorsitzenden. Die Koordinatorin der Bundesregierung wird beauftragt, gemeinsam mit dem Bundesministerium des Innern die zur Umsetzung des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung notwendigen Änderungen der Gemeinsamen Geschäftsordnung der Bundesministerien vorzuschlagen.

1. Aufgaben

Zu den Aufgaben der Koordinatorin und des Staatssekretärsausschusses zählen insbesondere:

- Umsetzung und Koordinierung des von der Bundesregierung beschlossenen Programms für Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung.
- Beschlussfassung über
  - eine einheitliche und verbindliche Methodik für die Messungen nach dem Standardkosten-Modell (insbesondere Verabschiedung eines Methodenhandbuchs),
  - die Festlegung von quantitativen Bürokratieabbauzielen (nach einer ersten Bestandsaufnahme) zur Vorlage an das Bundeskabinett,
  - die Steuerung, Überprüfung und Fortschreibung der Methodik sowie
  - eine künftig bei Gesetzentwürfen und Kabinettvorlagen beizufügende Prüfliste zur Vorlage an das Kabinett. Die Prüfliste fasst in übersichtlicher Form die von den Ressorts darzulegenden Prüfergebnisse (zum Beispiel aus der Gesetzesfolgenabschätzung, Kostenfolgenabschätzung, Rechtsprüfung, Bürokratiekostenmessung etc.) und deren Berücksichtigung zusammen.
- Im Bedarfsfall Vermittlung in Streitfällen zwischen den Ressorts und dem künftigen Normenkontrollrat.
- Regelmäßige Bilanzierung und Auswertung der Stellungnahmen des künftigen Normenkontrollrates, gegebenfalls Beschlussfassung über sich daraus ergebende mögliche Handlungsempfehlungen gegenüber den Ressorts.
- Überwachung der Entwicklung und des zügigen Abschlusses bereits laufender Projekte zum Bürokratieabbau (Rechtsbereinigung, Arbeitshilfen zur Gesetzesfolgenabschätzung, umfassende Datenbank für Verwaltungsvorschriften des Bundes).
- Überprüfung weiterer Möglichkeiten und neuer Instrumente sowie Initiierung neuer Projekte zur Beseitigung von vermeidbarer Bürokratie und Verbesserung gesetzlicher Regelungen (zum Beispiel Projekte zum Bürokratieabbau für Bürgerinnen und Bürger sowie der Verwaltung, Bürokratieabbau durch IT-Einsatz).
- Erörterung von Initiativen zur ressortinternen Überprüfung von Verwaltungsvorschriften mit dem Ziel der Verfahrensvereinfachung und der Beseitigung von bürokratischen Hemmnissen.
- Formulierung eines Auftrags zur Überprüfung technischer Standards im Hinblick auf Sinn, Zweckmäßigkeit und bürokratische Auswirkungen.
- Kontaktpflege und Erfahrungsaustausch zu Fragen des Bürokratieabbaus und der besseren Rechtsetzung insbesondere mit den Ländern sowie EU-Kommission und EU-Mitgliedsstaaten.

2. Organisation

Beim Bundeskanzleramt wird eine Geschäftsstelle Bürokratieabbau eingerichtet. Hierfür sollen neben dem Bundeskanzleramt die Ressorts sowie das Bundespresseamt auf Anforderung der Koordinatorin Mitarbeiter zur Verfügung stellen (voraussichtlich bis zu insgesamt circa zehn Mitarbeiter). Die Einzelheiten dieser personellen Unterstützung durch die Ressorts wird der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau festlegen. Die Geschäftsstelle wird in technischen Angelegenheiten bei Ein- und Durchführung des Standardkosten-Modells von einer Arbeitseinheit im Statistischen Bundesamt unterstützt.

Zur Gewährleistung der Umsetzung des Bürokratieabbauprogramms, insbesondere der Einführung des Standardkosten-Modells, sind in jedem Ressort Ansprechpartner zu benennen. Sie sollen ihren jeweiligen Geschäftsbereich mit dem erforderlichen Know-how unterstützen, als Ansprechpartner gegenüber der Geschäftsstelle fungieren und für eine planmäßige Umsetzung im eigenen Geschäftsbereich sorgen.

3. Verfahren

Für die Durchführung der Messungen nach Standardkosten-Modell wird der Staatssekretärsausschuss im Wesentlichen das folgende Verfahren begleiten:

Jedes Ressort überprüft seinen Normenbestand eigenständig auf bestehende Informationspflichten und führt auf Basis des Standardkosten-Modells eine Bestands(Null-)messung durch. In diesem Zusammenhang dokumentiert das Bundesministerium der Justiz die Zuständigkeiten der Ressorts für alle geltenden Gesetze und Verordnungen des Bundes in der Datenbank des geltenden Bundesrechts. Es vervollständigt und aktualisiert die Angaben in Abstimmung mit den Ressorts.

Die Einzelheiten des Verfahrens werden vom Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau festgelegt, der auch verbindliche Abbauziele für die Bürokratiekosten vorschlägt. Bereits nach Messung der besonders bürokratiekostentreibenden Informationspflichten schlägt der Staatssekretärsausschuss Bürokratieabbau dem Kabinett Maßnahmen zu deren Verringerung vor.

Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau leistet über das Statistische Bundesamt methodische Hilfestellung (unter anderem Durchführung von Schulungen) und überwacht die Umsetzung der von der Bundesregierung beschlossenen verbindlichen Abbauziele durch die Ressorts.

Bei neuen Regelungsvorhaben müssen die Ressorts zukünftig die Bürokratiekosten für Informationspflichten ausweisen. Dabei sind die Erfahrungen aus vorliegenden Messungen nach dem Standardkosten-Modell als Vergleichsgröße soweit vorhanden zu berücksichtigen. Zu diesem Zweck werden die im Rahmen dieser Messungen ermittelten Daten dem künftigen Normenkontrollrat und den Bundesressorts von der Geschäftsstelle Bürokratieabbau (Übermittlung durch Statistisches Bundesamt) zur Verfügung gestellt.

Anhang 3

Kabinettbeschluss vom 28. Februar 2007

Mit dem Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung hat die Bundesregierung am 25. April 2006 beschlossen, die Bürokratiekosten aufgrund bundesrechtlicher Informationspflichten messbar zu senken, neue Informationspflichten zu vermeiden und sich auf europäischer Ebene mit Nachdruck für den Abbau bestehender Informationspflichten einzusetzen.

Die Identifizierung bestehender Informationspflichten der Wirtschaft aufgrund von Bundesrecht ist abgeschlossen. Der Messprozess ist eingeleitet. Auf dieser Grundlage strebt die Bundesregierung einen spürbaren und zügigen Abbau unnötiger Bürokratie an und setzt sich zum Ziel, bis Ende 2011 den gemessenen Gesamtbestand an Bürokratiekosten durch Informationspflichten zu überprüfen und die unnötigen Bürokratiekosten zu identifizieren und zu beseitigen. Die Bundesregierung zielt dabei auf eine Reduktion von 25 Prozent der gegenwärtigen Bürokratiekostenbelastung.

Der Zusammenhang mit den Folgen einer Verringerung der mit den EU-Rechtsvorschriften verbundenen Verwaltungslasten soll dabei gewahrt bleiben.

Der Staatssekretärausschuss Bürokratieabbau wird das Bundeskabinett im Oktober 2007 über den bis dahin erreichten Stand und erste Schritte der Umsetzung unterrichten. Die Bundesregierung wird dann über weitere Schritte bis zum Ende der Legislaturperiode entscheiden.

Anhang 4

Beschluss EU-Staatssekretäre zur Bürokratiekostenabschätzung auf EU-Ebene vom 8. Oktober 2007

Leitlinien zur Bürokratiekostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung

1. Vorbemerkung

Die Bürokratiekostenschätzung bei Vorschlägen der Europäischen Kommission für EU-Rechtsetzungsakte ist ein wichtiger Bestandteil besserer Rechtsetzung. Nur durch sie kann sichergestellt werden, dass der Abbau von durch EU-Vorschriften verursachten Verwaltungslasten, der beim Frühjahrsgipfel des Europäischen Rates im März 2007 unter deutscher Präsidentschaft beschlossen wurde, eine nachhaltige Entlastungswirkung bringt.

Die Europäische Kommission hat sich im März 2006 verpflichtet, bei allen Vorhaben, die wahrscheinlich mit spürbaren („significant“) Verwaltungslasten verbunden sind, im Rahmen ihrer Folgenabschätzungen eine Bürokratiekostenschätzung vorzunehmen (Abschnitt 10 des Anhangs der „Commission Guidelines on Impact Assessment“). Sie kommt dieser Verpflichtung bisher aber nicht in allen Fällen ausreichend nach.

Angesichts dieser Defizite und mit Blick auf die Bedeutung der Bürokratiekosten in der nationalen und der EU-Gesetzgebung müssen alle Ressorts, die mit EU-Gesetzgebungsvorhaben befasst sind, diesen Aspekt systematisch prüfen und in die Verhandlungen in Brüssel einbeziehen[1].

Dies soll durch die im Beschlussvorschlag dargestellten Maßnahmen sichergestellt werden.

[1] Vgl. Kabinettbeschluss vom 25. April 2006: „Bereits im Stadium der Verhandlung von neuem EU-Recht [sollen] Bürokratiekosten möglichst ermittelt und die Ergebnisse der Kommission zur Verfügung gestellt werden“.

2. Beschlussvorschlag

1. Das federführende Ressort nutzt die ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten im Vorfeld eines Legislativvorschlags der Kommission (zum Beispiel im Rahmen von Konsultationen, Mitwirkung bei Folgenabschätzungen), um gegenüber der Kommission darauf hinzuwirken, dass diese die Bürokratiekosten prüft und in allen geeigneten Fällen eine Bürokratiekostenschätzung vornimmt.

2. Das federführende Ressort prüft nach Vorlage eines Legislativvorschlags der Kommission, ob eine plausible und nachvollziehbare Bürokratiekostenschätzung vorgenommen wurde. Es bezieht das Ergebnis seiner Prüfung, die unter Einbeziehung des NKR erfolgt, in Ergänzung zu der nach § 74 Abs. 3 GGO durchzuführenden Prüfung in die umfassende Bewertung für den Deutschen Bundestag gemäß I.5 BBV ein[2]. Eine eventuelle Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrats fügt das Ressort der umfassenden Bewertung bei.

3. Bei fehlender oder unzureichender Bürokratiekostenschätzung soll in den Ratsgremien (Ratsarbeitsgruppen, AStV) die Durchführung durch die Kommission nachdrücklich eingefordert werden. Bei der AStV-Weisungsgebung findet dieser Punkt besondere Berücksichtigung.

4. Das federführende Ressort wirbt um Unterstützung anderer Mitgliedstaaten bei der Einforderung einer plausiblen und nachvollziehbaren Bürokratiekostenschätzung.

5. In Fällen mit voraussichtlich signifikanten Verwaltungslasten, in denen die Kommission keine plausible und nachvollziehbare Bürokratiekostenschätzung

[2] S. § 4 Abs. 1 Gesetz zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates vom 14. August 2006: „Auf die Einhaltung der Grundsätze der standardisierten Bürokratiekostenmessung im Sinne des § 2 Abs. 2 können überprüft werden: […]
4. Vorarbeiten zu Rechtsakten (Rahmenbeschlüssen, Beschlüssen, Übereinkommen und den diesbezüglichen Durchführungsmaßnahmen) der Europäischen Union und zu Verordnungen, Richtlinien und Entscheidungen der Europäischen Gemeinschaft, …“

vorgenommen hat und auch entsprechenden Forderungen in den Ratsgremien nicht nachkommt, führt das federführende Ressort entsprechend den ihm zur Verfügung stehenden Möglichkeiten eine eigene Schätzung der auf Deutschland bezogenen Bürokratiekosten durch. Das Ergebnis bringt das Ressort in die weiteren Beratungen des Legislativvorschlags ein, um dadurch die Forderung nach einer umfassenden EU-weiten Bürokratiekostenschätzung durch die Kommission zu untermauern und weiter zu verfolgen.

Die Vorgaben des „Leitfadens für die ex ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM)“ der Bundesregierung finden entsprechende Anwendung. Das federführende Ressort übermittelt das Ergebnis sowie die Berechnungsgrundlage der Bürokratiekostenschätzung an den Nationalen Normenkontrollrat.

6. Das BMWi verfolgt die Entwicklung auf Grundlage der Unterrichtung des Deutschen Bundestages. Die Geschäftsstelle Bürokratieabbau und das BMWi berichten den Europa-Staatssekretären und dem Nationalen Normenkontrollrat halbjährlich über die Ergebnisse.

Weiterführende Literatur und Links

Weiterführende Literatur:

Handbuch der Bundesregierung zur Ermittlung und Reduzierung der durch bundesstaatliche Informationspflichten verursachten Bürokratielasten (Methodenhandbuch), Version 1, August 2006

Leitfaden für die ex ante Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM), Mai 2007

Das Standard-Kostenmodell – Konzept zur Definition und Quantifizierung des Verwaltungsaufwandes für Unternehmen durch staatliche Regulierung, Charité, D. et al. (internationale Arbeitsgruppe), Mai 2000

Kostenbewusstsein stärken – Für eine bessere Gesetzgebung, Jahresbericht des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Abs. 2 des Gesetzes zur Einrichtung eines Nationalen Normenkontrollrates, September 2007

Koalitionsvertrag von CDU, CSU und SPD „Gemeinsam für Deutschland. Mit Mut und Menschlichkeit“, 11. November 2005

Programm Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung, Beschluss des Bundeskabinetts vom 25. April 2006

Leitlinien zur Bürokratiekostenschätzung bei der EU-Gesetzgebung in der von den EU-Staatssekretären am 8. Oktober 2007 beschlossenen Fassung

Weiterführende Links:

www.bundesregierung.de/buerokratieabbau

www.bundesregierung.de/informationspflichten

www.normenkontrollrat.bund.de

www.gesetze-im-internet.de

Abkürzungsverzeichnis

Abkürzungen

AA	Auswärtiges Amt
ABBA	Automatisierte Beihilfe-Bearbeitung mit Arbeitsplatzcomputern
AES	Automated Export System
ALG II	Arbeitslosengeld II
AStV	Ausschuss der Ständigen Vertreter
ATLAS	Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem
BAA	Bundesausgleichsamt
BAFin	Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht
BAG	Bundesamt für Güterverkehr
BAMF	Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
BBV	Bundestag-Bundesregierung-Vereinbarung
BK	Bundeskanzleramt
BKA	Bundeskriminalamt
BKM	Beauftragter der Bundesregierung für Kultur und Medien
BMAS	Bundesministerium für Arbeit und Soziales
BMBF	Bundesministerium für Bildung und Forschung
BMELV	Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz
BMF	Bundesministerium der Finanzen
BMFSFJ	Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend
BMG	Bundesministerium für Gesundheit
BMI	Bundesministerium des Innern
BMJ	Bundesministerium der Justiz
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BMVg	Bundesministerium der Verteidigung
BMWi	Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie
BMZ	Bundesministerium für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung
BNetzA	Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen
BPA	Presse- und Informationsamt der Bundesregierung
BReg	Bundesregierung
BSE	Bovine spongiforme Enzephalopathie
BT	Deutscher Bundestag
BVA	Bundesverwaltungsamt
CASH	Classificatiesystem administratieve standaard handelingen (Classification System of Administrative Activities)
CE	CommunautésEuropéenes
ChefBK	Chef des Bundeskanzleramtes
CIRCA	Communication & Information Resource Administrator
DMP	Disease-Management-Programme
DPMA	Deutsches Patent- und Markenamt
DRG	Diagnoses Related Groups
EDV	elektronische Datenverarbeitung
EG	Europäische Gemeinschaft
ELENA	Elektronischer Einkommenssteuernachweis
ELSTER	elektronische Steuererklärung
EU	Europäische Union
EUDAMED	European Database on Medical Devices
EWG	Europäische Wirtschaftsgemeinschaft
EZT	Elektronischer Zolltarif
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GGO	Gemeinsame Geschäftsordnung der Bundesministerien
GKV	Gesetzliche Krankenversicherung
GmbH	Gesellschaft mit beschränkter Haftung
HIT-Datenbank	Herkunftssicherungs- und Informationssystem für Tiere
HRS Bw	Hotel Reservation Service Bundeswehr
HZA	Hauptzollamt
IDEV	Internet-Datenerhebung im Verbund
IMK	Innenministerkonferenz
InVeKoS	Integriertes Verwaltungs- und Kontrollsystem
IP	Informationspflicht
IT	Informationstechnik
KBA	Kraftfahrt-Bundesamt
KBSt	Koordinierungs- und Beratungsstelle der Bundesregierung für Informationstechnik in der Bundesverwaltung im Bundesministerium des Innern
KBV	Kassenärztliche Bundesvereinigung

KLR Kosten- und Leistungsrechnung
KMU kleine und mittelständische Unternehmen
LBA Luftfahrt-Bundesamt
MdB Mitglied des Bundestages
MDK Medizinischer Dienst der Krankenversicherung
Mio. Millionen
MPK Ministerpräsidentenkonferenz
Mrd. Milliarden
NKR Nationaler Normenkontrollrat
OECD Organisation for Economic Cooperation and Development (Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung)
PE Stärke Produktionserstattung Stärke
profi Projektförderungs-Informationssystem
SKM Standardkosten-Modell
TMS Bw Travel Management Systems Bundeswehr
VdF Vertreter des Finanzinteresses
V-Fall Verteidigungsfall
WTO/GPA World Trade Organization/Agreement on Government Procurement
XML Extensible Markup Language
XÖV-Prozesse Standardisierte Datenaustauschformate für die öffentliche Verwaltung auf Basis von XML
ZA zugelassener Ausführer

Abkürzungen von Rechtsnormen

AbfAblV Verordnung über die umweltverträgliche Ablagerung von Siedlungsabfällen (Abfallablagerungsverordnung)
AEntGMeldV Verordnung über Meldepflichten nach dem Arbeitnehmer-Entsendegesetz (Arbeitnehmer-Entsendegesetz-Meldeverordnung)
AHStatGes Gesetz über die Statistik des grenzüberschreitenden Warenverkehrs (Außenhandelsstatistikgesetz)
AltholzV Verordnung über Anforderungen an die Verwertung und Beseitigung von Altholz (Altholzverordnung)
AltZertG Gesetz über die Zertifizierung von Altersvorsorgeverträgen (Altersvorsorgeverträge-Zertifizierungsgesetz)
AMPreisV Arzneimittelpreisverordnung
AMVV Verordnung über die Verschreibungspflicht von Arzneimitteln (Arzneimittelverschreibungsverordnung)
ÄndG Änderungsgesetz
AP-mDBPOL Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für den mittleren Polizeivollzugsdienst in der Bundespolizei
ASiG Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit
AVVDüB Allgemeine Verwaltungsvorschrift Datenübermittlung Lebensmittelüberwachung
AWV 1986 Verordnung zur Durchführung des Außenwirtschaftsgesetzes (Außenwirtschaftsverordnung)
BAföG Bundesausbildungsförderungsgesetz
BBiG Berufsbildungsgesetz
BDSG Bundesdatenschutzgesetz
BedGgstV Bedarfsgegenständeverordnung
BefBezG Gesetz über befriedete Bezirke für Verfassungsorgane des Bundes
BeherbStatG Gesetz zur Neuordnung der Statistik über die Beherbergung im Reiseverkehr (Beherbergungsstatistikgesetz)
BeschG Gesetz über die Prüfung und Zulassung von Feuerwaffen, Böllern, Geräten, bei denen zum Antrieb Munition verwendet wird, sowie von Munition und sonstigen Waffen (Beschussgesetz)
BetrSichV Verordnung über Sicherheit und Gesundheitsschutz bei der Bereitstellung von Arbeitsmitteln und deren Benutzung bei der Arbeit, über Sicherheit beim Betrieb überwachungsbedürftiger Anlagen und über die Organisation des betrieblichen Arbeitsschutzes (Betriebssicherheitsverordnung)
BGSG Gesetz über den Bundesgrenzschutz
BGV A2 Unfallverhütungsvorschrift Betriebsärzte und Fachkräfte für Arbeitssicherheit
BHO Bundeshaushaltsordnung
BImSchG Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz)
BImSchV Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über Emissionserklärungen)
BNatSchG Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz)
BtMG Gesetz über den Verkehr mit Betäubungsmitteln (Betäubungsmittelgesetz)
BtMVV Verordnung über das Verschreiben, die Abgabe und den Nachweis des Verbleibs von Betäubungsmitteln (Betäubungsmittel-Verschreibungsverordnung)
BVFG Gesetz über die Angelegenheiten der Vertriebenen und Flüchtlinge (Bundesvertriebenengesetz)
DepV Verordnung über Deponien und Langzeitlager (Deponieverordnung)
DepVerwV Verordnung über die Verwertung von Abfällen auf Deponien über Tage (Deponieverwertungsverordnung)
DEÜV Verordnung über die Erfassung und Übermittlung von Daten für die Träger

	der Sozialversicherung (Datenerfassungs- und -übermittlungsverordnung)
DIKonjStatG	Gesetz über konjunkturstatistische Erhebungen in bestimmten Dienstleistungsbereichen (Dienstleistungskonjunkturstatistikgesetz)
DIMDI-Verordnung	Verordnung über das datenbankgestützte Informationssystem über Medizinprodukte des Deutschen Instituts für Medizinische Dokumentation und Information (DIM-DI-Verordnung – DIMDIV)
DIStatG	Gesetz über Statistiken im Dienstleistungsbereich (Dienstleistungsstatistikgesetz)
DV	Durchführungsverordnung
EHUG	Gesetz über elektronische Handelsregister und Genossenschaftsregister sowie das Unternehmensregister
EStDV 1955	Einkommensteuer-Durchführungsverordnung
EStG	Einkommensteuergesetz
GastG	Gaststättengesetz
G-BA	Gemeinsamer Bundesausschuss
GBO	Grundbuchordnung
GewO	Gewerbeordnung
GewStG	Gewerbesteuergesetz
GKV-WSG	Gesetz zur Stärkung des Wettbewerbs in der gesetzlichen Krankenversicherung
GOÄ	Gebührenordnung für Ärzte
GOZ	Gebührenordnung für Zahnärzte
GWB	Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen
HdlStatG	Gesetz über die Statistik im Handel und Gastgewerbe (Handelsstatistikgesetz)
HG	Gesetz über die Feststellung des Bundeshaushaltsplans
HGB	Handelsgesetzbuch
HGrG	Gesetz über die Grundsätze des Haushaltsrechts des Bundes und der Länder (Haushaltsgrundsätzegesetz)
HwStatG	Gesetz über Statistiken im Handwerk (Handwerkstatistikgesetz)
IFG	Gesetz zur Regelung des Zugangs zu Informationen des Bundes
IfSG	Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz)
IntV	Verordnung über die Durchführung von Integrationskursen für Ausländer und Spätaussiedler (Integrationskursverordnung)
KHEntgG	Gesetz über die Entgelte für voll- und teilstationäre Krankenhausleistungen (Krankenhausentgeltgesetz)
KoStrukStatG	Gesetz über Kostenstrukturstatistik
KraftStDV	Kraftfahrzeugsteuer-Durchführungsverordnung
KStG	Körperschaftsteuergesetz
LFGB	Lebensmittel-, Bedarfsgegenstände- und Futtermittelgesetzbuch (Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch)
LuftSiZÜV	Luftsicherheits-Zuverlässigkeitsüberprüfungsverordnung
MEG	Mittelstand-Entlastungs-Gesetz
MPG-TSE-VO	Verordnung über grundlegende Anforderungen bei Medizinprodukten zum Schutze vor TSE (transmissible spongiforme Enzephalopathien)
MRRG	Melderechtsrahmengesetz
MuSchArbV	Verordnung zum Schutze der Mütter am Arbeitsplatz
NKRG	Gesetz über die Einsetzung des Nationalen Normenkontrollrates
PersStdG	Personenstandsgesetz
PreisStatG	Gesetz über die Preisstatistik
ProdGewStatG	Gesetz über die Statistik im Produzierenden Gewerbe
PTSG	Gesetz zur Sicherstellung des Postwesens und der Telekommunikation (Post- und Telekommunikationssicherstellungsgesetz)
RL	Richtlinie
RohStoffStatG	Gesetz zur Neuordnung der Statistiken der Rohstoff- und Produktionswirtschaft einzelner Wirtschaftszweige (Rohstoffstatistikgesetz)
RSAV	Verordnung über das Verfahren zum Risikostrukturausgleich in der gesetzlichen Krankenversicherung (Risikostruktur-Ausgleichsverordnung)
SchKG	Gesetz zur Vermeidung und Bewältigung von Schwangerschaftskonflikten
SchwarzArbG	Gesetz zur Bekämpfung der Schwarzarbeit und illegalen Beschäftigung (Schwarzarbeitsbekämpfungsgesetz)
SGB	Sozialgesetzbuch
SGBWehrPflV	Verordnung über die Übertragung von Aufgaben der Wehrersatzbehörde bei der Wehrüberwachung von Wehrpflichtigen auf die See-Berufsgenossenschaft
StVG	Straßenverkehrsgesetz
StVO	Verordnung über das Verhalten im Straßenverkehr (Straßenverkehrs-Ordnung)
TÄHAV	Verordnung über tierärztliche Hausapotheken
UGB	Umweltgesetzbuch
UmwStG	Umwandlungssteuergesetz
UStDV	Umsatzsteuer-Durchführungsverordnung
UStG	Umsatzsteuergesetz
VAG	Gesetz über die Beaufsichtigung der Versicherungsunternehmen (Versicherungsaufsichtsgesetz)
VerdStatG	Gesetz über die Statistik der Verdienste und Arbeitskosten (Verdienststatistikgesetz)
VerpackV	Verordnung über die Vermeidung und Verwertung von Verpackungsabfällen

	(Verpackungsverordnung)
VersStG	Versicherungsteuergesetz
VgV	Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung)
ViehFlG	Gesetz über den Verkehr mit Vieh und Fleisch (Vieh- und Fleischgesetz)
ViehVerkV	Verordnung zum Schutz gegen die Verschleppung von Tierseuchen im Viehverkehr (Viehverkehrsverordnung)
VOB/A	Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A
VOL / VOF	Verdingungsordnung für Leistungen/ Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen
VSF	Vorschriftensammlung der Bundesfinanzverwaltung
WPBHV	Verordnung über die Berufshaftpflichtversicherung der Wirtschaftsprüfer und der vereidigten Buchprüfer (Wirtschaftsprüfer-Berufshaftpflichtversicherungsverordnung)
WpHG	Gesetz über den Wertpapierhandel
ZerlG	Zerlegungsgesetz
ZuV 2012	Verordnung über die Zuteilung von Treibhausgas-Emissionsberechtigungen in der Zuteilungsperiode 2008 bis 2012 (Zuteilungsverordnung 2012)

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

1. Einleitung

Die Bundesregierung erstattet dem Deutschen Bundestag gemäß § 7 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrates (NKR-Gesetz) jährlich einen Bericht über die Erfahrungen mit der angewandten Methodik zur standardisierten Bürokratiekostenmessung, den Stand des Bürokratiekostenabbaus in den einzelnen Ministerien und die aktuelle Prognose, ob die von der Bundesregierung festgelegten Ziele innerhalb des angegebenen Zeitraums erreicht werden.

Der Nationale Normenkontrollrat nimmt hiermit gemäß § 4 Abs. 3 NKR-Gesetz zu dem jährlichen Bericht der Bundesregierung Stellung zu der Frage, „inwieweit das von der Bundesregierung gesetzte Ziel erreicht worden ist“.

2. Stellungnahme zu den im Bericht der Bundesregierung dargestellten bisherigen Maßnahmen

Die Bundesregierung hat seit Beginn des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“ wichtige Voraussetzungen zur Erreichung des im Februar beschlossenen Abbauziels geschaffen. So haben die Bundesministerien die im Bundesrecht enthaltenen Informationspflichten im 2. Halbjahr 2006 identifiziert und an das Statistische Bundesamt zur Messung der damit verbundenen bürokratischen Belastung weitergeleitet.

Eine qualitativ hochwertige Bestandsmessung ist Grundvoraussetzung zur Erreichung des Abbauziels. Sie liefert die Ausgangsbasis für das weitere Vorgehen. Die Verwirklichung des gesetzten Ziels sowie die Kontrolle der Zielerreichung sind ohne gesicherte Datenbasis nicht möglich. Deshalb müssen die Ergebnisse der Bestandsmessung hohen Qualitätsansprüchen genügen. Der Rat hält es daher für richtig, dass die Bundesregierung einige, allerdings begrenzte Verzögerungen gegenüber der ursprünglichen Zeitplanung in Kauf genommen hat, um die Qualität der Ergebnisse zu sichern.

Die nunmehr vorgelegten Zwischenergebnisse zur Bestandsmessung haben aus Sicht des Rates insgesamt eine gute Qualität erreicht und bilden eine geeignete Grundlage zur Identifikation von Abbaupotentialen. Es ist jedoch anzumerken, dass der dargestellte Zwischenstand der Messergebnisse in Höhe von 27 Mrd. Euro noch nicht die vollständige Belastung der Wirtschaft widerspiegelt. So wird die Messung des unmittelbar geltenden EU-Rechts – auch unter Berücksichtigung des laufenden Prozesses auf EU-Ebene – erst Mitte 2008 abgeschlossen sein. Darüber hinaus dürften auch in den noch bis zum Jahresende zu messenden 5 500 Informationspflichten nicht unerhebliche bürokratische Belastungen enthalten sein. Zudem sind einige Teile des Bundesrechts – z. B. im Bereich der Sozialversicherungsträger – noch nicht von der Bestandsmessung erfasst.

Weiterhin sind noch methodische Fragen der Einbeziehung gesetzlich verursachter unternehmensinterner Informationspflichten sowie Verpflichtungen zur laufenden Buchführung und Inventur zu klären. Letztere sind vor allem wegen der damit verbundenen Belastungen von Relevanz für den Gesamtprozess.

Schließlich müssen sukzessive auch diejenigen Regelungen erfasst werden, die zu Beginn der Bestandsmessung noch keine zwei Jahre in Kraft waren und damit zunächst nicht Gegenstand der Bestandsmessung waren.

Der Bericht der Bundesregierung betont zu Recht, dass eine Schlussfolgerung auf die Gesamtkosten derzeit noch nicht möglich ist. Die Bestandsmessung sollte daher zügig abgeschlossen werden. Insbesondere ist es erforderlich, noch in 2007 die Messung des Bundesrechts einschließlich des national umgesetzten europäischen Rechts zum Abschluss zu bringen.

Auch ein Vergleich mit Ergebnissen anderer SKM-Anwenderstaaten (SKM: Standardkosten-Modell) ist nicht ohne weiteres möglich, da zum Teil erhebliche Unterschiede bei der Quantifizierung der Informationspflichten bestehen. So haben einige Staaten – anders als Deutschland – Gemeinkosten in Höhe von bis zu 50 Prozent aufgeschlagen. Auch sind dort oftmals sog. Sowieso-Kosten, d. h. Kosten, die den Unternehmen auch ohne gesetzliche Verpflichtung aus eigenem Interesse entstehen würden, nicht erfasst worden.

3. Stellungnahme zur Konkretisierung des Abbauziels und zur geplanten weiteren Umsetzung des Programms „Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung“

Die Bundesregierung hat in ihrem Bericht einige Punkte benannt, die aus Sicht des Rates von wesentlicher Bedeutung für die erfolgreiche Umsetzung des Programms sind. Hierzu zählen insbesondere:

Beachtung des Abbauziels bei neuen Vorhaben

Der Rat begrüßt ausdrücklich die Absicht der Bundesregierung, das Ziel der nachhaltigen Entlastung von Bürokratiekosten auch unter Einbeziehung neuer Gesetzesvorhaben zu unterstützen. Dazu wird sie eine jährliche Bilanz der bürokratischen Be- und Entlastungen auf Grundlage der Ex-ante-Schätzungen der Ressorts sowie der sich anschließenden SKM-Messungen erstellen. Die Einbeziehung neuer Vorhaben ist aus Sicht des Rates unerlässlich, um eine nachhaltige und spürbare Kostenreduktion für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu erreichen.

Der Rat geht daher davon aus, dass die Bundesregierung bei Zielerreichung die Auswirkungen neuer Vorhaben berücksichtigt (sog. Nettoziel). Nur so ist eine nachhaltige Entlastung von Bürokratiekosten zu erreichen. Dieses Verständnis des gesetzten Abbauzieles von 25 Prozent als „Nettoziel“ sollte ausdrücklich bestätigt werden.

Zwischenziele

Der Bundesregierung ist zuzustimmen, dass das angestrebte Ziel, unnötige Bürokratiekosten bis 2011 um 25 Prozent zu verringern, Zwischenziele erfordert. Der Rat begrüßt daher die Festlegung, bis Ende 2009 – also bis zum Ende dieser Legislaturperiode – „in etwa die Hälfte“ des angestrebten Ziels erreichen zu wollen. Dieses Zwischenziel kann aber nur erreicht werden, wenn zügig mit Identifizierung und Umsetzung konkreter Abbaumaßnahmen begonnen wird.

Ressortspezifische Ziele und Abbaupläne

Der Bericht enthält eine Reihe bereits seit Beginn der Legislaturperiode umgesetzter Abbaumaßnahmen. Darüber hinaus haben einige Ressorts auch geplante Abbaumaßnahmen aufgeführt. In der Summe entlasten diese Maßnahmen – soweit sie bereits quantifiziert wurden – nach Schätzung der Bundesregierung die Wirtschaft um rund 2,6 Mrd. Euro (vgl. Anlage 2 des Berichts der Bundesregierung).

Der Bericht enthält jedoch noch keinen klaren Fahrplan, wann welche Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden sollen. Aus Sicht des Rates bietet es sich an, diesen Fahrplan im Rahmen des für Frühjahr 2008 in Aussicht genommenen Zwischenberichts des Staatssekretärsausschusses Bürokratieabbau vorzulegen. Bis dahin sollten die vorgesehenen Abbaumaßnahmen möglichst vollständig quantifiziert werden. Anzustreben ist in diesem Zusammenhang auch die Festlegung spezifischer Abbauziele durch die Ressorts.

Spürbare Entlastungsmaßnahmen beschließen

Um einen spürbaren Abbau bürokratischer Belastungen für die Wirtschaft zu erreichen, ist es erforderlich, nicht nur die großen gesamtwirtschaftlichen Kostenpositionen, sondern auch die für einzelne Unternehmen besonders belastenden Informationspflichten zu betrachten. Der Rat begrüßt daher die Absicht der Bundesregierung, auch die Informationspflichten, die vorrangig bestimmte Branchen, Unternehmensarten oder Situationen belasten, auf ihr Vereinfachungspotential hin zu untersuchen. Dabei ist ein systematisches Vorgehen erforderlich, das neben der Identifizierung weiterer Entlastungsmaßnahmen vor allem die Rückkopplung gesamtwirtschaftlicher Effekte von Abbaumaßnahmen der Bundesregierung mit der Wahrnehmung beim einzelnen Unternehmen ermöglicht. Auf diese Weise wird die Spürbarkeit des Regierungsprogramms für das einzelne Unternehmen sichergestellt.

Bürger und Verwaltung entlasten

Der Rat unterstützt die Bundesregierung in ihrem Vorhaben, gemeinsam mit allen Trägern öffentlicher Aufgaben eine Strategie zum Abbau der bürokratischen Belastung der Bürger und in einem weiteren Schritt auch der Verwaltung zu entwickeln. Der Rat geht davon aus, dass – bis zur Vorlage des Berichts Ostern 2008 ein Konzept erarbeitet wird, in dem die noch offenen methodischen Fragen geklärt werden und ein Zeitplan für das weitere Vorgehen festgelegt wird.

Aktion Bürokratieabbau

Um nachhaltige Entlastungen zu erreichen, sind alle Beteiligten gefordert, sich aktiv mit eigenen Maßnahmen einzubringen. Der Rat begrüßt daher, dass die Bundesregierung in einem ersten Schritt den Dialog mit Ländern, Kommunen, Unternehmen und sonstigen Interessenträgern aufgenommen hat. Die Bundesregierung sollte künftig verstärkt darauf hinwirken, dass sämtliche Verantwortlichen – Länder, Kommunen, Sozialversicherungsträger, Selbstverwaltungskörperschaften und andere öffentliche Körperschaften – sich zu einer „Aktion Bürokratieabbau“ zusammenschließen, um gemeinsam das Programm der Bundesregierung zeitnah mit Maßnahmen im eigenen Verantwortungsbereich zu ergänzen.

4. Fazit

Die im Bericht dargestellten Maßnahmen der Bundesregierung stellen – im Bereich der Bestandsmessung und insbesondere auch im Ex-ante-Verfahren – eine gute Grundlage dar, um substanzielle Erleichterungen für Bürger, Wirtschaft und Verwaltung zu erreichen. Der Rat möchte die Bundesregierung ermutigen, ihre Arbeit an der Umsetzung des Programms Bürokratieabbau und bessere Rechtsetzung im kommenden Jahr weiter zu intensivieren, insbesondere durch Festlegung und Umsetzung konkreter Abbaumaßnahmen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Amsterdamer Str. 192, 50735 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Telefax (02 21) 97 66 83 44
ISSN 0722-8333